

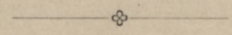
W 3
6244

YW
9

Die Gemeinde der Stadt Riga

in 700 Jahren.

1201—1901.



Von

Eugen Blumenbach.



Riga, 1901.

Ernst Plates Buchdruckerei, Lithographie, Schriftgiesserei und Photo-Zhemigraphie,
bei der Petri-Kirche, im eigenen Hause.

Latvijas Nacionālā
BIBLIOTĒKA

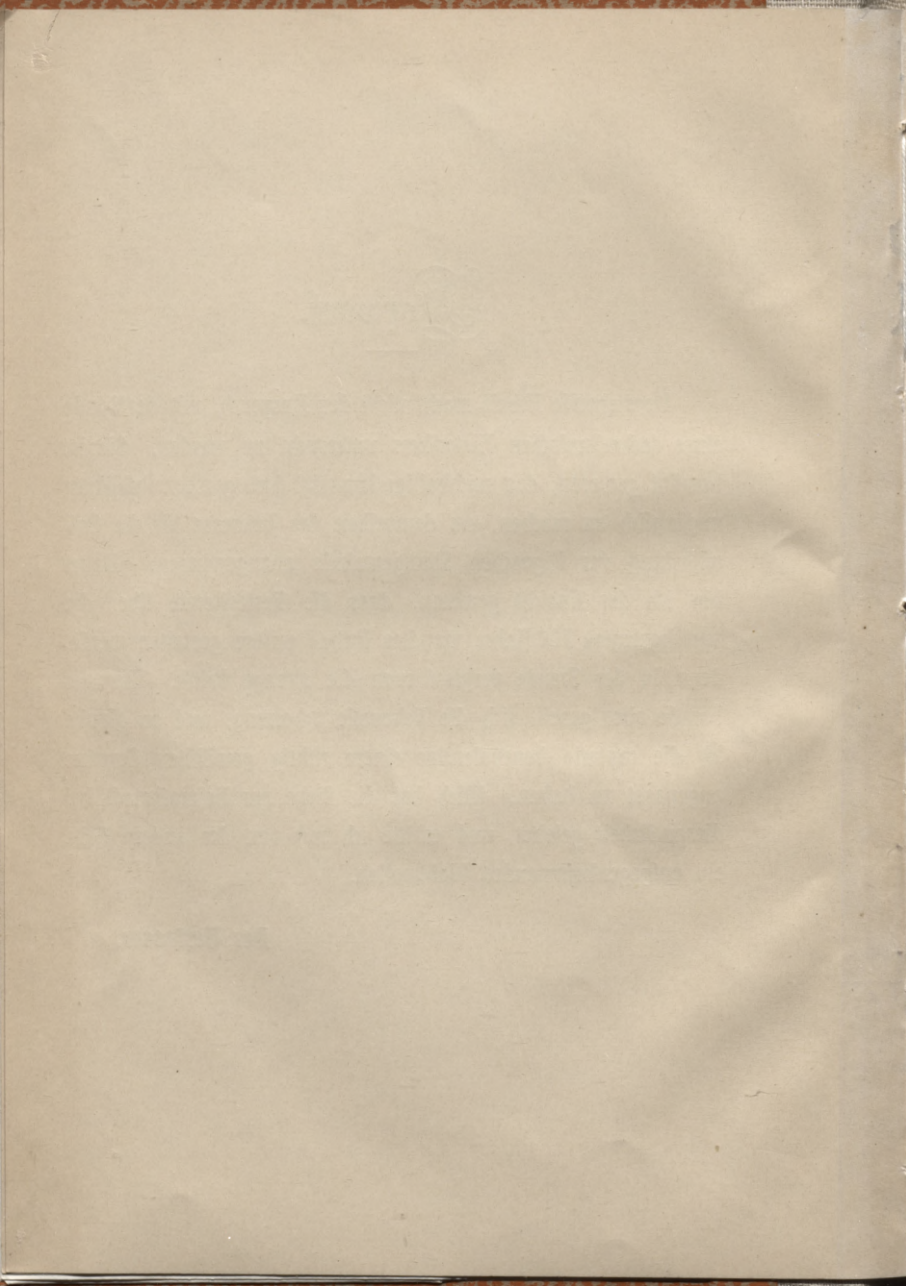
0304040159

Дозволено цензурою. Г. Рига, 25 апрѣля 1901 г.

Vorwort.

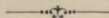
Vorstehende Arbeit macht nicht den Anspruch, mit der Sonde eines fachmännischen Historikers untersucht zu werden. Sie ist bemüht gewesen, das reichhaltige Material dem grossen Publikum zugänglich zu machen, um demselben das Interesse für die Entwicklung der Rigaschen Stadtgemeinde abzugewinnen. Dabei bin ich der Ansicht gewesen, dass die Festesfreude über die zurückgelegten 700 Jahre manches Urtheil milder gestalten werde, denn in der Freude vergisst man die strenge Kritik. Zu der Freude aber gesellt sich die liebevolle Schonung, und so glaube ich die captatio benevolentiae einem richtig gewählten Termine angepasst zu haben. Mich hat die Liebe zur Heimathstadt bei dieser Arbeit geleitet, und erbitte ich mir von der andern Seite ein entgegenkommendes Wohlwollen.

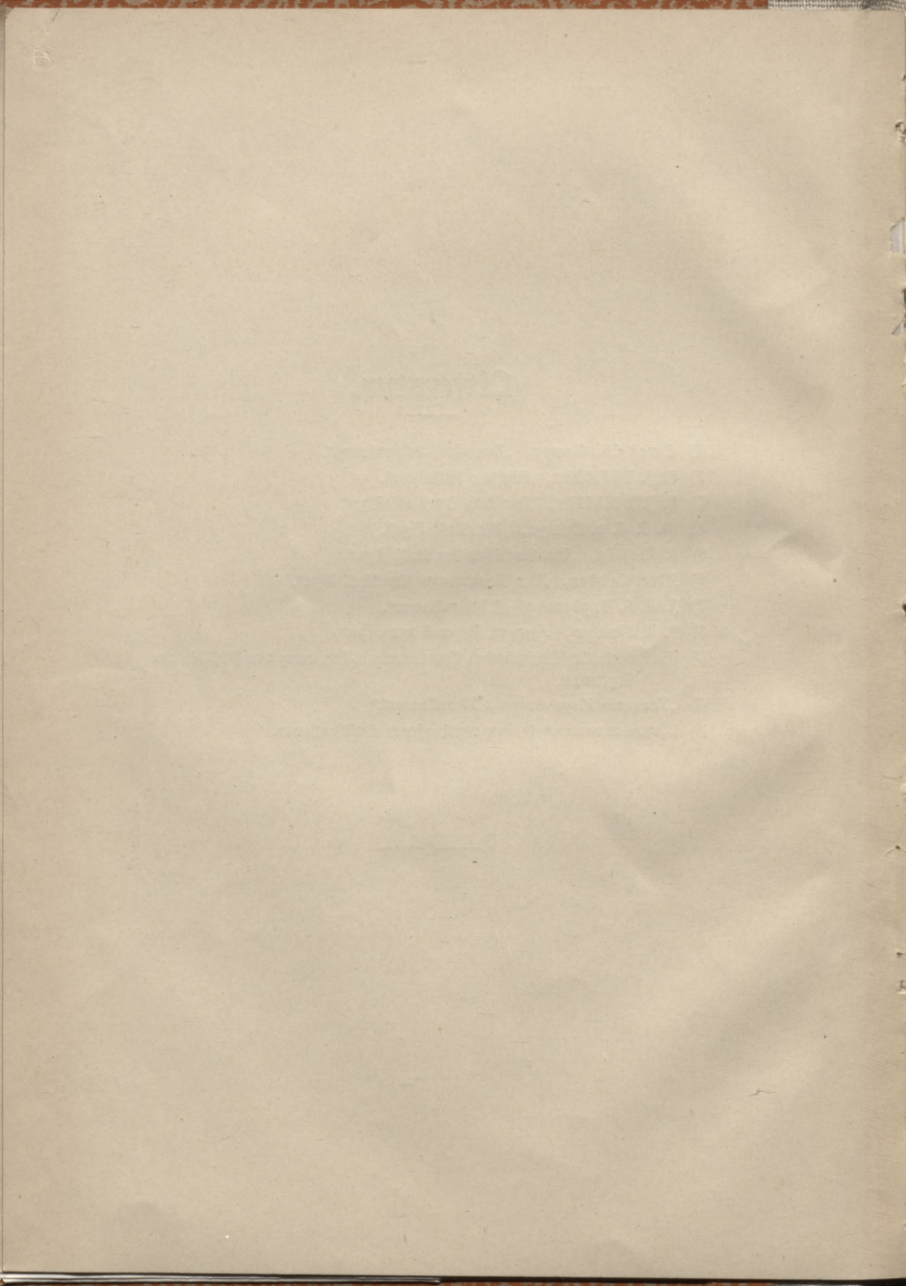
Der Verfasser.



Litteratur.

- 1) Ernst Ch. Gaupp, „Deutsche Städteordnung“.
- 2) B. J. Bötthführ, „Rigische Rathslinie“.
- 3) B. J. Bötthführ, „Der Rath der Stadt Riga“.
- 4) Dr. F. G. v. Bunge, „Die Stadt Riga“.
- 5) E. Mettig, „Die Geschichte der Stadt Riga“.
- 6) Alex. Cobien, „Das Armenwesen der Stadt Riga“.
- 7) J. G. L. Napiersky, „Libri redituum“.
- 8) P. Miljukow, „Очерки Русской культуры“.
- 9) Die Patente der Cönländischen Gouvernements-Regierung von 1710 bis zur Gegenwart.
- 10) „Уложение Царя Алексея Михайловича“.
- 11) „Сводъ законовъ“ in den verschiedenen Codificationen.







Einleitung.

Vor 700 Jahren, im Jahre 1201, gründete Livlands grosser Erschliesser Bischof Albert I. auf der zwischen dem Dünaflusse und dem Rïgebache belegenen Halbinsel, auf sicherem, von zwei Seiten durch Wasser geschützten Baugrunde, Riga. Seinem weiten Blick war es nicht entgangen, dass seine bisherige Burg zu Ikeskola nicht die geeigneten Vorbedingungen dazu besass, das herrschende Centrum der neu gegründeten Colonie zu werden. Den wichtigsten Factor für die Entwicklung und Förderung des politischen Vororts bildete der Handel und dieser war durch eine bequeme Beschaffenheit des Wasserweges für die Schifffahrt bedingt. Hier im neugegründeten Port waren diese Bedingungen gegeben; eine Stunde von der See stromaufwärts gelegen zeigte er einen zuverlässigen Hafen an der Düna und im Rïgebache, hierher durfte dem Aufruf zur Niederlassung ein willigeres Gehör geschenkt werden. Bischof Albert der Grosse hat den Beweis geliefert, dass er weit in die Zukunft zu schauen verstand; und wir Kinder der Gegenwart können nur mit Ehrfurcht auf den Säemann vor 700 Jahren zurückblicken, dessen mit sicherer Hand ausgestreute Saat tausendfältige Frucht getragen hat. Den deutschen Pionieren, die dem Rufe des Begründers unserer Vaterstadt folgten, mag in erster Linie wol nur die Gründung einer Factorei, eines Gewinn versprechenden Marktes am Herzen gelegen haben. In den ersten Dekaden seines Bestehens war Riga nur ein blosser Markt, d. i. eine Ansiedelung ohne Stadtrecht. Markt und Stadt sind Gegensätze; ersterer bedeutet nur eine Centralstelle für den Absatz und den Einkauf, letztere dagegen betrifft ein mit einer Verfassung bedachtes, geordnetes Gemeinwesen.

Schon bald nach der Gründung landeten neue Pilger an dem neu begründeten Markte, denn im Jahre 1202 fand unter Führung des Bruders des Bischofs Albert, Engelbert, der erste grosse Zuzug statt. Seitdem nahm die Einwanderung in regelmässiger Progression zu. Im Jahre 1225 wurde dem Markte an dem Rigebacke vom Königt Heinrich das Stadtrecht verliehen.

Mit dem Emporblühen der Stadt Riga hat auch die in ihren Mauern geschützte Bewohnerschaft verschiedene Wandlungen auf dem Gebiete der Politik und der Verfassung durchlebt. In unserer Betrachtung wollen wir die politischen Wechsel aus dem Auge lassen und uns hauptsächlich mit der Entwicklung der Bewohner zu einem Gemeinwesen und dessen Ausgestaltung beschäftigen. Der Umstand, dass gerade sieben Jahrhunderte unterdessen ins Land gegangen sind, giebt unserer Arbeit eine gewisse zurückschauende und abschliessende Berechtigung. Zu diesem siebenhundertsten Geburtsjahre unserer guten alten Stadt soll eine besondere Jubelfeier, verkörpert durch eine Ausstellung, stattfinden; daher dürfte es unserer Betrachtung beschieden sein, mit zu den Erscheinungen zu zählen, welche Rigascher Bürgersinn und die Liebe zur Heimathstätte gezeitigt. Sie möge ein Gedenkblatt sein für das Gewesene im Bilde des Bestehenden.

Den hochgeehrten Söhnen unserer Vaterstadt, die mir für meine Arbeit freundlichst die Archive der Grossen und der St. Johannis-Gilde zur Verfügung gestellt haben, den Herren Heltermännern der Grossen- und der St. Johannis-Gilde Hermann Stieda und Friedrich Brunstermann sage ich hiermit meinen verbindlichsten Dank.

Riga, im Mai 1901.

Der Verfasser.

I.

Von der Gründung Rigas bis zur Zugehörigkeit zum Russischen Reich.

So lange Riga ein blosser Markt war, d. i. vom Jahre 1201 bis zum Jahre 1225, bildeten die angereisten Kaufleute, Handwerker und Leute anderen Berufs, obwol sich Bürger nennend, keine politische Stadtgemeinde. In den Händen des Bischofs lag die gesammte Justiz und Verwaltung, der erstere durch einen von ihm nach dem Uorgange der Mutterstädte niedergesetzten Vogt ausüben liess. Als sich nach längeren Streitigkeiten die Bürger von der Gewalt des Bischofs emancipirt hatten, da wurden die ersten Schritte zu einem, auf communaler Grundlage ruhenden Gemeinwesen gethan, wozu die inzwischen erwirkte Verleihung des Stadtrechts eine sichere Basis verlieh. Erst seit diesem Zeitpunkte wurde die blosser Marktgenossenschaft eine wirkliche Bürgergemeinde. Das Bürgerrecht konnte Jeder gewinnen, der innerhalb des Weichbildes der Stadt sich niederliess und das geforderte Eintritts- oder Bürgergeld mit 12 Oer entrichtet hatte. Das Weichbild (wikbilde) einer Stadt fällt mit dem Gebiete zusammen, für welches das in der Stadt geltende Recht Giltigkeit besitzt. Denn wikbilde bedeutet nichts anderes als Stadtrecht; das Wort wik nämlich, sei es nun, dass es aus dem lateinischen vicus entnommen worden ist, oder eine vergessene altdeutsche Ortsbezeichnung (Brunswik, Schleswik, Bardowik etc.) bildet, enthält unzweifelhaft eine Ortspräcisirung. Das Wort bilde indess bedeutet Bild, Spiegel, Recht; man denke nur an den Sachsenspiegel, die für die Niedersachsen geltend gewesene Rechtsaufzeichnung. In übertragener Bedeutung ist nun wikbilde, das für das, aus der Stadt selbst und der sie umgebenden Mark bestehende Stadtterritorium geltende Recht, auch auf den Jurisdictionsbezirk als Bezeichnung angewendet worden. Zu dieser Fiction verhalf wesentlich der Umstand, dass bilde in seiner Bedeutung als Spiegel gleichsam das Spiegelbild des Stadtterritoriums darstellte.

Wer also innerhalb des Weichbildes wohnte, konnte Rigascher Bürger werden, wobei wol ganz entschieden die Satzungen und Gepflogenheiten der Städte des Mutterlandes massgebend waren. Bürger konnte werden auch der Undeutsche, falls er nur unangefochten ein Jahr in der Stadt sich aufgehalten hatte, denn der Grundsatz lautete: „Stadtluft macht frei“. Nur der Bürger durfte bürgerliche Nahrung oder städtisches Gewerbe betreiben; dazu gehörte jeder freie Erwerb auf dem Gebiete des Handels und des Handwerks, sowie der aus der Verwaltung der Stadt sich ergebenden Berufsarten. Nur der Bürger war vollberechtigtes Glied der Stadtgemeinde, und in dieser Bürgergemeinde lag der Keim zu der in der Folgezeit herausgebildeten ständischen Repräsentation durch den Rath und die beiden Gilden. Bis zur Emancipirung von der bischöflichen Gewalt wird das Bürgerrecht wol von dem Vogt ertheilt worden sein; nach Verleihung des Stadtrechts und der Constituirung des Raths ging dieses Recht auf letzteren über.

Das Vorhandensein des Raths ist seit dem 18. April 1226 nachweisbar und lässt sich annehmen, dass derselbe, wie die consules in den Mutterstädten, von den Bürgern gewählt worden ist; ausserdem hatte der päpstliche Legat Wilhelm von Modena, der die entstandenen Streitigkeiten zu schlichten hatte, festgesetzt, dass der Vogt in Zukunft von den Bürgern gewählt werden sollte. An der Spitze dieses ersten Standes der Stadtgemeinde stand der Vogt, welcher, als Riga zum Erzbisthum erhoben wurde, den Namen Erzvogt erhielt. Der erste Vogt war Albertus, dem zwei Rathmannen Cidericus von Berewich und Johannes von Horehusen zur Seite standen. In Angelegenheiten, die das Wohl der ganzen Stadt betrafen, wurden die Bürger vom Rath zur Berathung herbeigezogen.

Nach dem ersten Punkte des Rath-Buches darf in den Rath nur Jemand erkoren werden, der zuvor den Bürgereid geleistet hatte, mithin also Bürger geworden war. Die Rathmannen wurden aus den Reihen der reichsten und vornehmsten Bürger erwählt. Wie in Cöln die vornehmsten und reichsten Bürger eine bevorzugte Genossenschaft, die s. g. Richerzcheit, bildeten, aus der der Stadtrath sich ergänzte, so lässt sich wol auch für Riga annehmen, dass man die Glieder des Raths mit Vorliebe aus solchen Geschlechtern entnahm, welche bereits im Rathe vertreten gewesen. Für diese Praxis gaben ausserdem

noch die anderen Städte des Mutterlandes eine Richtschnur ab, denn in allen bestanden besondere Verbände vornehmer Geschlechter, auch Gilden genannt, in deren Händen das erbliche Stadtreghment lag. Dass aber die Verhältnisse dieser Städte des Mutterlandes ohne Einfluss auf Riga geblieben sein sollten, lässt sich schwerlich annehmen.

Nach der „Rigischen Rathslinie“ von Böhführ begegnet uns unter den 863 Gliedern des Rigaschen Rathes etwas weniger als die Hälfte mit denselben Familiennamen. In ältester Zeit haben die Familien Copmann und Bevern je 4 Glieder successive in den Rath entsandt; die Familie Friedrich 5; später um die Wende des Mittelalters und in den beiden darauf folgenden Jahrhunderten finden wir die Familie Benkendorf durch 5, Durkop durch 7, Welle (Welling) durch 4, Dreling (Dreyling) durch 14 (!), Zimmermann durch 11, Riegemann (von Löwenstern) durch 9, Uhlenbrock durch 5 etc. im Rathe vertreten. Dazu bemerkt Böhführ: „Es hatte sich allerdings in Riga ein Patriciat gebildet, in dessen Händen vornehmlich das Stadtreghment lag; jedoch nur insofern, als zum Rathsstuhle vielfältig und vorzugsweise Angehörige solcher Familien berufen wurden, welche durch äussere Lebensstellung, durch Ansehen und Einfluss ausgezeichnet waren, und aus denen bereits Glieder im Rathe gesessen hatten. In diesen Familien erbe sich die Anhänglichkeit an die Heimath und ihre Verhältnisse, die Liebe zum Gemeinwesen und die patriotische Gesinnung fort, und diese gab den Gewinn, dass die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten mit Liebe und Aufopferung gepflegt wurde und sich in den Händen von Männern befand, welche in der Achtung ihrer Mitbürger standen und deren Ehre, wie sie von ihrer gesellschaftlichen Stellung und Beziehung geboten wurde, darin bestand, sich diese Achtung zu erhalten“.

Während aber in Cöln und den andern deutschen Städten starr daran festgehalten wurde, die Glieder des Stadtraths aus den die Reicherztheit und die privilegierte Kaste bildenden Geschlechtern zu wählen, wodurch dem dortigen Gemeinwesen der Stempel einer Aristokratie aufgedrückt wurde, wurde in Riga dem guten Klange des Namens doch vorwiegend die bewährte Tüchtigkeit vorgezogen. Das beweist die Thatsache, dass mehr als die Hälfte der 863 Glieder des Rathes aus solchen Männern entnommen wurde, die auf dem Gebiete des Gemeinwesens *homines novi* waren, und welche einzig und allein ihre

Tüchtigkeit und ihr bewährter Bürgersinn in den Rath geleitet hatten. Das Princip ist indess für die Rathswahl stets beobachtet worden: die in den Rath gewählten Glieder wurden aus den Reihen der vornehmsten und reichsten Bürger entlehnt, d. h. aus dem Kaufmannsstande, wodurch sich in der Folge das verfassungsmässige Recht ausbildete, diese Wahlen auf Bürger der Grossen Gilde fallen zu lassen.

Der Rath ergänzte sich ausserdem durch Cooptation aus seinen Canzelleibeamten, die Wahlen aus den Kaufleuten richteten sich aber schon frühe auf die Glieder der Ältestenbank der Grossen Gilde und deren Dockmänner.

Die Zahl der Glieder des Raths wurde bereits in der ersten Zeit auf 12 festgesetzt, an deren Spitze der Vogt stand. Diese Zahl ist indess in jener Zeit nach Böhlführ eine schwankende gewesen, und soll einmal sogar 35 betragen haben. Es erklärt sich dieses aus dem Umstande, dass die Rathsglieder als Führer der Bürgerheere häufig abwesend waren, wo für sie sodann Ersatzmänner gewählt werden mussten. Eine Beeinflussung hinsichtlich der Zahl der Rathsmänner erzeugte die um das Jahr 1285 stattgehabte Reception des Hamburgischen Stadtrechts. Während früher die Glieder des Raths nach Böhlführ wol lebenslänglich gewählt worden sind, mussten die nach dem Beispiele Hamburgs gewählten 20 Rathsglieder in bestimmter Reihenfolge abtreten. Sehr bald erfuhr die Hamburgische Rathsordnung eine Umarbeitung und betrug die Zahl der Rathsglieder 16. Jährlich am Sonntag vor Michaelis fanden die Wahlen statt, wobei 4 Glieder ausscheiden mussten. Bereits im XIV. Jahrhundert wurde eine neue Ordnung ausgearbeitet, deren Grundsätze bis zu der im Jahre 1889 erfolgten Aufhebung des Raths bestanden haben. Nach dieser Ordnung betrug die Zahl der Rathsglieder 4 Bürgermeister und 16 Rathsherrn; der vorsitzende Bürgermeister heisst der worthabende oder später der wortführende Bürgermeister. In ältester Zeit gehörten alle Civilstreitigkeiten und Criminalsachen innerhalb des Weichbildes der Stadt vor den, Vogt genannten Rathsherrn, der später, wie hervorgehoben, Erzvogt hiess. Nach Aufhebung der erzbischöflichen Gewalt und Einführung der Reformation wurde dieses Glied des Raths Obervogt genannt. Schon in der ältesten Zeit ist die Verwaltung des Stadtvermögens, sowie die Eintreibung der verschiedenen Abgaben und Gefälle zweien Rathsgliedern unter dem Namen Oberkämmerer und Kämmerer

überwiesen worden. Als sich die Stadt ausdehnte und diese Beamten nicht mehr die Last der Arbeiten bewältigen konnten, wurde um das Jahr 1370 das Amt eines Landvogts für die Stadtmark creirt; um dieselbe Zeit werden zwei Amtsherren niedergesetzt, denen die Sachen der Handwerksämter übertragen wurden. Aus diesen Delegationen sind die späteren Untergerichte des Rathes, das Vogtei- und Landvogteigericht, die Cämmerei oder der Stadtkasten, das Kämmerei- und Amtsgericht entstanden. Schon in früher Zeit gab es für Handelssachen das Wettgericht, für Nachlasssachen das Waisengericht und die anderen im I. Bande des Provinzialgesetzbuches der Ostseegouvernements namhaft gemachten Unterbehörden.

In welcher Achtung und in wie hohem Ansehen der Rigasche Rath stand, dafür zeugt die Geschichte und redet ein beredtes Wort die am 23. November 1660 durch die Regentin Hedwig Eleonore für den minderjährigen König Carl XI. von Schweden geschehene Nobilitirung der damaligen Rathsglieder, durch welche die Bürgermeister Hermann Samson, Melchior Fuchs, Johann von Fluegeln und Georg Dunte, sowie die Rathsherren Michael Tieffenbrock (Depenbrock), Melchior Dwel, Melchior Dreiling, Earsten Zimmermann, Nicolaus Horst, Johan Hillbold, Johan Schwartz, Henrich Uestring, Axel Johan Gyldenfeld, Johan Benkendorff, Peter Schievelbein, Gotthard Uegesack, Johan Zimmermann und Herbert Ulrich in den schwedischen Reichsadel erhoben wurden.

Wie bereits hervorgehoben, wurden die Bürger in wichtigen Angelegenheiten zu den Berathungen des Rathes hinzugezogen. Aus diesem gewohnheitsrechtlichen Usus entwickelte sich bei der Ausbildung der beiden Miltände, der Grossen und der St. Johannis-Gilde, das Princip der ständischen Mitbetheiligung an dem Stadtregerimente. Seit welcher Zeit speciell die ständische Verfassung ihren Anfang genommen, ist nicht zu eruiren, und muss präsumirt werden, dass die an den Berathungen des Rathes theilnehmenden Bürger sich entsprechend ihrer Hingehörigkeit zu den beiden Gilden nach zwei besonderen Gruppen abzusondern begonnen haben. Solches muss in den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts vorsichgegangen sein, denn bei der Einnahme Rigas durch den Ordensmeister Eberhard von Munheim 1329 berathen die Handwerksämter schon in ihrer Gilde, wohin auch die Glieder der beiden anderen Stände zur gemeinsamen Berathung sich begeben. Die ständische Verfassung in Riga hat

eine consequente und ruhige Ausgestaltung erhalten, deren endgültige Durchführung und Präcisirung wol lange Jahre innerer Ausarbeitung in Anspruch genommen haben. Gewaltsame Ausbrüche und Kämpfe um die Anerkennung ständischer Prerogative sind Riga fremd geblieben, und unbekannt sind hier die revolutionären Bewegungen, welche im XIV. und XV. Jahrhundert die Städte des Mutterlandes durchtobten. Die unter dem Namen der Kalenderunruhen am Ende des XVI. Jahrhunderts in Riga stattgehabten blutigen Auftritte und wüsten Wirren hatten in ersten Linie mit der Politik nichts zu schaffen, und gaben nur in der Folge einigen Demagogen den Vorwand, sich in den politischen Vordergrund zu stellen. Die eigentliche Veranlassung zu den Kalenderunruhen ist einzig und allein auf religiösem Gebiete zu suchen, und zwar gab den ersten Anstoss zu der Erhitzung der Gemüther die von der polnischen Regierung angeordnete Einführung des Gregorianischen Kalenders, wodurch die Allen lieb gewordene Feier des Weihnachtsfestes antedatirt wurde.

Was nun die Entstehung der beiden Gilden anlangt, so erhalten wir aus dem, wol im Jahre 1692 verfassten Buche alter Nachrichten über die St. Johannis-Gilde folgende Ueberlieferung:

Die beiden Gildstuben haben früher etliche Jahre den Mönchen gehört, wobei das spätere grosse Gildstubenhaus das Priesterhaus, und die spätere kleine Gilde die Capelle zu St. Johannis des Täufers beherbergten. Das Haupt St. Johannis des Täufers war auf einer, noch später im Gebrauch der kleinen Gilde befindlichen Schlüssel dargestellt, und über dem Tisch „am Pfeiler“ sein Bildniss, auf welchem er auf das „Lamb“ Gottes mit dem Finger zeigt. (Dieses Bildniss, genannte Statue ist noch heute in einer Nische in der Bürgerstube der St. Johannis-Gilde erhalten und befindet sich hinter der Wanduhr dieses Gemaches; d. Verf.)

„Wie nun die Mönche“, fährt das Buch alter Nachrichten fort, „um ihrer Verbrechen willen ausgetrieben worden und die Bürgerschaft in zweien Theilen gestanden, und zwar Kaufleute und Hemter, so haben sie sich geeinigt, weil sie noch keinen Ort für ihre Zusammenkünfte gehabt, dass die Kaufleute die St. Johannis-Capelle, massen sie sauber und schöner wie das Priesterhaus, für ihre Zusammenkünfte einnehmen sollten; das andere Gebäude aber, weil es grösser und nicht so sauber, haben die Hemter genommen. Da sich aber die

Kaufleute sehr vermehrt und eingesehen, dass der andere Raum grösser sei, so hätten Kaufleute und Hemter getauscht. Damit aber die Häuser von den anderen Gebäuden verschieden wären, habe man sie Gildstuben genannt nach Art der beiden Stuben in den in Westphalen belegenen Städten Münster und Soest; auch habe man deren Sitten und Gebräuche angenommen und von dort ihre Schragen und Ordnungen erhalten, die noch „heute“ im Gebrauch seien. Der Name Grosse und Kleine Gilde sei dem grossen und kleinen Hause entlehnt worden. Nach der Capelle St. Johannis des Täufers habe nun die kleine Gilde den Namen St. Johannis-Gilde erhalten.“

Wie weit diese Ueberlieferung historische Berechtigung besitzt, wage ich nicht zu entscheiden; nachgewiesen aber erscheinen mir zur Evidenz die Benennungen der beiden Gilden zu Riga, indem die Grosse Gilde ihren Namen von dem grossen Priesterhause, die andere Gilde aber von dem kleinen Capellengebäude Johannis des Täufers den ihrigen der Kleinen oder der St. Johannis-Gilde erhalten hat.

Nach einer anderen Ueberlieferung sollen die beiden in Rede stehenden Häuser vom Bischof den Gilden geschenkt worden sein. Die Grosse Gilde führt auch den Namen St. Marien-Gilde nach ihrer Schutzpatronin, der Mutter Gottes Maria, und wol aus der ältesten Zeit stammt die Holzstatue der Jungfrau Maria, welche sich noch heutigen Tages in der Bürgerstube der Gilde über dem Stuhle des Dockmanns, des Vorsitzenden der Bürgerschaft befindet. Das Wort „Docke“ ist altgermanischen Ursprungs und bedeutet Jungfrau, hier also die Jungfrau Maria; der Dockmann ist also derjenige Gildenbeamte, der bei der Docke seines Amtes waltet.

Als im Jahre 1329 der Ordensmeister Eberhard von Munheim Riga belagerte und die Noth schon gross war, versammelten sich alle Bürger zur Berathung in der Stube zu Soest, dem Versammlungsort der Handwerker. Bei der Uebergabe Rigas an den Ordensmeister am 20. März 1330 werden die beiden Gildstuben Eigenthum des Ordens und von ihm behufs Verrechnung der Kriegskosten militärisch besetzt. Im Jahre 1352 erklärte der Ordensmeister Goswin von Hericke, dass er die Stuben von Münster und Soest (de Monasterio et Zosato, den Bürgern, Consuln und Proconsuln (Bürgermeistern) für eine bestimmte Summe zurückverkaufe. Dabei wird in der, in lateinischer

Sprache abgefassten Urkunde, von der sich in der Grossen Gilde eine Copie befindet, erwähnt, dass die beiden Stuben einst durch die Vorgänger des Ordensmeisters behufs Schadloshaltung erworben worden seien. Dass die Stuben aber den Ständen zurückgegeben werden, beweist, dass sie bereits als Eigenthum der städtischen Verwaltung, nicht aber der einzelnen Gilden aufgefasst werden. Eine weitere Folgerung berechtigt zu der Annahme, dass die ständische Stadtverwaltung in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts wol bereits eine vollendete Thatsache gewesen ist. Nach Bezahlung der Einlösungssumme erhalten die beiden Gilden ihre Stuben zu ihrer Benutzung zurück, während sie in der Zwischenzeit ihre Versammlungen in dem als Ersatz für die verloren gegangenen Stuben auf Anordnung des Raths aus städtischen Mitteln erbauten „neuen Hause“, dem späteren Schwarzenhäupterhause, abgehalten haben. Auch dieser Umstand, dass das neue Haus aus Mitteln des Stadtsäckels errichtet worden ist, deutet bereits auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der beiden Gilden zu jener Zeit hin. Sie waren schon Vertreter der beiden am Stadregimente mitbetheiligten Stände, der Grossen und der St. Johannis-Gilde.

Wenn nun nach dem Gesagten die beiden Gilden bereits im Jahre 1329 bestanden haben, so besitzen wir aus dieser ältesten Zeit keine Schragens derselben. Der älteste Schragen, welcher sich in dem Archiv der Grossen Gilde befindet, enthält eine, wol im Jahre 1388 verfertigte Abschrift des Schragens vom Jahre 1354. Gleich am Beginn dieses Schragens heisst es, dass Gast und Bürger von den Kaufleuten zusammengetreten seien, um in der Stadt „tho der Rüghe“ einen besonderen Verein zu begründen, den man den „Hof der Kumpanie von den Kopluden“ genannt habe. Das Eintrittsgeld beträgt eine halbe Mark Silbers und ist es die Aufgabe des Vereins, unter dem Präsidium eines alle Jahre neu zu erwählenden Oldermanns bei den Mitgliedern Anstand und gute Sitte, Frieden und Ruhe zu erhalten. Für die Verletzungen des Comments werden mannigfache Strafen festgesetzt. Politische, auf die Mitverwaltung der Stadt gerichtete Ziele sind diesem ältesten Schragen fremd, und ist es der späteren Zeit vorbehalten gewesen, in die neue Redaction des Schragens die inzwischen vermehrten Aufgaben dieser anfänglich rein corporellen Vereinigung schriftlich niederzulegen, und in ihr die dem zweiten politischen Stand der Stadt zustehenden Rechte zu verkörpern. Jedes Mitglied

des Hofes der Kumpanie von den Kopluden ist verpflichtet, das Bruderrecht, d. h. die engere Zugehörigkeit zu gewinnen. Das neu eintretende Mitglied heisst Küchenbruder, und muss zu Fastnacht wirklicher Bruder werden; die Voraussetzung aber, dass der Neuling allem zuvor Bürger der Stadt Riga geworden war, das Bürgergeld beim Rathe hinterlegt und den vorschriftsmässigen Bürgereid geleistet hatte. Das Bürgergeld wird wol noch immer 12 Oer betragen haben und wurde erst im Jahre 1658 laut Beschluss in der Stadt-Cämmerei auf 6 Thaler für Fremde und 4 Thaler für Einheimische normirt. Wer die erste Fastnacht verstreichen lässt, ohne Bruder geworden zu sein, zahlt $\frac{1}{2}$ Liespfund Wachs Strafe, das zweite Mal aber ein Liespfund. Wer auch die dritte Fastnacht versäumt, verliert das Recht des Bruderwerdens. Bei Verlust von „wicht und wage“ büsst er alle Freiheiten der Bürger- und Bruderschaft ein und darf keine bürgerliche Nahrung betreiben.

Während dieser erste Schragen einen ausgesprochen corporativen Charakter trägt, zeigt uns der zweitälteste Schragen der Grossen Gilde vom Jahre 1610 also nach zweieinhalbhundertjähriger Ausgestaltung, ein wesentlich verändertes Bild. In diesem Zeitraum haben die ständischen Tendenzen schon Consolidirung gefunden, und aus der blossen Kumpanie der Kaufleute ist ein festes politisches Gefüge entstanden; neben dem Rath ist der zweite Stand im Stadtre Regiment zur Ausbildung gelangt. Bereits viel früher begegnet uns die Bürgerschaft Grosser Gilde als vollberechtigter städtischer Stand, doch scheint der Schragen der Zwischenzeit, welcher die Vermittelung zwischen dem des Jahres 1354 und 1610 übernommen, nicht mehr vorhanden zu sein.

Nach dem Schragen von 1610 sollen die Versammlungen, welche jetzt Bürgerversammlungen heissen, vom Heltermann und den Heltesten, einem aus den Brüdern gewählten Ausschusse, um 9 Uhr morgens angesagt werden, damit, sobald es 9 Uhr geschlagen, das „Stundenglas“ umgekehrt werde. Dieses Stundenglas war eine Sanduhr und stammte wol aus der ältesten Zeit. Wer nach $\frac{1}{2}$ 10 Uhr erscheint, der soll vier Ferdinge Strafe zahlen: zur Entschuldigung wegen verspäteten Erscheinens oder Ausbleibens können nur legale Gründe, die s. g. Ehehaften, vorgebracht werden. Wer garnicht erscheint, unterliegt einer Pön von einem Liespfunde Wachs; für das zweite Nichterscheinen sind zwei Liespfund, für das dritte Mal fünf Liespfund Wachs als

Strafe festgesetzt. Beim vierten Fortbleiben von der Bürgerversammlung tritt der Verlust der Bruderschaft und das Verbot des Betretens der Gildstube ein; der Schuldige verliert die bürgerlichen Freiheiten und das Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben. Weigert sich der also Proscribirte die Gildstube zu verlassen, so ersuchen zwei Helteste den worthabenden Bürgermeister um obrigkeitlichen Schutz.

Die Gildstube hat für ihre Versammlungen zwei besondere Räume, die Bürgerstube für die Bürger, und die Brautkammer, so genannt, weil in ihr die Bürgerhochzeiten gefeiert wurden, für die Heltesten; dieses letztere Gemach heisst auch schlechtweg die Kammer. Alljährlich zu Fastnacht, und zwar am Montag oder Dinstag in der Fastenwoche, finden unter jedesmaliger Nachgabe des worthabenden Bürgermeisters solenne Bürgerversammlungen statt. Diese Versammlungen werden von dem Heltermann am Sonnabend oder Sonntag vorher durch den Gildendiener und den Weidendiener, die sich in die Einladungen nach den beiden Hälften der Stadt zu theilen haben, angesagt.

Am angesagten Tage versammeln sich der Heltermann und die 39 Heltesten in der Kammer und erledigen zuvor die internen Wahlen der Heltestenbank, welche den Oberkämmerer, den Kämmerer und die verschiedenen Administrationen und Stiftungen betreffen. Nachdem hierauf von dem Gildendiener die Lichte auf dem Tische in der Bürgerstube angezündet worden sind, treten der Heltermann und die Heltesten aus der Kammer in die Bürgerstube. Der Heltermann nimmt den Vorsitz ein, die vier jüngsten Heltesten setzen sich vor den Tisch, die übrigen Heltesten an denselben. Hierauf ergreift der Heltermann das Wort, dankt der Versammlung für das Erscheinen und bittet Gott, dass er Alle in Frieden und Ruhe erhalten möge. Da in früherer Zeit der Heltermann in jedem Jahre neu gewählt werden musste, so bat der Heltermann die Versammlung, von ihm die Bürde des Amtes zu nehmen, und beantragte, einen anderen „capablen“ Mann, dem Gott mehr Gaben zu dienen gegeben, zu erwählen. Nunmehr erfolgte die Wahl des neuen Heltermanns, wobei die Heltesten und Brüder nach Uirilstimmen abstimmten, die Küchenbrüder aber alle zusammen nur eine Stimme abgaben. Der weitere Verlauf der Tagesordnung war, falls Vakanz vorhanden, der Wahl der Heltesten aus den Brüdern gewidmet, wobei der Heltermann und die Heltesten sich wieder in die Kammer zurückbegaben.

Die Bürger und Brüder hatten für jede Vakanz aus ihrer Mitte je vier Candidaten aufzustellen, aus denen sodann die Heltestenbank die ihr genehme Persönlichkeit zum Heltesten erwählte. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung war die Erledigung von eventuellen Klagesachen aus der Mitte der Bürgerschaft, welche bei dem Dockmann eingereicht werden mussten. Auf Anfrage des Heltermanns, ob „bei der Docke etwaige gravamina oder desideria“ eingegangen seien, und solches bejaht worden war, wurden sodann diese Angelegenheiten verhandelt. Falls es die Zeit erlaubte, wurden noch die Aufnahmen der gemeldeten Küchenbrüder in die Bruderschaft vorgenommen; war die Zeit aber zu sehr vorge-rückt, so wurden die Bruderwahlen auf den nächsten Tag verschoben. Vorher aber hatte der Heltermann den Wunsch ausgesprochen und sich ermahrend an die Versammlung gewandt, dass die Meldungen und Aufnahmen zu den Brüdern und Schwestern, den Ehefrauen der Brüder, möglichst zahlreich ausfallen möchten, damit die Mittel der Tafelgilde, einer Unterstützungskasse für verarmte Brüder und Schwestern, die genügende pekuniäre Stärkung erfahren möchten.

Das Eintrittsgeld für die Bruder- und Schwesterschaft hing von dem Ermessen der Heltestenbank ab, und war den Mitteln der Eintretenden angepasst.

Der Dockmann wurde zu Michaelis vor den Wahlen des Rath's gewählt. Auch hier wurde die ganze Bürgerschaft unter Nachgabe des worthabenden Bürgermeisters versammelt. In gleicher Weise forderte der Heltermann die Versammlung auf, einen capablen Mann zu wählen und drei Candidaten aufzustellen. Nachdem die Bürgerschaft ihre Candidaten gewählt und deren Verzeichniss in die Kammer gesandt hatte, wurden vom Heltermann zwei Helteste in den Rath delegirt, um die Glieder desselben zu ersuchen, sich in der Brautkammer einzufinden und an der Dockmannswahl theilzunehmen. Es erschien der gesammte Rath mit dem Obersecretären und wurde an der Pforte der Gilde von den beiden Heltesten bewillkommt und in die Brautkammer geleitet. Dasselbst erhielt jeder Rathsherr und jeder Helteste einen mit den dreien Dockmannscandidaten beschriebenen Zettel, sowie eine silberne Nadel. Jeder stach nun mit der Nadel bei dem Namen des ihm genehmen Candidaten ein Loch. Der zweitjüngste Helteste sammelte die Zettel in seinen Hut und es erfolgte das vom Heltermann geleitete Scrutinium. Nach Erledigung der

Wahl begab sich der Rath unter dem Geleite der beiden delegirten Heltesten wieder in den Rath zurück; in der Bürgerstube aber wurde die Dockmannswahl von dem Heltermann publicirt, welcher dabei den Wunsch verlautebarte, dass Gott dem neugewählten Dockmanne Gnade verleihen wolle, sein Amt treulich und gut zu führen.

Was die Aufnahme zu Bürgern und Brüdern der Grossen Gilde anlangt, so qualificiren sich zu ihnen nach dem Schragen von 1610 selbständige Kaufleute, Krämer, Apotheker, Goldschmiede und Kunstmalers. Die Aufnahme der Neugemeldeten erfolgte zu Fastnacht, und zwar vorwiegend am Dinstag in den Fasten, nachdem sich die Heltestenbank und die versammelten Brüder von der Makellosigkeit des Geburtsbriefes des neugemeldeten Bürgers überzeugt hatten und gegen die Persönlichkeit desselben nichts vorzubringen war. Die Abstimmung geschah erst in der Bruderschaft und sodann in der Heltestenbank. War die Aufnahme erfolgt, so wurde der Neuaufgenommene in die Brautkammer vor die versammelte Heltestenbank geladen. Nachdem der junge Bruder das für ihn bestimmte Brudergeld eingezahlt hatte, wurde er von dem Heltermann mittelst Handschlages begrüsst, worauf er allen versammelten Heltesten die Hand reichen musste und vom Oberkämmerer den Willkomm aus einem silbernen Humpen credenzt erhielt. Dieselbe Formalität wurde bei der Aufnahme von Frauen der Brüder zu Schwestern beobachtet.

Undeutsche waren von der Bürger- und Bruderschaft Grosser Gilde ausgeschlossen. Obwol nach dem Schragen von 1610 nur die oben erwähnten Berufsarten sich für die Bürger- und Bruderschaft qualificirten, so sind doch einige Male Abweichungen von dieser Regel vorgekommen. Es sind nämlich nach dem Bruderbuche von 1590—1727 auch folgende Personen aufgenommen worden: im Jahre 1668 Johan Hilboldt, candidatus, 1681 Erich Bentzin, advocatus, und 1704 Philipp Trost, advocatus, Christoph Uoget, notarius, und Christian Trensck, advocatus; während der Kalenderunruhen hatte der Advokat Martin Giese, der es zu jener unseligen dominirenden Stellung in der Bruderschaft gebracht hatte, seine Aufnahme in die Bürger- und Bruderschaft erhalten. Nach dem heutigen Sprachgebrauch würde man diese Personen Litteraten nennen, welchen erst in sehr viel späterer Zeit die Berechtigung, Brüder Grosser Gilde zu werden eingeräumt worden ist.

Was die Ausbildung zum kaufmännischen Beruf betrifft, so war es strenge Vorschrift, dass Niemand früher für diesen Beruf reif war, als bis er bei einem kaufmännischen Principal mindesten 6 Jahre redlich und treu gedient hatte. War von ihm die nöthige Reife und Handelskenntniss erlangt, so begab sich sein Principal mit dem „Junggesellen“ auf das Wettgericht, wo dann mittelst förmlichen Antrages die Freisprechung zum Handlungsgesellen, die s. g. Wiederlegung, erfolgte. Erst jetzt konnte der Handlungsgeselle eine selbständige bürgerliche Nahrung ergreifen, nachdem er zuvor Bürger und Bruder geworden war.

Eine exceptionelle Stellung unter den Kaufleuten nahmen die Krämer ein, die eine besondere Genossenschaft, die s. g. Krämer-Compagnie bildeten. Diese Compagnie ist der Organisation der Handwerksämter ähnlich und an ihrer Spitze steht ein besonderer Hetermann. Zu den Krämern zählten die Gewandschneider, die Gewürz- und Eisenkrämer und die Seidenkrämer, überhaupt diejenigen Handelsbeflissenen, die ihre Waaren nach „Pfünden, Ellen oder Stücken“ in den Handel brachten, d. h. mit Kurzwaaren nach Mass und Gewicht Handel trieben. Zu den von den Krämern feilgebotenen Waaren wurden alle Lebensmittel und Luxusartikel gerechnet; später gehörten zu ihnen noch die Salzkrämer. Auf vielfache Klagen der Krämer-Compagnie resolvirte der Rath am 19. December 1649, dass, um der Compagnie Schutz zu gewähren, die Annahme der Knaben oder Jungen zu Lehrlingen mittelst besonderen Lehrcontracts vor dem Wetherrn des Rathes durch den Principal des Kramladens zu geschehen hätte. Der Lehrcontract musste auf 8 Jahre abgeschlossen sein, nach deren Ablauf der Lehrling nach Befund des Wetherrn und des Hetermannes der Krämer-Compagnie beim früheren Principal weitere drei Jahre gegen ein Jahrgeld im Dienste bleiben konnte. Falls nach Ablauf dieser letzteren drei Jahre der Principal den Lehrling freisprach, beim Wettgerichte die Wiederlegung machte, konnte der freigesprochene Geselle eine eigene Handlung eröffnen. Für den Fall jedoch, dass der Principal den Lehrling nicht gegen ein Jahrgeld in seinem Dienste behalten wollte, stand es letzterem frei, bei einem andern Bürger mit denselben weitem Vorrechten in den Dienst zu treten.

Fremden war es gestattet, mit Kramwaaren anzureisen, jedoch durften diese ihre Waaren nur zu der hierfür festgesetzten Jahrmarktszeit vom 15. August

bis zum 5. September aus offenen Buden feil bieten. Vor und nach der Jahrmarktszeit mussten die Waaren der Fremden unter Verschluss stehen, zu welchem der Wetherr des Raths und der Heltermann der Krämer-Compagnie je einen Schlüssel erhielten. Mit solchen Waaren, deren Vertrieb den Mitgliedern der Krämer-Compagnie vorbehalten war, durften die Fremden überhaupt nicht Handel treiben. Desgleichen war es den Gewürzkrämern verboten, aus ihren Buden solche Waaren zu verkaufen, deren Absatz einzig und allein in die Berechtigungssphäre der Apotheker gehörte.

Ungeachtet der überaus häufigen Verbote des Raths liefen ununterbrochen Klagen der Krämer über Uebergriffe der fremden Schiffer und Bootsleute ein, wobei letztere dessen angeschuldigt wurden, unerlaubten Handel mit solchen Waaren getrieben zu haben, deren Absatz ihnen ausdrücklich entzogen war. Zu den Artikeln, deren Vertrieb den fremden Schiffen und Bootsleuten gestattet war, gehörten Käse, Schollen, Nüsse, Hefel, Zwiebeln, Kastanien und ähnliche Früchte. Doch war es diesen Personen nur verstattet, die aufgeführten Gegenstände direct Rigaschen Bürgern, nicht aber auch Fremden zu verkaufen. Der Rath erliess in allen diesen Klagesachen strenge Vorschriften, doch kamen immer wieder Uebertretungen vor. Zum grossen Theil erklärt sich dieses wol auch dadurch, dass die Ausübung der erforderlichen Controlle eine überaus schwierige gewesen sein muss.

Wie hervorgehoben, wurde sowol beim Kaufmanns- als beim Krämerberuf ein peinliches Gewicht darauf gelegt, den in diese Berufsarten tretenden jungen Leuten während der Lehrjahre zuverlässiges Wissen und eine hinreichende Kenntniss der Profession zu Theil werden zu lassen. Zum Frommen des ganzen Handelsstandes wurde dieser Erziehung zum Handelsberuf die peinlichste Sorgfalt zugewandt, damit der Lernende sich in den Beruf hineinwache und aus ihm nach Ueberwindung der harten Schule ein tüchtiges Glied des für Riga so wichtigen Handelsstandes werden könnte. Mit gleicher Peinlichkeit wurde die Ausschliesslichkeit des Handels in den Händen der Bürger überwacht; mit konsequenter Härte wurde der Fremde und Eindringling behandelt und den ansehnlichen Ausländern nur zugestanden, ihre Waaren Bürgern zu verkaufen, damit nur ja nicht die bürgerliche Nahrung beeinträchtigt würde. Und allen diesen Massnahmen ist der Stempel aufgedrückt,

die Bürger erstarken zu lassen und den Fremden zu veranlassen, sich durch die Erwerbung des Bürgerrechts die Gleichberechtigung und die Angliederung an das Ganze zu erwerben. Durch diese strengen Regeln der Exklusivität hoffte man, das von Allen angestrebte Ziel der Kräftigung des Bürgerthums zu erreichen. Nur durch die konsequente Verfolgung dieses Gedankens konnte man nach der damaligen Lage der Dinge das Wachstum der Vaterstadt fördern, eine Idee, die die Altvordern nie aus dem Auge gelassen haben. Durch diese im Laufe der Jahrhunderte von Generation zu Generation übergebene Idee, die ganze Kraft der Mehrung und dem Wohle der Heimathstadt zu weihen, durch diese Allen gemeinsame Idee ist Riga jeder Zeit mächtig an Gut und Blut aus häufigen Erschütterungen hervorgegangen; und diese ideale Denkungsweise hat man den Bürgersinn genannt und diesem verdanken wir den blühenden Zustand Rigas auf dem Gebiete der Verwaltung nach überstandenen Stürmen zu allen Zeiten.

Nach dieser Abschweifung gestatte man mir wieder den unterbrochenen Faden aufzunehmen.

Zu Anfang der schwedischen Periode war es zwischen den Bürgern und der Heltestenbank Grosser Gilde zu verschiedenen Streitigkeiten gekommen. Am 13. März 1620 waren diese Meinungsverschiedenheiten von der Bürgerschaft der schwedischen Regierung in den s. g. 32 streitigen Punkten zur Entscheidung unterbreitet worden. Die Cardinalpunkte der Streitigkeiten betrafen die Wahlen des Heltermannes und der Heltesten, wobei die Bürgerschaft den Anspruch erhob, den Heltermann, nicht wie bisher, nur aus den Heltesten, sondern auch direkt aus den Brüdern wählen zu dürfen. Die schwedische Regierung resolvirte, dass es bei der bisherigen Ordnung der Dinge zu verbleiben habe, dass der Heltermann aber in Zukunft nicht nur auf ein Jahr, sondern auf zwei Jahre gewählt werden solle. Ferner ordnete die Regierung an, dass an Stelle von vier Candidaten die Bürgerschaft fernerhin nur drei Candidaten bei der Besetzung von Heltesten-Vakanzen aufzustellen berechtigt sei. Endlich setzte die Regierung fest, dass die s. g. gravamina der Bürgerschaft vom Dockmann nicht nur zu Fastnacht, sondern zu jeder Zeit angenommen werden sollten. Die gravamina sollten sodann in continenti durch den Rath und einen Ausschuss aus der Heltestenbank untersucht und entschieden werden.

Der Heltermann sollte für sein Amt vom Rathe vereidigt werden und im Range bei öffentlichen Ueranstaltungen und Aufzügen den Rathssekretairen vorgehen.

Bei dieser Uerfassung ist die Grosse Gilde mit unbedeutenden Henderungen bis zur Aufhebung der ständischen Repräsentation im Jahre 1877 verblieben, doch wurde später für die Heltestenwahlen wieder die Aufstellung von vier Candidaten Seitens der Bürgerschaft hergestellt. Wol wurde am 2. Mai 1799 auf Antrag des Heltermannes Chr. Diedr. Groschopff und des Dockmanns Joh. Georg Stresow eine Commission zur Revision der alten Schragen niedergesetzt, in welche ausser den beiden genannten Repräsentanten der Heltestenbank und der Bürgerschaft noch die Heltesten Joh. Paul Kröger, Joh. G. Raawe und die Bürger Joh. Ruff, Georg Berens, Ad. W. Bürgers und Jacob Heinr. Jennrich delegirt waren; doch am 19. September proponirte die Commission, die durch das Alter geheiligten Schragen unverändert bestehen zu lassen, welcher Antrag auch von der Heltestenbank und der Bürgerschaft angenommen wurde.

Hinsichtlich der innern Einrichtung der St. Johannis-Gilde gewinnen wir nach dem am 16. März 1656 durch die Heltermänner Bauwer, Welsch, Roessler und Bartels, sowie die Beisitzer Meyer und Steffens revidirten Schragen von 1352 folgendes Bild:

Jeder Meister, der in der Stadt bürgerliche Nahrung betreiben will, kann solches nur unter der Bedingung erlangen, dass er Bürger und Bruder der St. Johannis-Gilde wird. Die Handwerksgelesen haben auf die Bürger- und Bruderschaft keinen Anspruch; sie besitzen ihre abgesonderten Einrichtungen und halten besondere Uersammlungen unter dem Uorsitz eines Altgesellen in ihrer Herberge ab. Ist der Meister durch Ableistung des Bürgereides von dem Rathe und Hinterlegung des Bürgergeldes Bürger geworden, so trifft ihn die Uerpflchtung, nach einem Jahre zu Fastnacht in die Bruderschaft einzutreten. Unter der Uoraussetzung, dass er eine „ehrliche Person“ geheirathet hat, wird ihm vom Gildstubendiener „angesagt“, dass er zu Fastnacht die Bruderschaft zu gewinnen habe. Weigert der Meister sich, in die Bruderschaft einzutreten, so wird ihm die Betreibung seines Amtes und der bürgerlichen Nahrung „gelegt“. Erscheint der „Angesagte“ auf der Gildstube, so wird er von dem

Heltermanne, dem Vorsitzenden der 29 Heltesten und der Bürgerschaft der St. Johannis-Gilde, mit der Glocke „eingeläutet“, und der Versammlung vorgestellt. Nachdem sodann sein Geburtsbrief und der seiner Ehefrau geprüft und constatirt worden war, dass Beide ehelichen und ehrlichen Ursprungs seien, wurde zur Aufnahme-Abstimmung geschritten. Falls Niemand aus der Versammlung etwas gegen den Neugemeldeten einzuwenden vermochte und Alle mit einem „Ja“ geantwortet hatten, erhielt der also Aufgenommene den Brudertrunk; hierauf reichte er dem Heltermanne und den Heltesten die Hand, wobei er gelobte, Frieden zu halten und „alle Hemter zu bedienen“, d. h. die auf ihn fallenden Wahlen anzunehmen und getreulich zu verwalten. Das Brudergeld betrug eine halbe Mark Silbers oder 8 Thaler Alb. Nach dem Buche der alten Nachrichten der St. Johannis-Gilde werden folgende Vorzüge und Rechte aufgezählt, die mit der Zugehörigkeit zur Bruderschaft verknüpft sind:

- 1) Der Bruder galt als ehrlicher Mann;
- 2) er durfte Bier und Meth brauen und Branntwein brennen;
- 3) im Alter konnte er zu dem Zweck, falls er sein Handwerk zu betreiben nicht mehr im Stande war, in die Brauer-Compagnie treten;
- 4) er genoss die Ehre, zu den Ständen der Stadt zu gehören;
- 5) nach seinem Tode mussten ihn die überlebenden Brüder zu Grabe geleiten;
- 6) im Falle seiner Verarmung erhielt er von der Gilde, oder falls diese keine Mittel disponibel hatte, von den Brüdern die nöthige Versorgung, und seine Wittve Aufnahme in das Wittwenhaus;
- 7) er konnte sein „Ehrenlager“ auf der Gildstube anstellen gegen geringen „Recompens“;
- 8) er konnte Hemter bekleiden und Heltester werden;
- 9) nur der Frau eines Bruders gebührte die Morgengabe, eine vom jungen Ehemann seiner Ehefrau gemachte Schenkung;
- 10) im Unglücke waren die Brüder verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen und sich zu helfen.

Falls ein Bruder sich unehrliche Handlungen zu Schulden kommen liess, wurde er aus der Bruderschaft ausgeschlossen und aus der Gildstube „ausgeläutet“. Was die Nationalität der Brüder anlangte, so scheint in Betreff derselben kein Unterschied bestanden zu haben. Bei der Durchsicht der Brüderverzeichnisse der ältesten und älteren Zeit bin ich indess nur auf deutsch klingende Namen gerathen; ebensowenig bin ich bei der Durchsicht der Archivsachen auf fremde Namen gestossen.

Nach dem Schragen der Grossen Gilde vom Jahre 1610 an einer Stelle, wo darauf hingewiesen wird, dass Handwerker nicht die Bürgerschaft Grosser Gilde gewinnen können, werden folgende Arten von Gewerken aufgeführt: Barbieri, Schneider, Schuster, Grob- und Kleinschmiede, Weber, Bäcker, Kannengiesser, Rothgiesser, Zimmerleute, Maurer, Bader, Kürschner, Hutmacher, Hutkastierer, Senkler, Schwerfeger, Böttcher, Instrumentisten, Nadelmacher, Beckenschläger, Klempner, Handschuhmacher, Fleischer, Perlensticker, Weissrohgerber, Korduanarbeiter, Lederthauer, Tischler, Bildhauer, Steinhauer, Maler, Coddengräber, Glaser, Töpfer, Drechsler, Stuhlschrauber, Rademacher und Reepschläger. Es sind dies im Ganzen 39 Gewerke. Es lässt sich nicht annehmen, dass diese Specificirung der Gewerke eine erschöpfende ist und in der That alle damals existirenden Gewerke umfasst. Vergleicht man dagegen die Geschichte der Stadt Riga von C. Mettig, Seite 118, so fehlen bei der gedachten Aufzählung die Schlosser, Plattenschläger, Harnischmacher, Schorer, Büchsenmacher etc.; es sind dieses gerade für die damalige Zeit so überaus wichtige Gewerkesarten, dass man sich deren Fehlen in dem Schragen der Grossen Gilde nicht erklären kann. Mettig führt an, dass es im XIV. Jahrhundert 92, im XV. Jahrhundert aber 103 verschiedene Gewerke in Riga gegeben habe. Die einzelnen Gewerke waren zu Hemtern vereinigt, deren Zahl am Schluss des XVI. Jahrhunderts 20 betragen haben soll.

Nach den unter der schwedischen Regierung erlassenen Landesordnungen sind für den Eintritt in die Gewerke, welche zu einem der Hemter unter einem besonderen Amtsaltermanne gehören, folgende Regeln aufgestellt:

§ 1. Jeder, der Meister werden will, muss gewisse Zeugnisse darüber vorweisen, dass er das Handwerk drei Jahre hindurch als Geselle erlernt habe und capabel sei.

§ 2. Keiner, der gute Proben in der Werkstätte geleistet, soll mit eines Jahres Arbeit zum Meister beschwert werden.

Anmerkung: Hierunter ist das bisher üblich gewesene Muthjahr zu verstehen, welches ausser den drei Gesellenjahren mit zur Ausbildung in der Profession gehörte.

§ 3. Ein Geselle, der Meister werden will, gebe der Amtlade, 1, 2 oder 3 Thaler und $\frac{1}{2}$ Thaler Silbers den Armen.

§ 4. Der sich meldende Geselle muss ein Meisterstück liefern, das vom Amte zu bepröben ist; und zwar muss das Stück in Gegenwart des vom Amte verordneten Schaumeisters gefertigt werden. Alle Kosten und Spesen dabei sind verboten.

§ 5. Wenn das Meisterstück gemeldet wird und der Geselle das Amt „heischen“ will, muss er an die Amtslade 6 Mark Silbers geben und 2 Mark den Armen. Ist das Stück approbirt, so zahlt der Geselle noch 10 Thaler in die Amtslade und 5 Thaler den Amtsmeistern zur Verzehung; nach Erledigung aller dieser Bedingungen ist er nun Amts-Jungmeister.

§ 6. Hierauf muss der Jungmeister mit dem Amts-Ältermann auf den Rath sich begeben, um Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten. Für die Versäumnis zahlt der Jungmeister 2 Thaler in die Amtslade und 1 Thaler an die Armen. Das Bürgergeld betrug damals 3 Thaler.

Auch hier beim Handwerkerstande war die Erwerbung des Meister-, Bürger- und Bruderrechts an überaus strenge Regeln geknüpft. Wie beim Kaufmanns- und Krämerstande, wurde auch in den Hemtern ein grosses Gewicht auf die zuverlässige Ausbildung des heranwachsenden Geschlechts gelegt. Aus dem Mutterlande waren überkommen die für das Gedeihen des Handwerks so wichtigen Grundlagen, die Treue und Gründlichkeit in der Ausföhrung des Stückes; und die Tochterstadt machte sich des Erbes würdig; um die hinreichende Gewähr zu besitzen, dass die bezeichneten Rechte nur solchen Personen zu Theil würden, die in moralischer und professioneller Hinsicht ausgiebige Garantie böten, wurde von ihnen die peinlichste Erfüllung der für die Lehrjahre bestehenden Regeln gefordert. Und die beobachtete

Strenge in der Erziehung und Ausbildung des Handwerkslehrlings und Gesellen zum Meister hatte insofern für Riga noch einen besonders stichhaltigen Grund, weil der Meister Bürger und Bruder der St. Johannis-Gilde werden sollte, also Glied des, das Stadtwohl mitverantwortenden dritten städtischen Standes.

Was die interne Ausgestaltung der St. Johannis-Gilde anlangte, so stand an der Spitze der Ältestenbank und der Bruderschaft der auf zwei Jahre gewählte Heltermann. Für die Wahlen der Ältesten und Dockmänner der St. Johannis-Gilde bestand gegenüber der Grossen Gilde ein umgekehrtes Verfahren. Je drei Candidaten für diese Ämter hatte die Ältestenbank aufzustellen, während die Bürgerschaft (Bruderschaft) aus diesen Candidaten die endgiltige Wahl zu vollziehen hatte. Die anderen Wahlen der Kämmerer, Beisitzer, Administratoren erfolgten wie in der Grossen Gilde. Die Pflichten des Oberkämmerers bestanden in der Oberaufsicht über das Gildehaus und über die in demselben veranstalteten Festlichkeiten. Auch war es seine Aufgabe, bei den Gildefeierlichkeiten für die Bewirthung der erschienenen Gildegenossen zu sorgen. Dabei traf ihn in der ältesten Zeit auch noch die Verpflichtung, das für die Feste erforderliche Bier selbst zu brauen; in jedem Falle hatte er die Kosten der veranstalteten Festivität auf die Theilnehmer zu repartiren und für die rechtzeitige Einzahlung der repartirten Beträge zu sorgen. Der neuerwählte Oberkämmerer hatte am Montage in der Fastenwoche dem Heltermann und den Ältesten eine besondere Bewirthung zu veranstalten; der abtretende Oberkämmerer aber bewirthete am Dinstage darauf, während der neue abermals am Mittwoch eine neue Festivität auf seine Kosten zu veranstalten hatte. Doch auch der guten alten Zeit wurde die Anhäufung dieser Trünke in der Fastenwoche allmählig zu viel, und man befreite den neuen Oberkämmerer von der Montagsfestivität, worauf der abtretende Oberkämmerer seinen Abschiedsschmaus auf diesen Tag verlegte.

Der Kämmerer hatte speciell darüber zu wachen, dass in der Gildstube nicht durch Feuer und Licht ein Unglück geschehe. Hinsichtlich des neugewählten Heltermannes bestand die Sitte, dass ihn nach der Wahl alle Ältesten in sein Haus geleiteten, wo sodann natürlich eine ausgiebige Bewirthung stattfand. Des Luxus und grossen Aufwandes wegen wurde diese Sitte eingeschränkt, und es geleiteten später den Heltermann nur einige „junge“ Helteste.

Eine selbständige Stellung nahmen die Brauer ein und waren sie ähnlich wie die Krämer, zu einer besonderen Compagnie vereinigt. Wie schon hervor- gehoben, beschäftigten sich mit dem Braugewerbe verarmte Bürger und deren Wittwen, und zwar aus beiden Gilden. Hinsichtlich der Ausübung der Brauerei gab es wegen der Einmischung unberechtigter Personen viele Streitigkeiten, deren Entscheidung sehr häufig dem Rathe vorgelegen hat. Um den immer- fort wiederkehrenden Kompetenzstreitigkeiten der beiden Gilden ein Ende zu bereiten, erschien vom König Carl XI. von Schweden am 28. Juli 1675 eine dahin gehende Verordnung, dass beide Gilden in Zukunft in der Brauerei- Compagnie durch je einen Heltermann und einen Beisitzer vertreten sein sollten. Die Aufgabe der Administration der Brauer-Compagnie bestand vornehmlich in der Entgegennahme und Entscheidung der von den verarmten Brüdern beider Gilden eingereichten Gesuche um Gewährung der Brauereiberechtigung.

Die Mitbetheiligung der beiden Gilden an der ständischen Verwaltung der Stadt, deren oberster Leiter der Rath war, hatte sich in folgender Weise herausgebildet:

Der Rath machte den Heltermännern beider Gilden über die Tagesordnung die erforderlichen Anzeige. Besass die zu berathende Angelegenheit eine geringere Wichtigkeit, so begaben sich die Heltermänner und die Heltesten in den Rath, wo dann in Gemeinschaft mit dem letzteren die erforderlichen Beschlüsse gefasst wurden. Bei Angelegenheiten grösserer Wichtigkeit beriefen die beiden Heltermänner gleichzeitig die Heltesten und die Bürgerschaften auf die Gildstuben. Nachdem die Heltermänner den Bürgern die Punkte der Tagesordnung eröffnet hatten, traten sie mit den Heltesten in die Kammern zurück, und fasste nun zuvor die Bürgerschaft Grosser Gilde unter dem Prä- sidium des Dockmanns ihren Beschluss. Nachdem das Resultat dem Helter- mann notificirt worden war, kehrte letzterer mit den Heltesten in die Bürger- stube zurück. Allem zuvor befragte der Heltermann nunmehr die Küchenbrüder um ihre Meinung; diese besaßen alle zusammen nur eine Stimme. Nachdem die Meinung der Küchenbrüder festgestellt worden war, wurde über den Punkt der Tagesordnung von den Heltesten und Brüdern nach Uirilstimmen abge- stimmt und nach der einfachen Majorität beschlossen. Bei überaus wichtigen Angelegenheiten kam es auch vor, dass Delegirte des Rathes den Verhandlungen

beiwohnten. Ueber den Beschluss der Grossen Gilde machten zwei abdelegirte Helteste der Heltestenbank in der St. Johannis-Gilde Mittheilung, damit „womöglich eine einhellige Meinung“ dem Rathe zugefertigt werden könnte. Die nunmehr von den beiden Gilden gefassten Beschlüsse wurden dem Rathe durch die Heltermänner und Heltesten hinterbracht. Falls eine Gilde dissentirte, musste sie sich der Majorität der beiden anderen Mitstände fügen; stimmten aber beide Gilden gegen den Rath, so wurden aus jedem Stande 6 Vertreter erwählt, die sodann die Angelegenheit entgeltig entschieden.

Im XVI. Jahrhundert war es zwischen dem Rath und den Gilden zu Reibungen gekommen, indem der Rath alle diejenigen Personen als Bürger ansehen wollte, die in der Stadt Immobilien besaßen. Die Gilden fühlten sich hierdurch gekränkt, indem wol von Alters her zwischen ihnen und dem Rathe der Usus beobachtet worden war, über die Qualification der neugemeldeten Bürger einen Gedankenaustausch stattfinden zu lassen. Wol in Folge der zugespitzten Situation war der am 31. August 1589 so genannte Severinsche Contract zwischen den drei Ständen geschlossen worden; seinen Namen hat dieser Contract von dem Abschlusstage, dem Tage des heiligen Severin. Durch diesen Vertrag hatten es die Bürgerschaften durchgesetzt, dass in Zukunft entgegen der bestandenen Ordnung ein Ausschuss aus den Gilden von 70 Personen, und zwar 40 aus der Grossen und 30 aus der St. Johannis-Gilde, mit dem Rathe über alle öffentlichen Angelegenheiten berathschlagen sollte. Der Ausschuss, der mit dem Rathe gestimmt hatte, sollte die Majorität besitzen. Falls indess die beiden Ausschüsse gegen den Rath dissentirten, sollten wie früher die 6 Vertreter aus jedem Stande definitiv aburtheilen. Die Spitze scheint sich indess mehr gegen die Heltestenbänke als gegen den Rath gerichtet zu haben. Die Bürgerschaften waren über den errungenen Erfolg überglücklich und es wurde beschlossen, den Severintag alljährlich festlich zu begehen.

Als sich die Wogen der Kalenderunruhen gelegt hatten und die Gemüther wieder ruhig geworden, traten die Stände am stillen Freitage des Jahres 1604 zu einer neuen Vereinbarung zusammen. Der Severinsche Contract wurde aufgehoben und beschlossen, wieder zum alten Zustande zurückzukehren. Wieder sollen Heltermänner und Helteste mit dem Rathe rathschlagen, und zwar müssen von den 70 Gliedern der beiden Heltestenbänke wenigstens 57

sich einfinden, um die Versammlung beschlussfähig zu machen. Nur wenn Sachen zur Verhandlung kommen, die der Stadt „Glimpf und Unglimpf“, auch „merklichen Schaden und Frommen“ betreffen, sollen auf Zulass des wortführenden Bürgermeisters die Bürgerschaften auf den Gildstuben ihr „Bedenken und Gutdünken“ altem Brauch gemäss vorzubringen berechtigt sein. Die Zahl der Heltermänner und Heltesten sollte nur für den Fall ergänzt werden, dass der Tod Lücken gerissen. Zu den Hemtern des Stadtkastens sollten nur „vermögengesessene“ Bürger gewählt werden. Die Feier des Severintages wurde abgeschafft; wol wurde auch schon bei dieser Gelegenheit die Aufstellung von vier Candidaten bei Vakanz in der Heltestenbank restituirt. Schon früher am 23. Januar 1585 hatten die Stände beschlossen, einen Superintendenten als obersten Schirmherrn der Kirche und Hort gegen die „bäbstlichen Uegesünden“ einzusetzen. Alle Prediger sollten sich der politischen Welthändel enthalten und ihres Amtes treulich walten. Alle Erlasse und Gnadenbriefe der Erzbischöfe und des Markgrafen von Modena, als auch des Capitels „Begnadungen, Lehren und Briefe“ sollten keinem Bürger zum Vorfange (zu seinen Ungunsten) gedeutet werden.

So war denn der status quo ante nach einer kurzen Störung wiederhergestellt, und dieser durch das ehrwürdige Alter geheiligte Zustand der ständischen Verfassung Rigas ist, nur auf kurze Jahre von der Statthalterschaftsverfassung unterbrochen, bis zur Beseitigung der alten ständischen Vertretung im Jahre 1877 bestehen geblieben. Die Liebe zum Hergebrachten und Angestammten liess Neuerungen nicht Wurzel fassen und gestattete ihnen wenigstens nur eine ephemere Dauer, bis es der Neuzeit mit ihren moderneren Ansichten und Forderungen vorbehalten war, den alten Bau dauernd zu beseitigen.

Was die Zahl der Bürger der beiden Gilden anlangt, so ist aus dem Memorial des Heltermannes Grosser Gilde Claus Wiedau ersichtlich, dass am 24. Februar 1696, wo es sich um die Wahl des Notars beim Stadtkasten handelte, in der Grossen Gilde 350 Bürger erschienen waren. Nach der Cämmerei- oder Kastenordnung vom 23. Mai 1604 bestand nämlich die Verwaltung des Stadtkastens aus einem Bürgermeister, den beiden Kämmerherren (Kämmerern) des Raths, den beiden Heltermännern und einem Notar oder Buchhalter, welcher den Heltesten Grosser Gilde entnommen wurde, und dessen Wahl den beiden

Gilden oblag. Auf der erwähnten Bürgerversammlung Grosser Gilde wurden drei Candidaten aufgestellt, worauf sich zwei Aelteste in die St. Johannis-Gilde begaben, um dort die Abstimmung für die Candidaten vollziehen zu lassen. In der St. Johannis-Gilde wurden 125 Stimmen abgegeben, und wurde nach Einsammlung derselben das erforderliche Verzeichniss der Candidaten mit den auf sie gefallenen Stimmen dem Rathe zur definitiven Wahl vorgestellt. Die Wahl des Buchhalters des Stadtkastens, an dessen Stelle am 11. August 1675 das Stadtkassakollegium trat, hat bis zuletzt in der angegebenen Weise stattgefunden, der Notar wurde indess von dem Rathe direct angestellt. Dem Cassakollegium präsidirte ein Bürgermeister und zu den Gliedern desselben gehörten ein Rathsherr, die beiden Aeltermänner und je ein Aeltester und drei Bürger aus den beiden Gilden, die s. g. Kastenbürger.

In die Cämmerei oder den Stadtkasten flossen alle directen und indirecten Einnahmen der Stadt. Die wichtigste Einnahmequelle der Stadt war die Immobilienabgabe, sei es nun, dass dieselbe als Immobiliensteuer vom Privatbesitz erhoben wurde, oder auf dem Wege der Uerpachtung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Baulichkeiten in Frage kam. Die aus den Libri redituum von Napiersky ersichtlichen Zahltermine waren Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten. Eine fernere Einnahme der Stadt bildeten die Gewichts- und Münzgefälle, sowie die Eingänge aus der Branntweinsaccise und dem Zoll. Weiter wurde eine besondere Abgabe von den Brauern erhoben, und zwar der s. g. Groschen von jedem Loof Malz, welche Einnahmen speciell dem Armenwesen zugewiesen waren, indem aus den erhobenen Summen verarmte Bürgerwitwen Unterstützungen erhielten. Die einzige persönliche Gemeindesteuer bildete das Bürgergeld, welches jeder Bürger vor der Eidesleistung erlegen musste. Falls ein Bürger die Bürgerschaft auf sagte und Riga verliess, musste er von seinen Gütern der Stadt den Zehnten zahlen. Der s. g. Schot und Uorschot (Schoss und Uorschoss), welcher in Lübeck als regelmässige Personalsteuer, und zwar der Uorschot mit 6 Oer von jedem Steuerzahler und der Schot mit einer lübischen Mark von jeder Mark der repartirten Steuerquote erhoben wurde, ist als fester Jahressatz in Riga fremd gewesen. Zwar kamen diese beiden Abgaben nach dem Liber III. redituum vor, doch haben sie hier nur den Charakter einer ausserordentlichen Auflage, einer Contribution gehabt.

Darauf deutet der Hinweis im Punkte 29 an gedachter Quellenstelle, dass auf dem Hause von Hinrich Unvorsaget eine Schuld von 47 Mark vorhanden sei, die er dem Rathe an Reitergeld und Schot von der letzten Fehde schuldig geblieben. Im Bedürfnissfalle ist somit, z. B. bei kriegerischen Ereignissen, der Schot in Riga erhoben worden. Darauf deuten wol auch die Erlasse des Königs Sigismund III. von Polen vom 13. März 1601 und vom König Gustav Adolf von Schweden am 25. September 1621, nach welchen ein Jeder, der nach Riga gezogen oder dort geboren war und bürgerliche Nahrung treibt, alle Auflagen zum Besten der Stadt tragen soll. Niemand soll von den persönlichen oder dinglichen Lasten (*onera personalia ac realia*) befreit sein, sondern es sollen Alle, die in der Stadt „versiren, gewinnen und erwerben“ in gleichem Masse mit der Steuerlast beschwert sein. Juden und Fremde sollen in Stadt und Land nicht gelitten werden, da dieses einen Nachtheil für die bürgerliche Nahrung bedeuten würde.

Schon häufig sind wir dem Worte „bürgerliche Nahrung“ begegnet und dürfte es sich daher wol empfehlen, festzustellen, welche Tragweite dieses Wort besass. In der Einleitung zu den umgearbeiteten Rigaschen Statuten sollen alle Pilgrimme und Gäste, die nach Riga kommen, das erste Jahr das Stadtrecht geniessen gleich allen eingesessenen Bürgern. Wollen sie indess sich anbauen oder nach Ablauf des Vergünstigungsjahres Handel oder Handwerk betreiben, so müssen sie die örtliche Bürgerschaft gewinnen. Dieses Vergünstigungsjahr ist wol dem Princip der Mutterstädte entnommen worden, nach welchem jedem Angesiedelten nach Ablauf eines Jahres, er sei frei oder unfrei, das Recht, Bürger zu werden nach dem Grundsatz „Stadtluft macht frei“ eingeräumt wurde. Nur dem Bürger stand das Recht zu, dem durch den Aufenthalt in der Stadt gewährten Erwerbe nachzugehen. In Betreff des Handels bestand nach einer Verordnung aus dem XIV. Jahrhundert die Bestimmung, dass der Fremde nur den Engros-handel betreiben durfte; Waaren zu exportiren stand ihm frei, Importwaaren aber durfte er nur an Bürger verkaufen; der Wiederverkauf in Riga bezogener Waaren in Riga und der Detailhandel waren dem Fremden verboten. Der gesammte Binnenhandel stand nur den Bürgern zu, desgleichen die ausschliessliche Betreibung jeder Art des Handwerks. Ferner durften alle Beschäftigungsarten, die aus der Verwaltung und dem Handel

entsprangen, nur von Bürgern bekleidet werden. Hierher gehören alle Communalposten, ferner die Hemter der Makler, Wäger, Wraker, Saatschreiber, Rajenmeister, Wageschreiber, Wein- und Branntweinvisierer, Weidediener, Gildstubendiener, Hausväter und Aufseher der verschiedenen Anstalten etc. Auch das Fuhrwesen gehörte zur bürgerlichen Nahrung und bestand namentlich in dem Transport von Waaren aus den Speichern und der Stadtwaage zu den Schiffen und umgekehrt. Zur schwedischen Zeit wird dieses Recht speciell den verarmten Bürgern und ihren Wittwen bestätigt und ihnen einzig und allein zugestanden, das „Fuhrwerk“, wie es von Alters her gewesen, auf grossen Fuhrwagen und Schlitten zu betreiben. Mit der grössten Rücksichtslosigkeit und mit schweren Strafen wurde gegen die Fremden vorgegangen, die sich in die bürgerliche Nahrung drängten. Einen besonderen Schlupfwinkel für solche Eindringlinge und Bönhasen scheint die Vorburg mit ihren Umgebungen gebildet zu haben. Auf wiederholte Vorstellungen der Bürgerschaften ergingen zu polnischer und schwedischer Zeit königliche Resolutionen, denen zufolge den Bauern das Feilbieten ihrer Waaren im Schloss oder in der Vorburg strengstens untersagt wird. Ferner wurden darüber Klagen erhoben, dass in den Vorstädten und in der Vorburg auf verbotene Weise Bier gebraut werde, und dass daselbst Bönhasen ihr Anwesen trieben. Was die Vorburg anlangte, so lautete die Entscheidung der Königin Christine von Schweden am 8. Mai 1647 für die Stände ungünstig, denn sie erging dahin, dass beim Schloss und den Fortificationen das Handwerk Seitens der Bönhasen zugleich mit der bürgerlichen Nahrung geduldet werden sollte. Diese Resolution wurde hernach zu schwedischer Zeit noch wiederholt. Was aber die übrigen Theile des Weichbildes anbetraf, so wurde hier von der Regierung ausschliesslich den Bürgern das Recht der bürgerlichen Nahrung zugesprochen; König Gustav Adolf befahl sogar, dass kein Einwohner in der Stadt geduldet werden sollte, der nicht den Unterthaneneid geleistet hatte, während der König Carl Gustav anordnete, dass kein Katholik das Bürgerrecht in Riga erwerben dürfte.

Die geschilderten Zustände der Exclusivität der Bürgernahrung sind bis zur russischen Herrschaft bestehen geblieben, und war es erst letzterer vorbehalten, an diesem althergebrachten bürgerlichen Vorrechte zu rütteln und dasselbe einer freieren Auffassung des Erwerbes zum Opfer werden zu lassen. Auch

der Pflege verarmter Bürger und deren Familien war die erforderliche Sorgfalt zugewandt. Die erste Siedenanstalt, die Riga besass, rührte von seinem Begründer, dem Bischof Albert, her und war in der damaligen Neustadt belegen. Ob dieses Siedenhaus identisch ist mit dem Hospital zum heiligen Geist, dem späteren Convent zum heiligen Geist, oder dem wenige Jahre später entstandenen St. Lazarus-Hospital, muss dahin gestellt bleiben. Das Hospital zum heiligen Geist stand an der Stelle des heutigen Schlosses. Im Laufe der mit dem Orden geführten Fehde, die mit der Einnahme Rigas durch den Ordensmeister Eberhard von Munheim ihr Ende erreichte, wurde das bei der Stadt am Rigibache belegene Ordenshaus, St. Jürgenshof genannt, von den Bürgern zerstört. Nach der Eroberung musste die Stadt das Hospital dem Orden abtreten, erhielt aber an Stelle desselben den zerstörten St. Jürgenshof, also den Ort, wo noch heutigen Tages die der Schwesterschaft Grosser Gilde angehörenden Bürgerwitwen eine Zufluchtsstätte in dem „Convent zum heiligen Geiste“ finden. Eine weitere Uerpflegungsanstalt für arme Brüder und Schwestern beider Gilden war das im XIV. Jahrhundert durch ein Uermächtniss begründete St. Georgien-Hospital, belegen hinter der Jacobsporte an der Weide, an der Ecke der heutigen Nicolai- und Elisabethstrasse. Im Jahre 1721 wird das St. Georgien-Hospital in ein hölzernes Haus am Walle in der Nähe des Sandthurms übergeführt, um im Jahre 1751 endlich in ein für dasselbe unweit der Karlsporte errichtetes Steingebäude verlegt zu werden, in dem es sich noch heute befindet. In späteren Jahren entstanden durch letztwillige Stiftungen die Armenanstalten „Campenhausens Elend“, „Nyenstädts Wittwenconvent“ und „Ecks Wittwenconvent“, in welchen verarmte Töchter Rigascher Bürger, Brüder Grosser Gilde und Wittwen von Brüdern beider Gilden Aufnahme fanden, und die noch heutigen Tages bestehen. Ausserdem erhielten verarmte Brüder und deren Wittwen Unterstützungen und Zuflucht durch verschiedene Cassen und Anstalten der Bruderschaften. In der Grossen Gilde waren solche Unterstützungskassen die Tafelgilde und die milde Gift; in der St. Johannis-Gilde bestand für diese Zwecke die Bruderkasse, auch besass sie ein bereits in früher Zeit erwähntes Wittwenhaus und ein Krankenhaus.

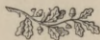
Das Militairwesen der Stadt lag gleichfalls in den Händen der Bürger; schon in ältester Zeit musste jeder Bürger einen Harnisch und wol auch eigene

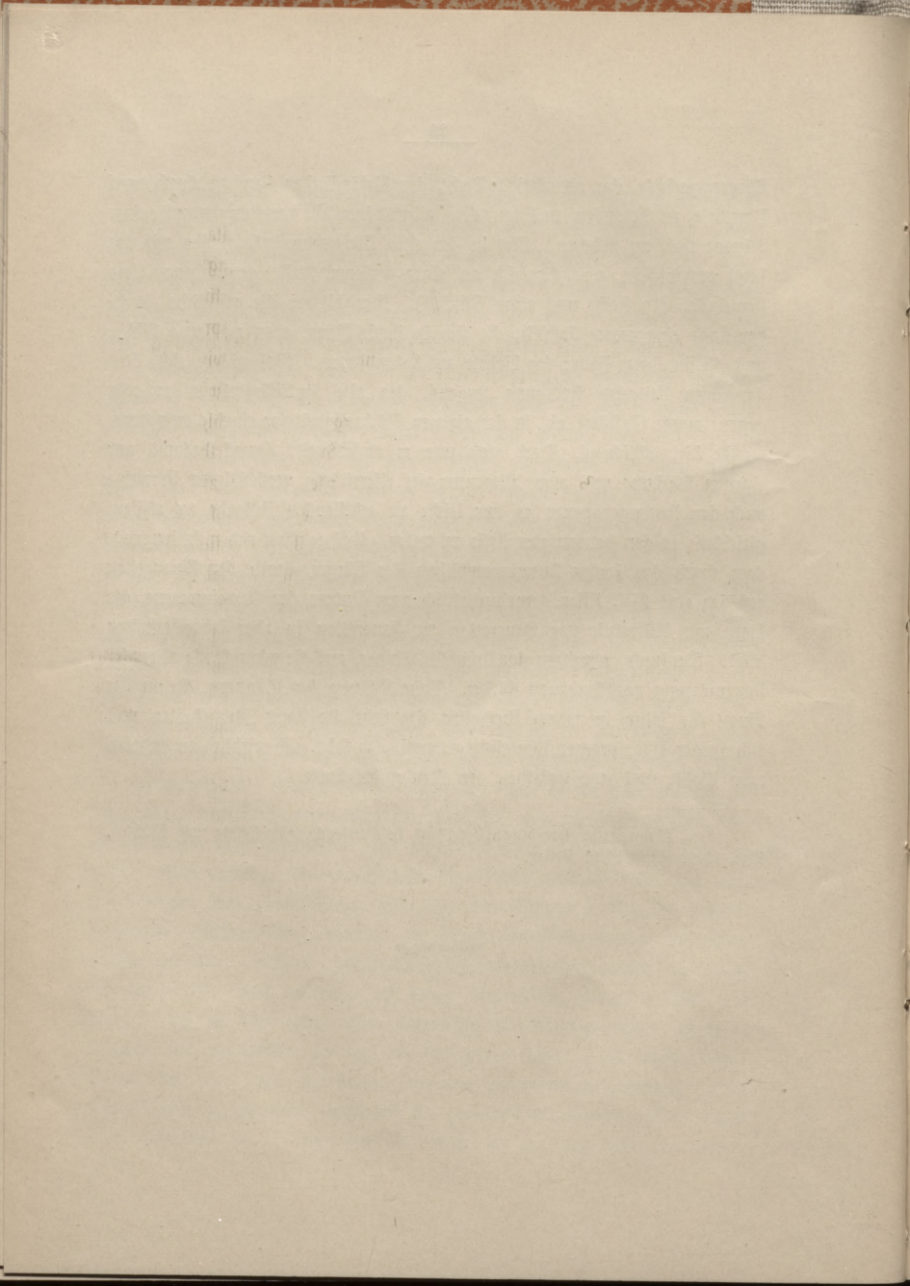
Waffen besitzen. In späterer Zeit war die Stadt in militairischer Hinsicht in vier Quartiere getheilt; jedes Quartier enthielt zwei Compagnieen, von denen jede einzelne eine Fahne besass. Die Grosse Gilde stellte von diesen Compagnieen sechs, die St. Johannis-Gilde zwei. Nach Aufhebung der Belagerung des Zaren Alexei Michailowitsch wurden die Fahnen der Grossen Gilde auf dem Rathhause, die der St. Johannis-Gilde in dieser selbst aufbewahrt.

Wenden wir uns nun zu dem im behandelten Abschnitte Gesagten zurück, so müssen wir Allem zuvor constatiren, dass die alte Rigasche Stadtgemeinde nur solche Personen umfasste, die das örtliche Bürgerrecht erlangt hatten. Ob dem Rathe oder den beiden Gilden zugehörend, ein Jeder musste Allem zuvor den Bürgereid geleistet haben. Auch musste Jeder, der das Bürgerrecht erwarb, abgesehen von den indirecten und Realsteuern, eine directe Personalsteuer in dem Bürgergelde entrichten. Gerade hierin erblicke ich ein wichtiges Moment der Bürgerpflicht, durch welches alle diejenigen, die dem politisch einzig berechtigten Stande angehörten, in dem Bewusstsein der gleichen Last und auch der gleichen Berechtigung erhalten blieben. Ein engeres Band umschloss noch die Bruderschaften, in welche nur unter strenger Controлле der moralischen und persönlichen Qualification der Eintritt ermöglicht wurde. Erst durch die Aufnahme in die Bruderschaft wurde der Bürger vollberechtigt, denn erst hierdurch erwarb er das active und passive Wahlrecht auf dem Gebiete des Gemeinwesens. Man darf frei zugestehen, dass es die gute alte Zeit in ihrer Weise vortrefflich verstanden hat, Disciplin und Schule zu machen, um zum Dienste im Gemeinwesen nur solche Personen befähigt erscheinen zu lassen, deren sittlicher und communaler Sinn Probe gehalten. So sind denn die Schragen der beiden Gilden nicht nur altherwürdige Zeugen der inneren ständischen Ausgestaltung, sondern sie haben ihren lebensvollen Pulsschlag auch ungebrochen durch die Jahrhunderte zu bewahren verstanden. Und das hat der sittliche Ernst vermocht, der ihnen innewohnte, dazu die Treue und Liebe, welche die Altvorderen ihren Satzungen und Gepflogenheiten entgegenbrachten. Die drei Stände, der Rath und die beiden Gilden, repräsentirten Rigas Bürgerthum und waren die Stadt-, Orts und Unterstützungsgemeinde. Kraft dieses Repräsentationsrechts, nicht wie die anderen Livländischen Städte wegen „der habenden Güter“, besaßen die Stände als die, die Stadt vertretende

Bürgergemeinde, das altverbriefte Recht, den Cövländischen Landtag durch zwei Deputirte zu besenden und an den allgemeinen Verhandlungen mit einer Stimme theil zu nehmen. Hier in der alten Bürgergemeinde finden wir das Ideal verwirklicht, von dem ich an einer anderen Stelle gesprochen: eine Gemeinde, ein Recht und eine Pflicht*). Hier bildete die wirkliche Stadtgemeinde eine grosse Familie, die sich in ihrem Hause eben zu Hause fühlt, und die in ihrem Hause das Liebste auf Erden besass. Wol schloss sich, dem damaligen Zeitgeiste Rechnung tragend, das alte Stadtbürgerthum zu sehr gegen fremde Einflüsse ab, in der eigenen Glückseligkeit das einzige erstrebenswerthe Ziel erblickend. Doch stets war es andererseits darauf bedacht, zur eigenen Stärkung und zum Mitgenuss der eifersüchtig vertheidigten Vorrechte auch den Neuzugezogenen es zur leicht zu erfüllenden Aufgabe zu stellen, gleichfalls in den bevorzugten Kreis zu treten. Und es lässt sich nicht leugnen, dass durch das innige Zusammenwirken der Bürger, durch das Hinarbeiten auf das eine Ziel, Allen gemeinschaftlich zum Nutzen des Gemeinwesens, die Liebe zur Vaterstadt von Generation zu Generation in alter Treue erhalten blieb. Hierdurch erwachsen der Heimath Männer, auf die wir mit nie alternder Bewunderung zurückschauen dürfen. Hohe Achtung den Männern, die in der Flucht der Jahre, in zähem Aushalten das Erbe der Väter hochgehalten und sich in der einen grossen Idee einig gewusst, das Erbe auch wirklich zu besitzen zum Wohle und zum Gedeihen der alten guten Stadt.

*) s. Blumenbach: Der bürgerliche Stand in Russland, seine Rechte und Pflichten, Riga, 1809. Ernst Plates Verlag.





II.

Unter dem Russischen Scepter bis zur Aufhebung der ständischen Verfassung.

Als am 4. Juli 1710 Riga nach Unterzeichnung der Accordpunkte durch den Generalfeldmarschall Scheremetjew seine Thore den siegreichen Russen geöffnet hatte, blieb die alte Verfassung und der hergebrachte Zustand bis auf Weiteres bestehen. Doch konnten die innerpolitischen Zustände der neuen Oberherrschaft auf die Dauer nicht ohne Einfluss auf die communalen Verhältnisse Rigas bleiben. Die russischen Städte haben einen den Städten Westeuropas vollkommen entgegengesetzten Entwicklungsgang genommen, und da hierdurch auch die in Riga bestehenden Verhältnisse schon frühzeitig alterirt worden sind, so empfiehlt es sich, zum klareren Verständnisse des neu einsetzenden Entwicklungsganges eine Excursion in die Geschichte des Städtewesens im Reiche zu unternehmen.

Während die Gründung der Städte Westeuropas der Idee entsprangen, in den Mauern der Städte dem sich entwickelnden Mittelstande Schutz gegen Kriegsgefahren und das Raubritterthum zu bieten und in denselben Handel und Gewerbe zu pflegen, ist der Ursprung der Städte in Russland einzig und allein auf die Initiative der Fürsten zurückzuführen. Die Fürsten bedurften fester Bollwerke und in ihnen Vertheidiger für die Kriege, die sie mit ihren Nachbarn zu führen hatten. Zu dem Zwecke begründeten sie feste, mit Palisaden umgebene Plätze (города) und riefen die Landbewohner zu ihrem Schutze herbei; in diese Plätze legten sie auf diese Weise besondere Besatzungen. Damit verbanden die Fürsten zugleich die Absicht, ihre Einnahmen zu erhöhen, denn die herbeigezogenen Landbewohner mussten ihnen für die ihnen, den Fürsten, gehörigen Höfe (дворы), für die Buden und Weideplätze besondere Abgaben (оброкъ, оброчныя статьи) zahlen, indem solche Nutzstellen von

Regierungsbeamten den Ankömmlingen in Pacht vergeben wurden. Diese Abgaben waren indess nicht grösser als die auf dem Lande von Grund und Boden erhobenen, und so bestand zwischen der Stadtbevölkerung und der des Landes ein Unterschied nur in formeller Beziehung; hier zahlte der Städter seine Abgabe dem Fürsten, dort dem Eigenthümer des Landgutes. Ausserhalb der auf diese Weise entstandenen Städte und ihrer Palisaden liessen sich in der Folge freierangezogene Ansiedler nieder und wurde ihre Ansiedelung als hinter dem Garten belegene *посадъ* genannt, während sie selber den Namen *посадские* erhielten. Hinter dem *посадъ* entstand der äusserste Ansiedelungsrayon mit vorwiegend ländlichem Charakter, *слобода* genannt. In den Städten und den beiden sie umgebenden Ansiedelungsringen wurde Handel und Gewerbe betrieben; doch während die beiden äusseren Ansiedelungen frei von allen Abgaben waren, mussten die Bewohner der Städte für ihre Stelle (*мѣсто*), die sie von dem Fürsten gepachtet hatten, Abgaben zahlen. Aus dem Worte *мѣсто* ist die Bezeichnung *мѣщане* (Stelleninhaber) entstanden, und erhellt durch das Gesagte, dass die Uebersetzung dieses Wortes in Bürger oder Kleinbürger weder historisch noch sprachlich gerechtfertigt erscheint. Die Kategorie der *посадские* wird in der Uebersetzung durch Beisassen wiedergegeben und erscheint besser gerechtfertigt. Zu der Zeit, wo im Reiche noch nicht die Schollenpflichtigkeit existirte, herrschte zwischen den Städte- und Landbewohnern ein ungemein lebhafter Wechsel; in der kürzesten Zeit verliessen die Städter ihren Pachtbesitz und zogen aufs Land oder in andere Städte; durch neuen Zuzug vom Lande wurden ihre verlassenen Pachtstellen in den Städten wieder besetzt. Es hatte also die städtische Bevölkerung nicht im Entferntesten einen ständischen Charakter, und wer heute Landbewohner war, konnte morgen Städter sein und umgekehrt. Schon oben bemerkte ich, dass die Fürsten in die befestigten Plätze (*города*) besondere Besatzungen (*служилые люди*) legten; diese erhielten für ihre geleisteten Dienste Freihöfe in den Städten angewiesen. Um der Fluctuirung der städtischen Bevölkerung vorzubeugen, wurde bald zum Princip erhoben, dass die Besatzungen schollenpflichtig auf den ihnen angewiesenen Höfen seien. Um aber den Staatseinnahmen eine noch mehr gesicherte Basis zu verleihen, ging die Fürstengewalt auch gegen die Stellenpächter, die Posaden und Sloboden vor, in welchen

letzteren Handel und Gewerbe ohne jede Abgabe an den Staat getrieben wurden. Die Uloschenje des Zaren Alexei Michailowitsch, welche um die Mitte des XVII. Jahrhunderts erlassen wurde, machte der Freizügigkeit ein Ende. Wie auf dem Lande die Landbevölkerung, so wurde auch in den Städten, Posaden und Sloboden die Stadtbevölkerung für schollenpflichtig erklärt. Jeder, mit Ausnahme der Leibeigenen, der in den städtischen Ansiedelungen wohnte, wurde dem Orte, an dem er durch den Beamten des Zaren betroffen wurde, zugeschrieben. Keine Ausnahme wurde gestattet, auch wenn der Posad oder die Sloboda auf Landparcellen belegen waren, welche dem Patriarchen, den Metropolit, den hohen Machthabern, den Klöstern, den Bojaren, den Staatsbeamten (обольнич), den Gliedern des Staatsraths oder der Suite der Fürsten gehörten; die Leibeigenen wurden ihren Erbherren zugesandt. Mit dieser Zuschreibung trat die Abgabepflicht an den Zaren ein und wurde letztere mit grösster Strenge gehandhabt. Specieell wurde verboten, neue Sloboden anzulegen; die alten Sloboden und Posaden mit den Städten sind Eigenthum des Staates und des Zaaren. In das geschilderte Abgabenverhältniss (тягло) geriethen auch alle freien Leute, zu welchen die Söhne von Popen, Küster und andere Kirchenbeamte gerechnet wurden; sobald diese Personen Handel und Gewerbe betrieben, traten sie in das fürstliche Frohnverhältniss (тягло) und waren gehalten die bezüglichlichen Abgaben zu entrichten. Von der Abgabe waren nur die Besatzungstruppen (казаки, драгуны und стрельцы) befreit, die die Abgabe durch ihren persönlichen Dienst ablösten. Um der neuen Anlage von Sloboden in Moskau vorzubeugen, wurde die Umgebung Moskaus auf zwei Werst des neuen Masses (die Werst zu 1000 Faden gerechnet) für Weideland erklärt, welches nicht bebaut werden durfte. Falls sich die Besatzungstruppen, die Kosaken, Dragoner und Schützen, mit Handel und Gewerbe beschäftigen wollten, mussten auch sie hierfür die mit dem Frohnverhältniss verknüpfte Abgabe entrichten; ein gleiches Schicksal traf die beim Hofe oder im Heere in öffentlichen Stellungen befindlichen Personen. Leute, die früher in den Städten und Posaden für den von ihnen betriebenen Handel und für das ausgeübte Gewerbe der zarischen Abgabe unterlegen hatten und in der Zwischenzeit fortgezogen waren, wurden an den früheren Wohnort zurückbefohlen, wo sie die verlassene Stelle wieder einzunehmen und die bisherige

Abgabe weiter zu zahlen hatten. Keiner ausser den Handel treibenden Stelleninhabern in den Städten und den Posadenleuten des Zaren durfte in den Städten Buden, Keller, Ambaren, Brauereien oder Salzsiedereien besitzen. Wurden Unberechtigte in solchem Besitze betroffen, so wurde ihr Eigenthum für den Zaren confiscirt. Personen, die im Frohnverhältnisse befindliche Leute heiratheten, verfielen demselben in gleicher Grundlage. Uebertretungen wurden mit Verschickung nach Sibirien (an die Lena) beahndet.

Eine bevorzugte Stellung nahmen nur die aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Kriegsgefangenen ein; dieselben waren nach der Uloschenije von dem Frohnverhältniss ausgenommen, weil sie, wie es dort heisst, durch die Gefangenschaft sich von dem тягло befreit hätten. Ausserdem besaßen das freie Wohnrecht die im Dienste des Patriarchen stehenden und von ihm besoldeten Chargen, als Sänger, Heizer, Köche, Bäcker etc. Den Bauern war es schon damals ausdrücklich gestattet, ihre Landesprodukte von ihren Fuhren und Böten abgabefrei in den Handel zu bringen.

Durch die Festsetzungen der Uloschenije war die Bevölkerung an die städtischen Ansiedelungen fest geknüpft worden, und hierdurch war in der That ein Unterschied zwischen der ländlichen und städtischen Bewohnerschaft begründet; jetzt gab es Stadt- und Landbewohner. Aber durch ihre Bestimmungen war auch der Grund zu dem, dem russischen Gemeindewesen eigenthümlichen Princip der Anschreibung gelegt; jeder Einzelne musste an dem Orte seiner Anschreibung die Abgaben an den Staat entrichten.

Allmählich entwickelte sich aus den mit dem Handel beschäftigten Personen der Stand der Kaufleute, welche mit der Zeit zu einem gewissen Wohlstande gelangten. Doch auch diese Situation vermochte die Regierung für ihre finanziellen Ziele zu exploitiren. Wohlhabend gewordene Kaufleute wurden nach Moskau gezogen, wo ihnen die Aufgabe überwiesen wurde, die Zoll- und Schenkereigefälle von ihren Handelsgenossen zum Besten des Staats in einer, von diesem alljährlich normirten Höhe, zu realisiren. Für die richtige Beitreibung dieser Gefälle hafteten die Kaufleute mit ihrem Vermögen. Auf diese Weise entstand eine Genossenschaft der Kaufleute und hierin ist der erste Keim eines städtischen ständischen Princips zu erblicken. Aus der Mitte der Kaufleute wurden Vorstände erwählt, die im Speciellen sich der Mühwaltung

der Beitreibung der erwähnten Gefälle zu unterziehen hatten. Peter der Grosse aber übertrug auf diese Communalbeamten die westeuropäischen Benennungen „Bürgermeister“, und nannte ihre Versammlungsorte „Rathhäuser“ (ратуши). Ferner führte Peter der Grosse die Erhebung der Kopfsteuer von jeder männlichen Seele ein, zu welchem Behufe die in einer gewissen Reihe von Jahren sich wiederholenden Seelenrevisionen zur erforderlichen Controlle veranstaltet wurden. Hierdurch kamen die von den Stadtstellen (места) erhobenen Abgaben in Wegfall; der Inhaber der Pachtstelle musste von jetzt ab die jährlich repartirte Kopfsteuer entrichten, und behielt aus dem früheren Zustande seine Bezeichnung мѣщанинъ bei. Noch deutlicher geht hieraus hervor, dass unter den Meschtschanen nach dem deutschen Sprachgebrauch nicht eigentlich Bürger verstanden werden können. In der Folgezeit indess entstanden neben den Meschtschanen in den Städten noch die besonderen Gruppen der Zünftigen, der Dienstleute und der Arbeiter, wobei für die Ersteren dann die Bezeichnung Bürger üblich geworden ist; um indess einen Unterschied gegenüber den alten Bürgern Rigas zu machen, wählte ich für sie die Bezeichnung Bürgerliche.

In diesem Zustande der Entwicklung des Städtewesens befand sich das Reich, als die Ostseeprovinzen und Riga demselben einverleibt wurden. Selbstverständlich war es, dass die Sachlage im Innern des Reichs allmählich auch ihre Wirkung auf die weitere Entwicklung des Rigaschen Communalwesens ausüben musste. Nachdem Peter der Grosse der Stadt Riga ihre Freiheiten und Privilegien bestätigt hatte, und die Verwaltung auf der bisherigen Grundlage belassen worden war, machte sich in der ersten Zeit eine Beeinflussung noch nicht geltend. Der Verkehr mit den aus dem Reichsinnern anlangenden Handelsbeflissenen war uralte, und hatte schon bald nach der Gründung Rigas seine Regelung gefunden. Beherbergte doch Riga in seinen Mauern von Alters her eine besondere russische Colonie, und besaßen die Russen hier eine eigene Kirche. Auf dem Gebiete des Handels war man sich schon lange näher getreten und für den gegenseitigen Schutz war eine Reihe von Handelsverträgen geschlossen worden.

In den, der Einführung der Statthalterschaftsregierung vorausgehenden Jahren, ist die Stadt unangefochten in der geschilderten Weise im Rahmen der ständischen Verfassung verwaltet worden, und in dem Rigaschen Gemeinde-

leben sind keine Abweichungen zu verzeichnen gewesen. Nur das Bönhasen- und Pfuscherthum scheint arge Dimensionen angenommen zu haben, jedenfalls sind auf Beschwerden der Stadt durch die Generalgouverneure wiederholt strenge Massregeln ergriffen worden. So verordnete der Generalgouverneur Graf von Lacy am 3. November 1749, dass kein Handwerkergeselle, der nicht dazu von seinem Amte die erforderliche Erlaubniss erhalten und darüber den nöthigen Schein vorstellen könnte, die Stadt verlassen und sich aufs Land begeben dürfte. Im folgenden Jahre warnt der Generalgouverneur davor, solchen Gesellen, welche simulirte Attestate vorweisen, Beschäftigung zu geben. Ausnahmsweise gestattete der Generalgouverneur am 12. Mai 1758, während des siebenjährigen Krieges, zu „Mondirungszwecken“ für die Armee Pfuscher zu Hilfe zu nehmen; dabei aber wurde das frühere Verbot ausdrücklich wiederholt. Auch der alte Streit wegen des Bönhasenthums in der Uorburg und in den Uorstädten kommt wieder zur Verhandlung, und wird jetzt vollkommen zu Gunsten der Bürger entschieden. Am 17. Februar 1765 verordnete nämlich der Generalgouverneur Browne, dass keine Pfuscher oder Bönhasen in der Uorburg oder in den Uorstädten gelitten werden sollten. Auf Klage des Schneider-Amtes wurde „allen Herren vom Adel, allen Professoribus und Disponenten“, wie auch allen Einwohnern eingeschärft, Niemanden „unter falschem Praetext“ oder in Livrée in ihren Wohnungen zu beherbergen, da es sich erwiesen, dass auf diese Weise Schneider-Bönhasen in die Stadt gekommen und ihr Unwesen getrieben hätten. Alle Pfuscher und Bönhasen sollen in der Stadt dem Amtsgerichte zur Beahndung übergeben, auf dem Lande aber von den Ordnungsgerichten abgeurtheilt werden. Die Pfuscher-Arbeit soll der Confiscation unterliegen, sie wird verkauft und der Erlös unter die Armen vertheilt. Endlich befahl der Generalgouverneur auf erneute Klagen am 28. October 1775, dass die Bönhasen bei erstmaliger Enttappung der Confiscation der Werkzeuge und der Arbeit ausgesetzt sein sollten; das zweite Mal sollte ihnen eine Gefängnisshaft von 8—14 Tagen decretirt werden, beim dritten Male aber war für Landeskinder die doppelte Freiheitsstrafe angedroht, während Fremde ausgewiesen wurden. Die Fehler von Bönhasen verfielen einer Geldstrafe. Was die Aemter selbst am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts anlangt, so ergiebt das Verzeichniss vom Jahre 1776 im Ganzen 409, und im Jahre 1787 — 462 Handwerks-

meister, zu denen noch die Gold- und Silberarbeiter und die zwei neuen Hemter der Uhrmacher und Zeugschmiede kamen, also dass die Gesamtheit der Amtsmeister in letzterem Jahre 491 betrug. Im Jahre 1784 beschlossen die Heltermänner und Amtshelfen der einzelnen Hemter, dass zum Unterhalte der Zünfte von jedem Meister 7 Reichsthaler in die Amtsladen gezahlt würden.

Die einzelnen Hemter waren folgende:

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 1. | Die Huf- und Waffenschmiede, | Heltermann M. F. J. Rietz; |
| 2. | „ Schneider, | „ Johan Elert Kramer; |
| 3. | „ Schuhmacher, | „ Joh. Dav. Moritz; |
| 4. | „ Knochenhauer, | „ Joh. Jac. Düwel; |
| 5. | „ Weiss- und Festbäcker, | „ Jacob Seeler; |
| 6. | „ Lossbäcker, | „ Fr. L. Dorndorff; |
| 7. | „ Sattler, | „ Joh. Chr. Besser; |
| 8. | „ Tischler, | „ Joh. F. Böthführ; |
| 9. | „ Grobschmiede, | „ And. Denter; |
| 10. | „ Schornsteinfeger, | „ (fehlt); |
| 11. | „ Böttcher, | „ Mich. Wendt; |
| 12. | „ vier Gewerke (Kupferschmiede,
Nadler, Messerschmiede u.
Glockengiesser), | „ Christ. Kluge; |
| 13. | „ Kürschner, | „ Hug. Rugler; |
| 14. | „ Töpfer, | „ Jac. Friedr. Müller; |
| 15. | „ Schlosser, | „ M. Jacobsohn; |
| 16. | „ Stell- und Rademacher, | „ Joh. F. Nevermann; |
| 17. | „ Drechsler, | „ J. F. H. Sänger; |
| 18. | „ Barbieri, | „ Gabr. Müller; |
| 19. | „ Glaser, | „ M. Hoff; |
| 20. | „ Buchbinder, | „ J. G. Dachau; |
| 21. | „ Maler, | „ And. W. Stelling; |
| 22. | „ Gürtler, | „ Joh. Ph. Röttermann; |
| 23. | „ Klempner, | „ Joh. Fr. Hoyack; |
| 24. | „ Beckenschläger, | „ Joh. F. Cappel; |
| 25. | „ Zinngiesser, | „ Pet. Chr. Petersen; |

26. Die Knopfmacher,	Heltermann Jac. Mollenbauer;
27. „ Hutmacher,	„ G. C. Wolfram;
28. „ Stuhlmacher,	„ Dan. Runtzen;
29. „ Weissgerber,	„ Joh. Erdm. Müss;
30. „ Corduaner,	„ Chr. R. Witt;
31. „ Reepschläger,	„ Joh. M. Neese;
32. „ Maurer,	„ Joh. Fr. Knack;
33. „ Zimmerer,	„ Joh. M. Lentz;
34. „ Perückenmacher,	„ Ch. Fr. Brackenhöver;
35. „ Weber,	„ Peter Wange;
36. „ Uhrmacher,	„ Joh. Johannsohn;
37. „ Zeugschmiede,	„ Joh. G. Günther;
38. „ Gold- und Silberschmiede,	„ Joh. Fr. Lamourex;
39. „ deutschen Leinweber,	„ Andr. Forstmann;
40. „ einheimischen Leinweber,	„ Samuel Brock;
41. „ Kleinschmiede,	„ Chr. H. Rieting;
42. „ Handschuhmacher,	„ Chr. G. Spobr;
43. „ Fuhrleute,	„ M. Fr. Swenson;
44. „ Schlosser, Schorer u. Büchsenmacher,	„ Joh. Gr. Morgenroth.

Neben diesen deutschen Hämtern hatten sich aber im Laufe der Zeit auch noch undeutsche herausgebildet, an deren Spitze Oldermänner oder „Wettsacken“ standen; aus der letzteren Bezeichnung ist zu ersehen, dass diese Hämter wol hauptsächlich von Letten gebildet wurden, denn in deutscher Uebersetzung bedeutet das lettische Wettsacken Helteste. Zu diesen Hämtern gehörten die Ligger, Messer, Hanfswinger, Wein- und Bierträger, Fuhrleute, Uebersetzer, Ankerneeken, Masten- und Holzwraker, Fischer, Piloten, Hanfbinder, Musikanten und andere. Die Zunahme der Bevölkerung, welche gerade in dieser Zeit einen merklichen Aufschwung nahm, der steigende Handel und Verkehr hatten die ausserzünftigen undeutschen Hämter ins Leben gerufen. Wenn wir aus dieser, der Einführung der Statthalterschaftsverfassung, vorausgehenden Zeit, noch keine Andeutungen darüber haben, dass die vom Lande zugezogenen freien Leute im Sinne des in den Städten des Reichsinneren geltenden Principis der Bevölkerung der Stadt Riga zugeschrieben wurden, so ist

andererseits doch wol anzunehmen, dass die Ordnung der Dinge im Inneren den Zuzug fördernd beeinflusst haben. Dass die Population gerade in dieser Zeit so stark zugenommen, dieses muss darauf zurückgeführt werden, dass die Zügel der Exclusivität der bürgerlichen Nahrung nicht mehr so straff angezogen worden sind.

Für den Handel war die schwedische Wetteordnung vom Jahre 1690 in Geltung, doch wurde im Jahre 1765 von der Staatsregierung für den Rigaschen Handel eine besondere Ordnung erlassen, wobei indess der gedachten Wetteordnung noch die weitere Geltung vorbehalten wurde. Entgegen den früheren Bestimmungen wird den fremden Kaufleuten gestattet, Kram-Waaren auch ausserhalb der Jahrmaktszeit zu verkaufen, doch muss dieser Verkauf aus dem besonders hierfür eingerichteten Kramer-Packhaus betrieben werden. Den Polen, Litthauern und Kurländern wird erlaubt, ihre Landesprodukte zu Lande und zu Wasser zollfrei einzuführen, und muss der vorschriftsmässige Zoll von den diese Produkte kaufenden Rigaschen Kaufleuten entrichtet werden. Die Brauerei und das Branntweinbrennen der Bürger erhält eine Einschränkung und soll in Zukunft nur von verarmten Bürgern und deren Wittwen und Waisen ausgeübt werden können. Das Recht, Fabriken anzulegen, wird jedem russischen Unterthan freigegeben und ganz und garnicht nur dem Bürger vorbehalten, worin der erste Vorstoss gegen die exclusive bürgerliche Nahrung erblickt werden muss. Auch wird die Einfuhr einiger Artikel, wie Tauwerk und Töpferarbeit freigegeben, wodurch abermals die Bürgernahrung berührt wurde, da es früher Grundsatz war, die Einfuhr solcher Erzeugnisse zu verbieten, deren Herstellung den Rigaschen Bürgern vorbehalten war. Specieell wurde dem Rathe vorgeschrieben, darauf achten zu lassen, dass weder Käufer noch Verkäufer beim Zuwiegen von Waaren die Waagschalen mit der Hand oder dem Fusse (!) berührten, um sich unerlaubte Vortheile zuzuwenden. Endlich enthält diese Handelsordnung genaue Bestimmungen für die zu gebrauchenden Maasse und Gewichte und die Regelung der Zollerhebungen. Nach der ausdrücklich in Kraft belassenen schwedischen Wetteordnung war es fremden Kaufleuten verboten, ihre von Rigaschen Bürgern bezogenen Waaren wieder den Bürgern zurückzuverkaufen; eine Ausnahme wurde nur gemacht für den Fall, dass den Fremden Unglücksfälle passirt waren, wie Strandungen, Banquerotte und Wechselproteste.

Doch musste der Bürger in diesem Falle zum Rückkauf der Waaren sich die specielle Genehmigung des Rathes einholen. Von dem Binnenhandel wurden s. g. Licentgelder erhoben, wobei die Waaren das Licenthaus passiren mussten. Diese Licentgelder fielen an die Stadt, nachdem von ihnen gewisse Abzüge zum Besten des Armenwesens gemacht worden waren. Im Uebrigen aber setzte die schwedische Wetteordnung fest, dass Niemand in Riga Bürger-Nahrung treiben dürfe, ausser den Bürgern, widrigenfalls Verlust der Waaren eintreten sollte.

Ich habe das Vorstehende anführen zu müssen geglaubt, um darauf hingewiesen zu haben, dass auch schon in den ersten Jahrzehnten der russischen Regierung manche Neuerung auf dem Gebiete des Handels und der Bürger-Nahrung Platz griff. Allen Massregeln ist indess noch immer der Stempel aufgedrückt, den Bürger in der Ausübung seiner althergebrachten bürgerlichen Thätigkeit möglichst zu schützen. Wurde doch besonders hervorgehoben, dass den fremden Schiffen und Kauffleuten „eigenes Feuer und eigener Rauch“ untersagt sei, d. h. die Fremden durften während ihres Aufenthalts in Riga nicht eigene Wirthschaften anlegen, sondern mussten sich bei Bürgern in Kost und Logis begeben.

Hinsichtlich des internen Lebens der Bürger Grosser Gilde scheint in dieser Periode das Interesse derselben an den öffentlichen Angelegenheiten nachgelassen zu haben. Jedenfalls hat der Rath auf Vorstellung der Bürgerschaft Grosser Gilde am 30. August 1745 die strenge Anordnung getroffen, dass alle Bürger dazu verpflichtet wären, pünktlich die Bürgerversammlungen zu besuchen, widrigenfalls sie Geldstrafen von 1—3 Reichsthalern, das vierte Mal aber dem Verluste des Bürgerrechts unterliegen sollten. Die ausgebliebenen Bürger waren dem Rathe durch den Heltermann und den Dockmann zu notificiren. Der Heltermann und die Heltesten mussten vollzählig um 10 Uhr morgens versammelt sein, anderenfalls waren die Ausgebliebenen einer Geldstrafe von 2 Reichsthalern ausgesetzt. Für die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen wurde ein besonderer Beamter aus den Bürgern angestellt, dem für seine Mühewaltung $\frac{1}{4}$ der beigetriebenen Strafsummen zu Gute kamen, während $\frac{3}{4}$ in die Tafelgilde zu fliessen hatten.

Mittelt Allerhöchsten Ukases vom 3. Mai 1783 wurden die Seelenrevisionen und die Erhebung der Kopfsteuer auch auf die Ostseeprovinzen und

Riga ausgedehnt. Dabei wurde befohlen, von jeder männlichen Revisionsseele 1 Rbl. 20 Kop. nebst 2% Zuschlag, mithin 1 Rbl. 22½ Kop. an Kopfsteuer zum Besten des Staates in Riga zu erheben. Ergänzend ordnete der Allerhöchste Ukas vom 17. November 1783 an, dass die Kaufleute, nach drei Kategorien geordnet, einem besonderen Besteuerungssystem zu unterliegen hätten. Die Kaufleute sollten nämlich 1% an Steuern entrichten, je nachdem sie das ihrem Handelsunternehmen zu Grunde gelegte Kapital mit 10,000—50,000, 5000—10,000 und 500—5000 Rbl. angegeben hatten. Nicht abgetheilte Söhne, die s. g. Kaufmannssöhne, unterlagen keiner weiteren Besteuerung, abgetheilte Söhne folgten der allgemeinen Regel. Ferner wurden auch die wohlhabenderen Bürger, welche ihre Jahreseinnahme bis auf 500 Rbl. anzugeben vermochten, ebenfalls nach dem kaufmännischen Procentsatz besteuert und hiessen die vom Kapital steuernden Bürger. Um den richtigen Eingang der Steuern am Orte zu überwachen, wurden die Passbestimmungen verschärft, und die Angereisten einer strengen Passcontrolle unterworfen. Auch der Rath erhielt detaillirte Passvorschriften und war verpflichtet, jedem abgabepflichtigen Einwohner beim Verlassen Rigas den vorschriftmässigen Reisepass zu ertheilen. Steuerfrei waren in weiterer Ausführung der Bestimmungen der Uloshenje Militair- und Civilbeamte, Kirchen- und Schullehrer, Küster und andere Kirchenbediente, sowie Fremde, die sich in Riga aufhielten.

Zur Durchführung der Erhebung der Kopfsteuer ordnete der Rath am 11. October 1783 an:

1. Die Steuern von den Kaufleuten und Bürgern Grosser Gilde werden von dem Heltermann derselben erhoben und dem Rathe abgeliefert.
2. Die Steuern von den zu den Hemtern gehörenden Meistern, Gesellen und Lehrlingen hat der Heltermann der St. Johannis-Gilde von jedem Amte besonders unter Beihilfe der Amtsaltermänner, der Lademeister und der Altgesellen in Empfang zu nehmen und dem Rathe abzuliefern.
3. Die Steuern von den Kaufgesellen, Burschen und allen anderen steuerpflichtigen Haus- und Dienstleuten werden von den Rottmeistern der Militair-Compagnieen incassirt und beim Quartieramt eingeliefert.

4. Die Steuern von den unzüftigen Hemtern werden beim Amtsgerichte eingezahlt.
5. Die Steuern derjenigen Personen, die zu den undeutschen Hemtern gehören, treiben die Oldermänner und Wettsacken bei und zahlen sie beim Landvogteigerichte ein.
6. Für die Vorstädte innerhalb und ausserhalb der Palisaden werden besonders zuverlässige Steuererheber ernannt, welche die realisirten Steuern beim Landvogteigerichte allwöchentlich einzuzahlen haben.
7. Dasselbe geschieht für die Dünahölmer, für Chorkaln (Chorensberg), Jürgenshof und Ilgezeem; (Jürgenshof ist die heutige Sunde, welche zum grossen Theil dem Convent zum heiligen Geist gehört, daher Jürgenshof. Der Verf.)
8. Die Steuern von den in der Stadtmark belegenen Höfchen werden von den Besitzern derselben begetrieben.
9. Die Steuern von den, auf den Stadtgütern wohnhaften Personen erheben die Arrendatoren derselben; für die Bauern betrug die Steuer $7\frac{1}{2}$ Kop. für den Kopf.

Die Execution gegenüber säumigen Steuerzahlern wurde dem Vogtei- und Landvogteigerichte übertragen.

Durch die im Jahre 1785 eingeführte Statthalterschaftsverfassung wurde der Rath aufgehoben, und die beiden Gilden verloren gleichfalls jede Betheiligung am Stadtregerimente. An der Spitze der Verwaltung stand der sechsstimmige Stadtrath unter Präsidium eines Stadthaupts. Das neue Gesetz ordnete an, dass ein Jeder, der in der Stadt „bürgerliches Gewerbe, Handlung oder ein Handwerk“ treibt, dazu verbunden sei, gleich allen übrigen Bürgern der Stadt, alle persönlichen wie dinglichen Lasten, Auflagen und Dienste zu tragen. „Wer nicht in die Bürgerschaft der Stadt eingeschrieben sei, solle auch kein bürgerliches Gewerbe treiben.“ Unter der hier gemeinten Bürgerschaft ist nicht die alte Gildenbürgerschaft zu verstehen. Bürger im Sinn der Statthalterschaftsverfassung ist vielmehr ein Jeder, der sich in der Stadt niederlässt, was deutlich aus dem Art. 6 hervorgeht, nach welchem ein Jeder, der in der Stadt sein Domicil nimmt, verbunden ist, an Eides Statt ein Reversal zu unterschreiben dahin lautend, dass er das örtliche Bürgerrecht annehme; auch hebt der Art. 80

hervor, dass der Bürger der Stadteinwohner des mittleren Standes sei, also der Bourgeois der französischen Aufklärungsperiode. Die Bürger, über welche das Stadthaupt ein besonderes Buch zu führen hatte, zerfielen in Immobilienbesitzer, Kaufleute, Zünftige, Fremde und Gäste, namhafte Bürger (Communalbeamte, Gelehrte, Künstler, Kapitalisten, Banquiers, Grosshändler und Rheder), endlich Beisassen (посадские). Die Kaufleute umfassten drei Gilden, deren Kapital-einlagen auf 10,000—50,000, 5000—10,000 und 1000—5000 Rbl. terminirt wurden. Zur grösseren Auszeichnung der Kaufleute verordnete das Gesetz, dass der Kaufmann I. Gilde in einer Kutsche mit 2 Pferden, der II. Gilde in einer Kalesche mit 2 Pferden, der Kaufmann III. Gilde aber nur einspännig fahren dürfe.

Die Bürgerschaften und Ältestenbänke der Grossen und der St. Johannis-Gilde blieben bis zu der im Jahre 1796 erfolgten Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung und der Wiederherstellung der alten ständischen Verfassung im Jahre 1797 als besondere Corporationen privaten Charakters zu gegenseitiger Unterstützung bestehen. Als in Folge des Allerhöchsten Befehles vom 28. November 1796 die Statthalterschaftsverfassung aufgehoben worden war und die neugewählten Rathsglieder am 5. März 1797 die obrigkeitliche Bestätigung erhalten hatten, fand am 1. Mai ein Dankgottesdienst in der Petri-Kirche statt. Hierauf begaben sich die neugewählten Rathsglieder mit den Beamten der Canzellei in das Rathhaus, wo sie von dem sechsstimmigen Stadtrath empfangen wurden. Die neuen Rathsglieder waren die Bürgermeister Adam Heinr. Schwartz, Jacob Friedr. Wilpert, Alexander Gottschalk Sengbusch und Samuel Holst, sowie die Rathsherren Ernst Anton Truhart, August Wilhelm Barclay de Colly, Heinrich Carl Erdtmann, Carl Gustav von Jannau, Jacob Heinrich Ehlers, Johann Valentin Bulmerincq, Dr. Christian Gottlob Starke, Johann Joachim Rohlsen, Daniel Bruno, Carl Fr. Neuenkirchen, Gerhard Heinr. Deeters, Johan Wilhelm von Kröger, Gotthard von Falk und Theodor Nicolaus von Jankiewitz.

Als Repräsentanten der Bürgerschaft Grosser Gilde wohnten dem feierlichen Acte bei der Ältermann Bernhard Cielemann von Huickelhoven, die Ältesten Mathias Ulr. Poorten und Martin Heinr. Pander, sowie die Kaufleute Burchard Johann Zuckerbecker, Dellingshausen, C. C. Rickmann, H. Bungers und H. G. Bencken; Delegirte der St. Johannis-Gilde waren die Ältesten Franz

Carl Dorndorff, Jacob Benjamin Stein, Bernhard Gottlieb Kleeberg, Johann Friedr. Litsch, und die Bürger Franz Chiessen, Ulrich Hancke, Gottfried Berles und Christian Kröhl.

Nachdem die neuen Rathsglieder am rothen Rathstische Platz genommen, leisteten sie den Huldigungs- und Amtseid. Hierauf dankte der Bürgermeister Schwartz dem sechsstimmigen Stadtrathe für seine Amtswaltung. Ihm erwiderte das Stadthaupt Martens und wünschte dem neuen Rath alles Gute, worauf er demselben das gesammte Archiv übergab. Nach Beendigung der Feierlichkeiten verabschiedeten sich alle nicht zum Rathe gehörenden Personen und letzterer hielt seine erste Sitzung ab. Der alten Verfassung gemäss wurde nun von den obenerwähnten vier jüngsten Rathsgliedern zum wortführenden Bürgermeister Adam Heinrich Schwartz gewählt. Noch am Nachmittage wurde vom Rathe den beiden Aeltermännern aufgegeben, der alten Verfassung gemäss die Wahl der beiden Dockmänner vollziehen zu lassen.

So war nun wieder das alte, durch die Jahrhunderte bewährte Regiment am Ruder und es war der Bürgerstand Rigas in seine früheren Rechte eingesetzt. Doch eine wichtige Neuerung war geschaffen, es schob sich ein neuer Factor in das Gemeinwesen hinein, durch die Seelenrevisionen und die Anschreibung zur Kopfsteuerzahlung war die Rigasche Steuergemeinde entstanden.

Durch die Seelenrevisionen wurden, wie oben bereits erwähnt, alle diejenigen Personen, die nicht eine andere Gemeindezugehörigkeit besaßen und nicht schollenpflichtig waren, Riga zugeschrieben, und waren verpflichtet, hier die Kronskopfsteuer zu zahlen. Ausser den Gliedern der alten Rigaschen Bürgerschaft und den oben angeführten, der Jurisdiction des Raths unterliegenden Personen, gehörten zu denjenigen Einwohnern, die in Riga kopfsteuerpflchtig waren, die s. g. freien Leute, d. h. vor Allem die von ihren Erbherren aus der Leibeigenschaft entlassenen früheren Bauergemeindeglieder. Die bei den Seelenrevisionen zusammengestellten Listen der, der Kopfsteuer unterliegenden Personen männlichen Geschlechts, wurden dem Kameralhofe, dem die erforderliche Kontrolle übertragen worden war, vorgestellt, doch wurden den Revisionslisten sehr bald auch die Personen weiblichen Geschlechts incorporirt, so dass auf diese Weise diese Listen den gesammten Familienbestand der abgabenpflichtigen Gemeinde, der s. g. Steuergemeinde enthielten.

Hinsichtlich der freien Leute waren indess Zweifel entstanden, so dass die Statthalterchaftsregierung sich genöthigt sah, am 26. April 1795 zur stricten Nachachtung folgende Verordnung zu erlassen. In genauer Auslegung des Allerhöchsten Ukases vom 17. März 1775 sollte Niemand, der von seinem Erbherrn freigelassen worden, verpflichtet sein, sich von Neuem zur Unterthänigkeit zu verschreiben, vielmehr sollte er berechtigt sein, einfach bei der Revision anzuzeigen, in welcher Stadt Bürger- oder Kaufmannstand er zu treten beabsichtige; Niemandem wäre es ferner untersagt, sich zu den Posadskije (Beisassen) der Stadt einschreiben zu lassen, ganz abgesehen davon, zu welcher Nationalität er gehörte, wenn er nur russischer Unterthan wäre. Weiter dürften solche Personen, die nicht die Anschreibung zu den Bürgerlichen (Meschtschanen) oder den Posadskije anstrebten, sondern sich nur in dienstlichen Stellen verdingen wollten, hinsichtlich der Kopfsteuer im Oklad (der Abgabenaufgabe) der Bauern stehen. Letzteres bedeutete, dass die zu der Stadt angeschriebenen Dienstleute eine den Bauern gleiche Kopfsteuer entrichten sollten. Alle Personen, die auf die angeführte Weise zur Stadt angeschrieben waren, durften dieselbe mit vom Rathe ausgestellten Pässen verlassen, doch waren sie verpflichtet, dabei zur Sicherstellung der Forderungen des Staates für die richtige Abtragung der Abgaben bis zur nächsten Seelenrevision eine genügende Bürgschaft zu stellen. Auch wurde angeordnet, dass die Stadtgemeinde bei der Zuschreibung von den sich neu anschreibenden Familien zum Besten der Stadtkasse ein 100 Rbl. nicht übersteigendes Eintrittsgeld erheben dürfe.

Mit der Einführung der Kopfsteuer und den zu ihrer Realisirung nöthig gewordenen Arbeiten war eine neue Mühewaltung den Verwaltungsorganen der Stadt zugemuthet. Die Bewältigung dieser Arbeiten wurde einer neuen Verwaltungsbehörde, der Steuer-Verwaltung, übertragen, die indess schon während der Statthalterchaftszeit entstanden sein muss. Wie wir nämlich gesehen, gab es bei der Ausdehnung der Kopfsteuer auf Riga diese Verwaltungsbehörde noch nicht, denn sonst hätte der Rath am 11. October 1783 es nicht nöthig gehabt, so viele Organe mit der Realisirung der Steuern zu betrauen. Bei der am 1. Mai 1797 aber vorgenommenen ersten Hemptervertheilung des restituirten Rathes ist die Steuer-Verwaltung schon vorhanden; die Oberinspection derselben

erhält der Bürgermeister Sengbusch und die Inspection der Rathsherr Bulmerincq. Glieder der Steuer-Verwaltung, auch Inspection für die Steuererhebung genannt, waren ein Ältester der Grossen und St. Johannis-Gilde.

Als oberster Grundsatz für die neuentstandene Steuergemeinde galten die reichsrechtlichen Bestimmungen dahin gehend, dass die Gemeinde für ihre Armen und Kranken zu sorgen habe. Für solche Gemeindeglieder, die mit Pässen sich aus der Stadt fortbegaben und erkrankt waren, mussten die in der Fremde verursachten Kurkosten berichtigt werden. Für die Armen und Kranken der Steuergemeinde entstanden in Riga das Nicolai-Armenhaus, das russische Armenhaus, zwei Kinder-Asyle, das Krankenhaus und die Irren-Anstalt Rothenberg (aus privaten Mitteln), das Armen-Asyl und die Kleinkinderbewahr-Anstalt. Nach der Entstehung der Steuergemeinde bestanden in Riga zwei getrennte Gemeinden, die politische Stadtbürgergemeinde und die örtliche Unterstützungs-Steuergemeinde. Die Gegensätze waren indess noch nicht so schroff ausgeprägt, da beide unter der ständischen Verwaltung sich befanden. Grundsatz wurde es indess für jeden neu Eintretenden, sich vor Erlangung des Bürgerrechts zu der Steuergemeinde anschreiben zu lassen. Eine Ausnahme bestand nur für die Kaufleute und ihre nicht abgetheilten Familienglieder; diese brauchten sich nicht zur Steuergemeinde anschreiben zu lassen und waren dabei von der Entrichtung der Kopfsteuer und von der Rekrutenpflicht befreit. Doch war dieses ihnen gewährte Vorrecht nur ein temporäres, von der Zugehörigkeit zu einer der drei Gilden abhängiges; hörte der Gildehandel auf, so fielen die bisherigen Kaufleute wieder in den früheren abgabepflichtigen Stand zurück.

Die Auflage der Abgaben (окладъ) geschah bloss in der ersten Zeit in, für alle steuerpflichtigen Personen gleicher Höhe; es wurde jedoch schon bald ein Unterschied zwischen den begüterteren Classen, den Meschtschanen (Bürgerlichen) und Zünftigen einerseits und den ärmeren, den Arbeitern und freien Leuten andererseits gemacht. Auf diese Weise bildeten sich vier Personal-kategorien für die Besteuerung heraus, die Bürgerlichen, die Handwerker, die Arbeiter und die Dienstleute. Als Bürgerliche galten die nach den Kaufleuten locirten Einwohner wohlhabenderen Charakters, als Handwerker die Zünftigen und Unzünftigen, deren Beruf das Handwerk bildete, als Arbeiter die Tage-

löhner, und als Dienstleute diejenigen Personen, die nach den verschiedenen Unterarten der Personalmiethe gegen festen Lohn sich verdingen.

Die мѣщане werden in der, auch in das Ständerecht der Ostseegouvernements übergangenen deutschen Uebersetzung Kleinbürger genannt. Diese Uebersetzung ist historisch und logisch falsch; denn, wie bereits bei der Behandlung des russischen Städteswesens hervorgehoben, bedeutet мѣщанинъ Jemanden, der eine Stelle (мѣсто) des Zaren in Pacht hatte; in logischer Hinsicht müsste indess die Bezeichnung Kleinbürger nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn der Kleinbürger einem Grossbürger gegenüberstehen sollte. Hiervon ist aber an keiner Stelle des Gesetzes die Rede, und einen Gross- oder Vollenbürger giebt es garnicht. Erst im Jahre 1832 wurde ein privilegirter Stand unter den Städtebewohnern creirt, der Stand der Ehrenbürger; aber auch durch diesen Stand sollte die rechtliche Stellung der Meschtschanen weder alterirt noch herabgedrückt werden. Nach meiner Ansicht müsste das Wort Meschtschanin auf Riga übertragen mit „Bürgerlicher“ wiedergegeben werden, und scheint die Uebersetzung „Kleinbürger“ nur gewählt worden zu sein, um einen Unterschied zu den Bürgern der Grossen und der St. Johannis-Gilde zu statuiren. Die Wiedergabe im Ständerecht hat indess in neuester Zeit die Oberhand behalten, indem zuständigen Orts die Entscheidung getroffen worden ist, dass die Bezeichnung Grossbürger (гражданинъ) nur den Bürgern Grosser und der St. Johannis-Gilde zuerkannt werden könne, während eine solche Bezeichnung den Meschtschanen nicht zukomme.

Als im Jahre 1797 die zweite Seelenrevision stattgefunden hatte, wurde im Jahre 1799 Allerhöchst befohlen, alle Personen, die bei der Revision übergangen oder ausgelassen worden waren, nachträglich der Stadt zuzuschreiben. Hieraus entwickelte sich die Praxis, die Zuschreibungen nicht nur bei den Revisionen, sondern auch in der Zwischenzeit stattfinden zu lassen. Die übergangenen Personen wurden auf Vorstellung des Rämmergerichts durch den Kameralhof, welchem letzteren alle Abgaben- und Kopfsteuerangelegenheiten des ganzen Gouvernements zugewiesen waren, angeschrieben. Im Jahre 1811 wurde den Kronsbauern es gestattet, sich zu den Städten anschreiben zu lassen; seitdem beginnt die Anschreibung zur Rigaschen Steuergemeinde immer grössere Dimensionen anzunehmen.

Schon bei der im Jahre 1815 stattfindenden Seelenrevision wird Allerhöchst verordnet, dass ausser den früher bezeichneten Personen noch folgende Einwohner nicht der Revision unterliegen und von der Kopfsteuer eximirt sind:

1. Alle Ausländer;
2. Edelleute; diese haben indess als Kaufleute alle persönlichen und dinglichen Lasten zu tragen;
3. Oberoffiziere und Civilbeamte, die den Rang eines Titulairraths oder einen höheren Rang besitzen;
4. Personen, die über 25 Jahre im Militairdienst gestanden haben;
5. Personen, die im Militairdienst die Ehrenzeichen des Ordens der heiligen Anna oder des heiligen Georg erhalten haben;
6. Schullehrer;
7. Apotheker, und
8. Studenten nach Absolvirung des Universitäts-Examens.

Mit dem Jahre 1815 war also der Kreis der von der Kopfsteuer und der Rekrutenpflicht befreiten Personen, der s. g. Exemten, gegen das Jahr 1783 bedeutend erweitert worden. Die Zahl der Exemten hat in der Reihe der Jahre noch mehrfach zugenommen*).

Die von den Steuerpflichtigen gezahlte Abgabe hatte einen doppelten Charakter, einen staatlichen und einen localen. Die Staats- und Gemeindesteuer wurden zusammen berechnet und repartirt; der Antheil des Staats wurde nach der Erhebung an die Rentei abgeführt, der der Gemeinde zu den internen Bedürfnissen derselben für das Armen- und Krankenwesen, sowie die Verwaltungskosten verwandt. In der ersten Codification der Reichsgesetze vom Jahre 1833 wurde festgesetzt, dass Personen männlichen Geschlechts unter 14 und über 60 Jahre von der Entrichtung der Steuern befreit seien. Hinsichtlich des Gemeindearmenwesens in Riga war mit dem Jahre 1804 eine neue Ressource hinzugekommen. Eine auf dem Dünamarkte belegene Schenke wurde einem Russen für 2000 Rbl. jährlich mit der Bestimmung verpachtet, dass diese

*) Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf meine beiden Brochüren über die Gemeindesteuer und den bürgerlichen Stand zu verweisen.

Pachtsumme, die s. g. Schenkereigelder, unter die Gemeindearmen Vertheilung fänden. Die Auszahlungen an die Armen finden in jedem Jahre im Januar statt und zwar durch eine aus den beiden Gilden gewählte Commission. Schon früher war für das allgemeine communale Armenwesen auf Allerhöchste Initiative Alexander I. mit dem 15. August 1802 das Armendirektorium begründet worden, ein Verwaltungskörper, dem alle Wohlthätigkeitsanstalten der Commune unterstellt wurden.

Nachdem im Jahre 1819 die Leibeigenschaft für Livland aufgehoben worden war, fand am 6. Januar 1820 eine Prozession aus dem Schlosse in die Jacobi-Kirche statt, wo dieser Allerhöchste Gnadenact durch einen Dankesgottesdienst celebrirt wurde. Dem feierlichen Acte wohnten bei der Generalgouverneur Marquis Paulucci, die Generalität, der Gouverneur und die Beamten der Gouvernements-Regierung, der Vice-Gouverneur, die Spitzen der Stadt mit dem wortführenden Bürgermeister Barclay de Colly, die Heltermänner und Heltesten, eine Deputation der Bauern etc.

Mit der Freiegebung der Bauern verstärkte sich der Zuzug vom Lande und die Steuergemeinde erhielt einen bedeutenden Zuwachs. Wol um den gewaltigen Andrang zu den Hemtern der Handwerker einzuschränken, beantragte das Amtsgericht im Jahre 1820 bei der St. Johannis-Gilde, dass in Zukunft Jeder, der Meister werden wolle, zuvor Bürger geworden sein müsse. Der Heltermann der St. Johannis-Gilde Martin David Bambam erklärte sich gegen diesen Vorschlag und meinte, dass hierdurch nur die unzuverlässigen Elemente und die Pfscher unter den Bürgern vermehrt werden müssten. Denn, deducirte der Heltermann, wollte man zuvor Jemanden Bürger werden lassen, und es erweise sich hernach bei der Meisterprobe, dass derselbe noch nicht seine Profession beherrsche, so habe man nur die Zahl der Brotlosen reicher gemacht. Es genüge vollständig, dass der, das Amt heischende Geselle sich nur zur Steuergemeinde angeschrieben habe. Das Amtsgericht drang jedoch mit seiner Ansicht durch, und es wurde angeordnet, dass Alle, die das Meisterrecht erlangen wollten, zuvor Bürger der Stadt geworden wären. Desgleichen wurde vorgeschrieben, dass alle Ausländer unter den Gesellen bei Androhung von Strafen in die russische Unterthänigkeit zu treten hätten. Um der eingetrisenen Unordnung Einhalt zu thun, wird weiter festgesetzt, dass alle Meister,

*für die
Rigische
Patrie
gebe*

die nicht Bürger geworden, dieses in vier Wochen zu erfüllen verpflichtet seien, widrigenfalls ihnen das Amt gelegt werden sollte; eine gleiche Commination wird ausgesprochen für den Fall, dass das Bürgergeld nicht in einem halben Jahre berichtigt sein sollte.

Auf Anordnung der Staatsgewalt wurden im Jahre 1818 die Handwerkschragen einer Revision unterzogen und es erfolgte eine Milderung der bisher bestandenen strengen Regeln. Allem zuvor wurde angeordnet, dass mit Ausnahme der Schornsteinfeger, welche sieben Meister zählten, und der Silberarbeiter keine geschlossenen Hemter existiren sollten, d. h. zur freieren Ausübung des Gewerbes und einer aufmunternden Concurrnz sollte die Zahl der Meister in den einzelnen Hemtern keine begrenzte sein. Für die Meistergewinnung wurden folgende Regeln aufgestellt:

- a. Das s. g. Muthen oder das Probejahr wurde aufgehoben und nur bei den Hemtern der Töpfer, Zimmerer, Maurer und Schlosser wegen der grösseren Sicherheit und der Gefahr für das Publikum beibehalten;
- b. es sollen einfache Arbeiten für das Meisterstück aufgegeben werden dürfen;
- c. die Beiträge zur Amtslade wurden vermindert;
- d. dem in das Amt tretenden Meister wurde eine Frist von zwei Jahren zur Entrichtung der geforderten Beiträge zu der Wittwenkasse und den anderen Wohlthätigkeitsanstalten gewährt;
- e. alle überschwenglichen Tractamente beim Meisterwerden wurden untersagt und nur einfache Bewirthungen gestattet;
- f. für etwaige Fehler am Meisterstücke darf die Geldstrafe nicht 5 Rbl. übersteigen.

Alle freien Leute unbescholtenen Rufes und christlicher Confession durften als Bursche, Gesellen und Meister zugelassen werden. Die Burschen waren verpflichtet, die ausbedungene Lehrzeit bei den Meistern auszuhalten und wurden bei eigenmächtiger Entfernung gerichtlich zurückgesandt. Gesellen durften sich zu eigenem Gewerbe nicht niederlassen; zur weiteren Ausbildung wurde ihnen das Wandern ins Ausland empfohlen. Den zünftigen Gesellen wurde es gestattet, sobald sie nur zur Rigaschen Steuergemeinde angeschrieben

waren, in Riga sich aufzuhalten und sich von ihrer Hände Arbeit zu nähren. Auf diese Weise fand ein grosser Theil der früheren Bönhasen seine erlaubte Wohnung und Nahrung.

Unter den Handwerksämtern werden noch s. g. kleine Hemter der Schuhmacher, Schneider und Schmiede concessionirt, welche sich von den grossen Hemtern dadurch unterscheiden, dass ihre Glieder nicht zur Steuergemeinde angeschrieben zu sein brauchen. Ihre Meister sind ebenfalls von einer Probezeit befreit und brauchen sich nur der Anfertigung des Meisterstückes zu unterziehen. Die Gesellen dieser kleinen Hemter können auch in die grossen Hemter treten, müssen aber hier je nach ihren Fähigkeiten noch $\frac{1}{2}$ —2 Jahre als Gesellen arbeiten.

Durch diese letzteren Massregeln war stark an dem, durch die Jahrhunderte gefestigten Gefüge gerüttelt worden, und damit der Weg betreten, die Bande des Zunftzwanges zu lockern. Der Anfang, Bresche zu legen, war gemacht, und wir sehen jetzt die Staatsgewalt consequent die einmal eingeschlagene Richtung verfolgen und Schritt vor Schritt die durch die Zunftordnung errichteten Hindernisse beseitigen, um den nach Freiheit verlangenden Forderungen der Neuzeit den allendlichen Sieg zu Theil werden zu lassen.

Im Jahre 1822 ordnete ein Allerhöchst bestätigter Senatsukas an, dass auch die Kinder von verabschiedeten Soldaten zu der Steuergemeinde angeschrieben werden dürften. Es war dieses eine Massregel, durch welche der Steuergemeinde eine grosse Zahl neuer Gemeindeglieder zugeführt wurde. Doch auch der immer stärker werdende Zuzug vom Lande hatte die Zahl der ausserzünftigen Handwerker so stark vermehrt, dass der Generalgouverneur Marquis Paulucci am 21. April 1821 sich veranlasst sah, von den Hemtern darüber ein Gutachten einzufordern, ob es sich nicht einrichten liesse, in Jahresfrist diejenigen christlichen unzüftigen Handwerker den zünftigen Meistern und Gesellen anzugliedern, die sich bereits 20 Jahre oder länger in Riga von ihrem Handwerk genährt hätten. Diese Angliederung zu den zünftigen Hemtern sollte von der Tüchtigkeit des aufzuerlegenden Meisterstückes oder von der Absolvierung eines Probejahres, somit des inzwischen für die Zünftigen abgeschafften Muthjahres, abhängig gemacht werden. Im Namen der St. Johannis-Gilde replicirte der Heltermann Bambam, dass auf diesen Antrag Seitens der Hemter nicht

eingegangen werden könne. Das althergebrachte Princip der deutschen Nationalität sei schon durchbrochen worden, und in die Hämter würden bereits längere Zeit Lehrlinge russischer und lettischer Nationalität zugelassen. Dagegen könne man sich nicht dazu verstehen, unzünftige Handwerker aufzunehmen, da eine solche Aufnahme im Auslande keine Anerkennung finden würde. Denn die Reisen der wandernden Gesellen, welche zur gründlicheren Ausbildung in der Profession ins Ausland unternommen würden, müssten unter solchen Verhältnissen ganz aufhören; denn „wandern“ könne nur ein Geselle mit einer Empfehlung eines hiesigen Amtes dahin gehend, dass er das Handwerk vom Lehrlinge an in der vorschriftsmässigen Zeit erlernt habe. Bei Zulassung der unzünftig geschulten Personen würde der gute Ruf der Rigaschen Hämter leiden und das Handwerk würde an Cüchtigkeit verlieren. Auch würden unter solchen Umständen keine Handwerker mehr aus dem Auslande nach Riga kommen, und die geplante Massregel würde nur Unzufriedenheit erzeugen und die zünftigen Gesellen veranlassen, wie es bereits 1788 die Maurer gethan, ganz aus Riga auszuwandern.

Bei dieser Erklärung des Hältermannes hatte es für die Verhandlungen mit der Gilde sein Bewenden, doch hat der Generalgouverneur die Sache nicht ruhen lassen, denn seiner Initiative wird wol der Allerhöchste Befehl vom 23. November 1824 zuzuschreiben sein, durch den die exclusive bürgerliche Nahrung schwer getroffen wurde.

Dieses war die neue Handels- und Gewerbeordnung, durch welche folgende Regeln festgestellt wurden:

Durch die Lösung eines Kleinhandelscheines, welcher für die Residenzen 120 Rbl., für die Gouvernements- und Hafenstädte 80 Rbl., für andere Gouvernementsstädte 60 Rbl. und für Binnenstädte 40 Rbl. jährlich kostete, erwarb jeder zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichnete und jeder in Riga wohnhafte auswärtige Meschtschanin folgende Berechtigungen:

1. Kleinhandel zu treiben;
2. Gasthäuser, Restaurationen, Kaffeehäuser, Tracteurs, Badestuben, Garküchen, Einfahrten und Krüge zu eröffnen und Fischkummen und Flussfahrzeuge zu halten, sowie dem mit ihnen verbundenen Erwerbe nachzugehen;

3. Werkstätten mit nicht mehr als acht Arbeitern anzulegen, sowie mit den Fabrikaten derselben aus Buden Handel zu treiben;
4. Messen und Jahrmärkte zu besuchen, und
5. Häuser bis zum Werthe von 25,000 Rbl. zu besitzen.

Den Beisassen (посадские) aber gestattete das Gesetz, auch ohne Lösung eines solchen Scheines, unter der Bedingung der Zugehörigkeit zur Steuergemeinde, sich mit allen Handwerksarbeiten zu befassen und die Producte dieser Arbeiten aus ihren Wohnungen zu verkaufen. Dabei durften die Beisassen ihre Familienglieder und drei Arbeiter verwenden. Auch stand es ihnen frei, innerhalb des Kreises ihrer Stadt Garküchen, Krüge und Einfahrten zu halten, vorausgesetzt jedoch, dass diese Stadt weniger als 15,000 Bewohner zählte.

Wenn auch Riga mehr als 15,000 Einwohner besass und die letztere Massregel sich nicht auf dasselbe bezog, so waren doch die den Meschtschanen und Beisassen eingeräumten Vorzüge der Codesstoss für die bürgerliche Nahrung und den Zunftzwang. Von einer Verfolgung der Böhhasen und Eindringlinge konnte jetzt nicht mehr die Rede sein. In der That besaßen die zünftigen Hemter Dank ihrer Schulung ein grösseres Vertrauen im Kreise der Arbeitgeber, doch auf dem Gebiete des Erwerbes war ihnen der goldene Boden entzogen, denn es erwuchs eine durch das Gesetz geschützte vollkommen freie Concurrenz.

Die Staatsgewalt schritt auf dem betretenen Wege der Gewährung der Gleichberechtigung und der Förderung der Freizügigkeit unaufhaltsam weiter. Während bisher die Zuzählung zur Steuergemeinde nur bei den sich circa alle zehn Jahre wiederholenden Seelenrevisionen erfolgt war, und nur gewissen übergangenen Personen und einzelnen besonders erwähnten bevorzugten Kategorien es gestattet wurde, auch in den Zwischenzeiten ihre Anschreibung durchzusetzen, verordnete der Senat am 5. December 1823, dass Kaufleute und Meschtschanen auch zu jeder beliebigen Zeit durch den Kameralhof der Steuergemeinde zugeschrieben werden dürften. Nur wurde des Staatsinteresses wegen vorgeschrieben, dass über solche Ueberführungen in jedem Falle dem Finanzminister berichtet werden müsste. Ferner wurde anbefohlen, streng darauf zu achten, dass die auf diese Weise umzuschreibenden Personen keine Kopfsteuerrückstände besäßen. Auch wurde im Jahre 1824 zur Mehrung der Bevölkerung in den städtischen

Ansiedelungen es den Kriegsgefangenen und den, namentlich unter der Kaiserin Catharina II., herangezogenen Kolonisten unter Gewährung zehnjähriger Steuerfreiheit gestattet, in die russische Unterthänigkeit zu treten und sich sodann zu den Meschtschanen anschreiben zu lassen. Hinsichtlich der Umschreibungen von einer Gemeinde zur andern wurde endlich im Jahre 1825 durch den Senat anbefohlen, dass die, die Umschreibung betreffenden Bittgesuche mit einem Entlassungsschein der alten Hingehörigkeitsgemeinde bei dem Kameralhofe des neuen Anschreiborts eingereicht werden müssten. Riga besass als Handels- und Hafenstadt für neue Anschreibungen bedeutende Zugkraft, und gerade in dieser Periode haben die Reihen der Arbeiter und Dienstleute in Folge der vereinfachten Anschreibeprocédur einen starken Zuwachs erfahren.

Im Jahre 1832 wurde für Personen bürgerlicher Herkunft, welche gewisse ausgezeichnete Stellungen errungen hatten, der bevorzugte Stand des Ehrenbürgerthums Allerhöchst begründet. Dieser Stand, der in Riga viele zum Eintritt in denselben berechnigte Personen umfasste, befreite seine Glieder von der Kopfsteuer, der Rekrutenpflicht und Leibesstrafe und gewährte ihnen das active und passive Wahlrecht auf gleicher Stufe mit den Kaufleuten. Das Ehrenbürgerthum ist ein persönliches und erbliches; letzteres erlangen die Kinder von persönlichen Edelleuten, Kaufleute, die den Rang eines Commerzien- oder Manufacturraths besitzen und, welche 10 resp. 20 Jahre zur I. und II. Gilde gesteuert haben. Endlich erhalten das erbliche Ehrenbürgerrecht Personen, die auf einer der russischen Universitäten mit den Diplomen eines Doctors und Magisters, oder von der Academie der Künste mit dem Künstlerdiplom ausgezeichnet worden sind. Persönliche Ehrenbürger sind die Candidaten oder graduirten Studenten der Universitäten. In der Folge ist die Berechtigungsphäre der Zugehörigkeit zum Ehrenbürgerthum bedeutend erweitert worden, wodurch die Zahl der von der Zahlung der Kopfsteuer befreiten Personen sich entsprechend vergrößert hat. Mit der Befreiung von der Kopfsteuer ging indess auch die von der Gemeindesteuer Hand in Hand, was manche, später zu behandelnde ungünstige Consequenzen zur Folge hatte*).

Die erste Codification der Reichsgesetze vom Jahre 1833 unterschied in Verfolg der früheren Festsetzungen zwischen der Reichssteuer und der Gemeinde-

*) Auch hier verweise ich auf meine beiden Brochüren.

steuer, welche letztere die Steuergemeinde (städtische oder ländliche) für ihre eigenen Bedürfnisse zu repartiren hatte. Die Kopfsteuer der Meschtschanen und Zünftigen betrug hiernach nebst einem Zuschlage zum Besten der Wege- und Wassercommunicationen 8 Rbl. 30 Kop., die der Arbeiter und Dienstleute 7 Rbl. 30 Kop., welche der Oklad (die Auflage) genannt wurden. Für die einzelnen Kategorien der in Riga dem Oklad unterliegenden Steuerzahler bildete sich die Bezeichnung der Bürger-, Zunft-, Arbeiter- und Dienstokladisten heraus, eine Bezeichnung, für deren Willkürlichkeit der Umstand spricht, dass von ihr an keiner Stelle des Gesetzes die Rede ist.

So hatte sich nun unter der alten politischen Bürgergemeinde die Steuergemeinde, und aus dieser die Gruppe der privilegierten Classen, der Exemten und Ehrenbürger, herausgebildet. Die privilegierten Classen besitzen in dem ihnen gewährten Privilegium de facto ein Danaergeschenk, denn mit der Befreiung von den Abgaben und Lasten wurde, wie gesagt, auch die von der Gemeindesteuer verbunden, und eine Folge der letzteren Massregel ist, dass die privilegierten Personen für den Fall der Verarmung und Erkrankung vollkommen schutzlos dastehen, da kein Gemeindeverband sich ihrer annimmt. Sie sind daher im Unglück einzig und allein auf die private Wohlthätigkeit angewiesen. Es lässt sich nicht leugnen, dass dieser Zustand durchaus einer durchgreifenden Remedur bedürftig ist.

Die Rekrutenpflicht hatten alle männlichen Personen abgabenpflichtigen Standes zu prästiren, und geschah Solches in der Weise, dass bei jeder Rekrutirung Allerhöchst die Zahl der von jeder Gemeinde zu stellenden Rekruten normirt wurde. Dabei aber war auch der Loskauf durch Geld gestattet und wurde der Betrag der Loskaufssumme bei jeder Rekrutirung publicirt. Jeder Gemeinde stand es frei, für diejenigen Personen, die sich losgekauft hatten, die publicirten Geldbeträge einzuzahlen; doch war es zugleich erlaubt, bis zum Termine der Rekrutenstellung für die Loskaufssummen Freiwillige zu miethen, die sodann in das Rekrutenregister eingetragen wurden. In der Rigaschen Steuergemeinde wurde von den Gemeindeangehörigen, die in wohlhabenderen Verhältnissen lebten, von diesem Loskaufsrecht ein ausgiebiger Gebrauch gemacht. Auch gab die Krone solche Loskaufsquittungen von sich aus heraus, durch deren Ankauf desgleichen viele Bürger- und Handwerkersöhne von der Militairpflicht befreit wurden.

Während die Rigasche Steuergemeinde sich durch die neuen Anschreibungen stetig vermehrte, lag die Gefahr vor, dass mit der zunehmenden Population und der dadurch entstehenden grossen Concurrenz das Proletariat unliebsame Dimensionen annehmen dürfte. Ein solcher Zustand war für eine grosse Hafenstadt sehr wenig wünschenswerth und musste nach Möglichkeit vermieden werden. In richtiger Erkenntniss der drohenden Gefahr erhob der Allerhöchst bestätigte Beschluss des Ministercomités vom 3. December 1840 Riga in den Stand der privilegierten Städte. Hiernach durfte Niemand ohne Einwilligung der Steuergemeinde letzterer zugeschrieben werden; auf diese Weise wurde Riga den Residenzen gleichgestellt. Eine gewisse Kategorie von Personen durfte nämlich nach dem Ständerecht vom Jahre 1833 den nicht privilegierten Städten zugeschrieben werden, ohne dass die örtlichen Gemeinden ein Sentiment abgeben durften. Zu diesen Personen gehörten die s. g. freien Leute, wie Kirchendiener, ehemalige Leibeigene des Reichsinnern, Zöglinge des Erziehungshauses, unehelich Geborene etc. Diese Personen durften nun nicht mehr der Rigaschen Steuergemeinde ohne deren Einwilligung zugeschrieben werden; es ist dieses ein von der Steuergemeinde stets hochgehalten gewesenes Gnadengeschenk Allerhöchsten Wohlwollens. Hierdurch war es ihr ermöglicht, sich mit der moralischen und materiellen Lage jedes einzelnen sich neu meldenden Gemeindegliedes vertraut zu machen und unzuverlässige Elemente fern zu halten. Trotzdem fanden auf Ueranlassung der Regierungsgewalten aus den Reihen der freien Leute Zwangs-Anschreibungen statt, doch ohne jede Verantwortung der Steuergemeinde. In Befolgung des Allerhöchsten Gnadensacts wurde von den Regierungsgewalten, welche diese Anschreibungen anordneten, den auf diese Weise Zugeschriebenen nicht die Rechte der ordnungsmässigen Zuschreibung zugeeignet. Diese Personen entrichteten keine Steuern und auch nicht das Eintrittsgeld und hatten nur das Recht, von der Steuer-Verwaltung legitimirt zu werden.

Durch die im Jahre 1845 erfolgte Codification des Ständerechts der Ostseeprovinzen wurden alle, die Erlangung des örtlichen politischen Bürgerrechts in den beiden Gilden betreffenden Privilegien und Vorzüge der bald 650 jährigen Ueberlieferung gemäss gesetzlich geordnet und anerkannt. Die ständische Verfassung mit den Bürger- und Bruderschaften erhielt die Allerhöchste

Sanction in der von uns kennen gelernten Entwicklung mit einigen wenigen Abweichungen. Zu den Abweichungen von der bisherigen Ordnung gehörte die Wiedereinführung der Wahl von vier Candidaten aus der Bürger-schaft Grosser Gilde bei der Besetzung des Postens eines Ältesten. Ferner wurde der Stand der Küchenbrüder aufgehoben und diese, jetzt schlechtweg Bürger genannt, erhalten das volle Stimmrecht. In der St. Johannis-Gilde werden für eine Vakanz drei, für zwei — vier und für drei — sechs Candi-daten von der Ältestenbank der Bürgerschaft in Vorschlag gebracht. Wer das Bürgerrecht gewinnen will, muss Christ und russischer Unterthan sein, einem freien Stande angehören, von untadelhafter Führung sein, und in einer der Gilden der Stadt stehen. Die letzteren Bestimmungen besagen, dass der Kaufmann einen Gildenschein gelöst haben, der Handwerker aber einem Amte der St. Johannis-Gilde zugehören muss.

In die Bürgerschaft der Grossen Gilde werden aufgenommen Kaufleute, Banquiers, Künstler, Litteraten, Goldschmiede und emeritirte Kaufleute, welche den Handel aufgegeben haben, und emeritirte Litteraten. Was die Litteraten anlangt, so wurden die zu diesem Stande gehörenden Personen, wenn auch selten, schon in früher Zeit in die Bruderschaft der Grossen Gilde aufgenommen. Doch hat sich nach den Protokollbüchern dieser Gilde stets eine grosse Opposition gegen die Aufnahme der Litteraten geltend gemacht. So fielen noch am 26. Februar 1865 die zur Bruderschaft gemeldeten Litteraten mit allen gegen fünf Stimmen, am 25. Februar 1866 mit allen gegen zehn Stimmen in der Ältestenbank durch. Erst am 24. März 1872 erhielten die gemeldeten Litteraten nach einer, ihre Aufnahme befürwortenden Ansprache des Ältermannes 6. Molien die erforderlichen Stimmen; seitdem ist ihnen nicht weiter der Eintritt in die Bruderschaft verwehrt worden. Bürger und Brüder der St. Johannis-Gilde können nur zünftige Amtsmeister werden; der Uebertritt aus der Bürger-schaft der St. Johannis-Gilde in die der Grossen Gilde ist bei verändertem Berufe gestattet.

Durch den Allerhöchsten Befehl vom 1. Januar 1863 wurde die Kopfsteuer in den Städten aufgehoben und der Ausfall an Staatseinnahmen durch die gleichzeitig eingeführte Kronsimmobiliensteuer gedeckt. Die in Grundlage des Abgabenustavs von der Steuer-Verwaltung weiter erhobenen Abgaben der zur

Steuergemeinde zählenden Gemeindeglieder betrafen nunmehr einzig und allein interne Interessen und kamen ausschliesslich nach Bestreitung der Verwaltungskosten der Armen- und Krankenpflege zugut.

Am 2. Januar 1874 wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und sank das alte Rekrutenwesen in das Meer der Vergessenheit. Durch die Aufhebung der Kopfsteuer und der Rekrutenstellung büssten die privilegierten Classen der städtischen Bevölkerung ihre wichtigsten Prerogative ein.

Doch auch der wichtigste Stand der Handelsstadt Riga erlebte im Laufe des verflossenen Jahrhunderts durchgreifende Reformen. Während, wie bereits hervorgehoben, in alter Zeit der Handel einen Zweig der bürgerlichen Nahrung bildete, daher durch directe Abgaben nicht belastet wurde und nur indirect besteuert war, indem der Export die mit der städtischen Waage und Wrake verknüpften Gefälle entrichtete, der Import aber mit Zöllen, Licent- und Liegegeldern belastet war, richtete die Staatsgewalt jetzt ihr Augenmerk darauf, den Handel auch ihren finanziellen Zwecken durch persönliche Auflagen dienstbar zu machen. Das Princip der Catharinäischen Uerordnung, den Kaufmannsstand je nach der Höhe des dem Handelsunternehmen zu Grunde liegenden Capitals in drei Gilden einzuthellen, wurde bis zum Jahre 1863 beibehalten. Durch den Allerhöchsten Befehl vom 1. Januar 1807 wurde neben dem Einzelhandel der Gesellschaftshandel ins Leben gerufen, und es wurden Actienunternehmungen, vollkommene Gesellschaften (Compagnons) und Commandit-Gesellschaften (Compagnons und Theilnehmer) gestattet. Den Edelleuten wurde der Handel in gleicher Grundlage mit den anderen Ständen erlaubt, doch durften sie nicht der III. Gilde angehören. In die drei Gilden konnten nur russische Unterthanen treten; die Handelsrechte der Ausländer waren die eines Gastes oder eines bloss angereisten Kaufmanns. Während der Gast nur Grosshandel treiben durfte und seinem Unternehmen ein Mindestcapital von 50,000 Rbl. zu Grunde legen musste, darf der angereiste Kaufmann nicht weniger als 25,000 Rbl. declariren, wofür ihm das Recht eingeräumt wird, im Laufe von sechs Monaten an der Börse und dem Zollamte Handelsgeschäfte zu betreiben. Den Gästen war es gleich den Kaufleuten I. Gilde gestattet, mit 2—4 Pferden zu fahren. Die Kaufleute I. Gilde waren hoffähig und durften den Degen tragen. Die drei Gilden fanden durch 50,000, 20,000 und 8000 Rbl. ihre Minimal-

begrenzung, von denen eine directe Personalabgabe mit 1^o/₁₀ zum Besten des Staates und mit $\frac{1}{4}$ ^o/₁₀ zum Besten des Kaufmannstandes erhoben wurde.

Der Allerhöchste Befehl vom 14. November 1824 überwies der I. und II. Gilde den Engros-handel, der III. Gilde den Detailhandel. Der Kaufmann I. Gilde hiess Kaufmann ersten Ranges, wurde des Titels eines Commerzienraths theilhaftig und übertrug auf seine Kinder das Recht zum Eintritt in den Staatsdienst. Auch die Bauern durften den Gildehandel treiben, participirten indess nicht an den Vorzügen des Kaufmannstandes. Alle Personen aber, die den Gilden angehörten, traf die gleiche Verpflichtung, ausser den Kronabgaben auch alle localen persönlichen Steuern zu entrichten.

Die erste Codification vom Jahre 1833 änderte an diesem Zustande und führte die Unterschiede zwischen Binnen- und Ausland-, sowie Stadt- und Landhandel ein. Dem Handel wurde die Industrie und Kauffahrt, der Commissions- und Expeditions-handel, das Makler-, Banquier- und Versicherungswesen an die Seite gestellt. Das Verbot für die Edelleute, in die III. Gilde zu treten, wurde aufgehoben. Die wichtigste Aenderung dieser Epoche war aber die Einführung der Gildenscheine; der Handel wurde nicht mehr unter Zugrundelegung eines declarirten Capitals concessionirt, sondern war je nach den Gilden an feste Abgaben geknüpft. So betrug die Abgabe für einen Schein I. Gilde 660 Rbl. zum Besten der Krone und 75 Rbl. für die Stadtcasse, in der II. Gilde resp. 264 und 30 Rbl., in der III. Gilde 66 und 12 Rbl. Silbermünze.

Im Einzelnen waren indess die Regeln für den Handel durch die grosse Anzahl von Regierungserlassen und Circulairverfügungen der Minister zu einer so grossen Casuistik gediehen, dass die Orientirung im höchsten Grade schwierig war und ein ganzes Studium erforderte. Daher unternahm es das Allerhöchste Gesetz vom 1. Januar 1863, in die complicirte Gesetzgebung eine gewisse Vereinfachung und Uebersichtlichkeit zu bringen und das gesammte Handelswesen den modernen Forderungen anzupassen.

An die Stelle der drei Gilden traten zwei, und der Handel wurde seinen Arten nach in Gross-, Detail- und Kleinhandel getheilt. Der Schein I. Gilde berechnete zum Grosshandel, der II. Gilde zum Detailhandel, und für den Kleinhandel mussten gewisse Billete gelöst werden. Das bisher allein den Bauern zustehende Recht, eigentlich eine Zurücksetzung, nicht zum Kaufmann-

stände zu gehören, wird jetzt auf alle Handeltreibenden ausgedehnt, und es wird unterschieden zwischen, zum Eintritt in den Kaufmannstand berechtigenden Gildenscheinen und blossen Gewerbescheinen ohne kaufmännische Qualification. Hierdurch wurde es jeder einzelnen Person anheimgegeben, dem Kaufmannstande anzugehören oder nicht.

Der Handelschein I. Gilde kostete für das ganze Reich 265 Rbl.; in Betreff der Scheine II. Gilde und der Billete waren die Städte des Reichs in 5 Classen getheilt, wobei Riga mit den beiden Residenzen und Odessa zu den Städten der ersten Classe zählte. Für Riga kostete der Schein II. Gilde 65 Rbl., das Billet für den Kleinhandel 20 Rbl. Für gewisse Unternehmungen mussten ausserdem noch besondere Billete gelöst werden, welche für Riga in der I. Gilde 30 Rbl., in der II. 20 Rbl. und für den Kleinhandel 10 Rbl. zu stehen kamen. Ferner wurde noch von den Familiengliedern männlichen Geschlechts nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre eine besondere Personalabgabe zum Besten des Staats erhoben, welche für die I. Gilde 10 Rbl. und für die II. Gilde 5 Rbl. betrug. Zur Kaufmannsfamilie des Principals, doch ohne Handelsberechtigung, gehörten und wurden in den Gildenschein desselben eingetragen die Ehefrau, die Söhne, die unverheiratheten Töchter, Enkel, Adoptiv- und Pflegekinder. Das Personal des Kaufmanns bestand aus Obercommis und Gehilfen, für welche Billete im oben angeführten Werthe angeschafft werden mussten. Ausser diesen Staatssteuern wurden von den Kaufleuten und Gewerbetreibenden gewisse Beträge zum Besten der Stadtcasse erhoben.

Der Grosshandel durfte aus kaufmännischen Contoren, Speichern, Magazinen und Niederlagen, sowie von Fuhrn und Wasserfahrzeugen betrieben werden. Dem Detailhandel war der Verkauf von Consumtionsgegenständen aus offenen Buden eingeräumt. Der Kleinhandel wurde aus Kramläden, auf Mulden, Kasten, Tischen und aus Bretterbuden gestattet; er umfasste in zweiter Linie den Hausirhandel. Der Handel mit Roh- und Naturproducten war frei.

Zu den Handelsoperationen wurden gerechnet:

1. Der Bau, die Reparatur, das Halten und Miethen von Handelsschiffen und Wasserfahrzeugen jeder Art;

2. die Ausführung kaufmännischer Ordres über Ankauf, Verkauf, Transport und Lieferung von Waaren, oder die s. g. Commissions-Expeditions- und Maklergeschäfte;
3. Geldrimessen;
4. das Halten von Buden und Tischen zum Geldwechsel;
5. das Halten von Anstalten zum Kauf und Verkauf von zinstragenden Staatspapieren und solchen privater Institutionen;
6. Assecuranz-Comptoire;
7. Erkundigungsbüreaus;
8. das Halten von Magazinen, Speichern und Packkammern;
9. das Fuhrmannsgewerbe;
10. das Halten von Gewerbeanstalten und Fabriken;
11. Lieferungen (Podrädde);
12. die Ausübung von Functionen der Handlungscommis;
13. die Clarirungsgeschäfte.

Durch diese Handelsordnung war nun in der That eine wesentliche Vereinfachung und Präcisirung der einzelnen Handelsbranchen ins Leben getreten. Ich habe der Entwicklung des Kaufmannstandes aber hier eine eingehendere Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen geglaubt, weil derselbe durch die Gesetzgebung unterdessen ein integrireder Bestandtheil der Rigaschen Steuergemeinde geworden war. Bereits durch die Gesetzgebung von 1857 waren dem Kaufmannstande ständische Merkmale mit einer eigenen Verwaltung adjudicirt worden, welche in der Separatcodification des Ständerechts vom Jahre 1876 ihre definitive Ausbildung fanden. Schon am 10. Mai 1868 war von den Ständen zum Beschluss erhoben worden, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Reichsgesetzes die Kaufleute einer Beisteuer zum Besten des Armen- und Krankenwesens zu unterwerfen. Den äusseren Vorwand zu dieser Neuerung gab das Reichsrathsgutachten vom 10. April 1867, welchem zufolge der Im- und Export um eine bis dahin zum Besten des Armenwesens mit $\frac{1}{8}\%$ erhobene Auflage entlastet wurde. Um nun diesen Ausfall auszugleichen, wurde in Ausführung des ständischen Beschlusses eine Commission aus Gliedern der Grossen Gilde niedergesetzt, welche alle Handeltreibenden einer Taxation in Betreff der Einnahmen unterzog. Der Steuer-Verwaltung wurde aber aufgegeben, bei der

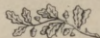
Husreichung der Handelspapiere von diesen Handeltreibenden eine bestimmte Armensteuer zu erheben, welche für die erste Gilde je nach der Höhe der Einnahmen zwischen 20—60 Rbl., für die zweite Gilde aber zwischen 5—20 Rbl. schwankte. Auf diese Weise waren die Kaufleute und die nicht die kaufmännische Qualification besitzenden Handeltreibenden und Industriellen zahlkräftige Einheiten für die zum Besten des Armenwesens erhobenen Beiträge geworden. Dieser Zustand fand in dem Ständerecht vom Jahre 1876 seine ausgiebigste gesetzliche Sanction, denn hier werden besondere kaufmännische, Meschtschanen- und Handwerkergemeinden unterschieden, welche einzeln die altbekannte Gemeindeverpflichtung der Versorgung und Verpflegung ihrer Armen und Kranken trifft. In Riga gab es nicht solche gesonderte Gemeinden innerstädtischen Charakters, und an Stelle der im Innern des Reichs für die getrennten Gemeinden eingeführten Kaufmanns-, Meschtschanen- und Handwerkerämter bestand hier als einheitliches Organ die Steuer-Verwaltung. Daher wurde die Steuer-Verwaltung das Gesamtorgan für die Verwaltung der Kaufleute, Handeltreibenden, Industriellen und der zur Steuergemeinde angeschriebenen übrigen Personen, und durch sie wurden alle zum Unterhalt des Armen- und Krankenwesens dienenden finanziellen Ansprüche realisiert. Durch die bei der Steuer-Verwaltung erhobenen Abgaben wurde das gesammte Armenwesen der städtischen Stadtverwaltung bestritten, für welchen Zweck daher auch noch andere städtische Einnahmequellen fructificirt werden durften.

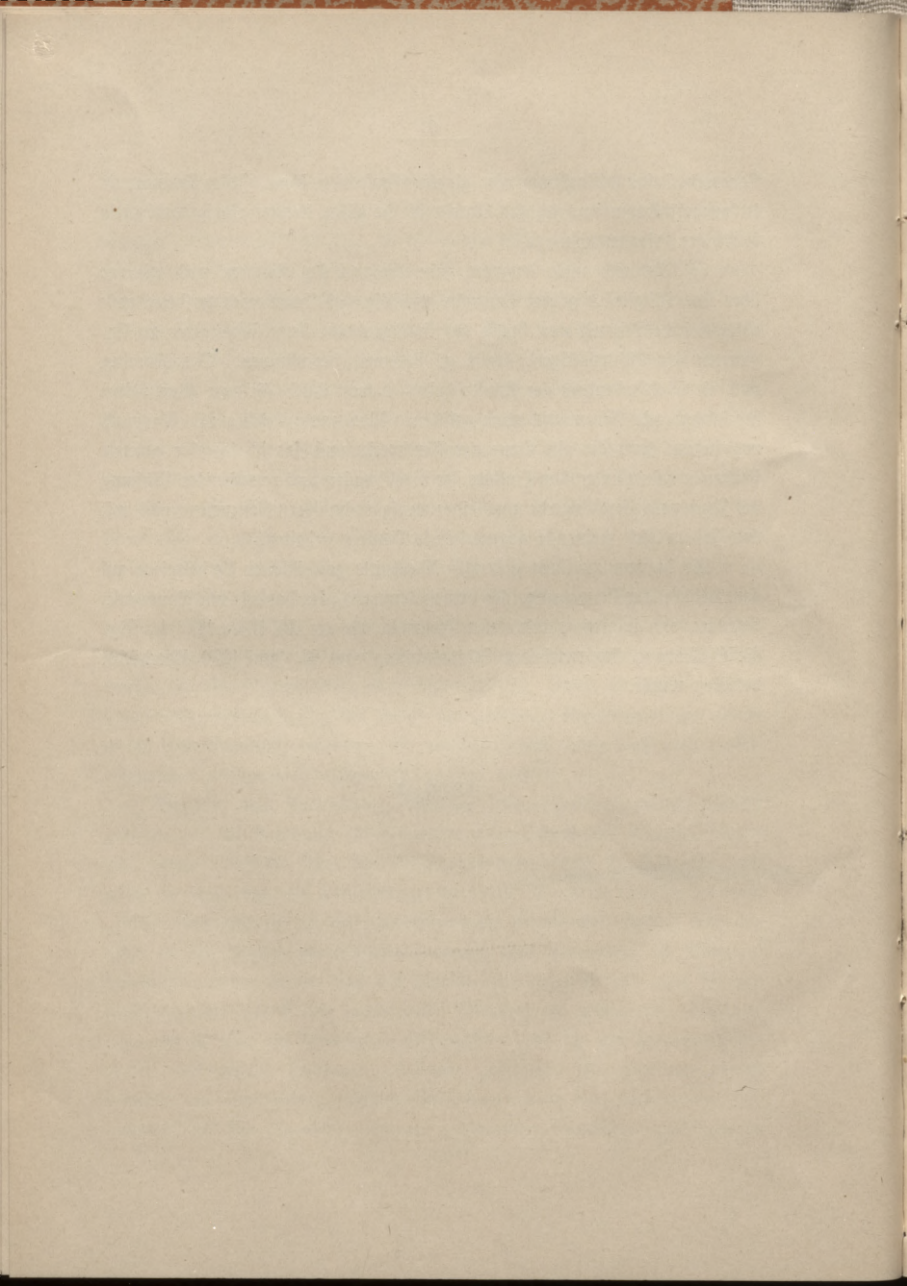
Nachdem dem Zunftzwang, wie wir bereits gesehen, manche Bresche gerissen und die Ausübung des Handwerks allen Einwohnern gestattet worden war, wurde durch den Ukas des Dirigirenden Senats vom 20. Juli 1866 endgiltig die letzte Spur des Zunftzwanges beseitigt. Es wurde nämlich befohlen: „Unter Belassung der in den Ostseeprovinzen bestehenden Zünfte, auch den nicht zu den Zünften verzeichneten Personen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, des Berufes und des Standes, den freien Betrieb jeder Art von Handwerk und das Halten industrieller Anstalten zu gestatten.“ Hierdurch war auch für Riga die Gewerbefreiheit eingeführt und das alte Zunftwesen mit seinen einengenden Schranken zu Grabe getragen. Die einzelnen Ämter bestehen mit ihren althergebrachten Einrichtungen noch fort, doch wohnt ihnen nunmehr nur der Charakter einer auf corporativen Grundlagen geschlossenen

Genossenschaft zur Ausübung der gleichen Profession inne. Jedes Zwangsrecht ist ausgeschlossen und ist der Eintritt in die alten Hemter einzig und allein Sache des Privatentschlusses.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die von den Hemtern nach wie vor über ihre Mitglieder geübte Controlle und die bei ihnen noch fortbestehende obligatorische Lehrzeit den Credit der Zunftgenossen beim Arbeitgeber zu Ungunsten der Nichtzünftigen, der s. g. Patenter, beeinflussen. Das Ansehen und die Wohlhabenheit der Zünfte haben indess durch die von allen Seiten hereinbrechende Concurrnz stark gelitten. Man muss Solches mit Wehmuth zugestehen, denn die alte Treue des Handwerks und das in dasselbe gesetzte Vertrauen haben unter dem Einfluss der nivellirenden und zersetzenden Wirkung der Jagd nach dem Erwerbe und einer wenig scrupulösen Concurrnz eine mit den Jahren sich mehrende degenerirende Tendenz erhalten.

Die in dem zu Ende gehenden Abschnitte geschilderten Verhältnisse auf dem Gebiete der Verwaltung, des Gemeindewesens, des Handels und Handwerks befanden sich in dem gezeichneten Zustande, als am 26. März 1877 für Riga die Einführung der russischen Städteordnung vom 16. Juni 1870 Allerhöchst befohlen wurde.





III.

Von der Aufhebung der ständischen Verfassung bis zur Aufhebung des Rigaschen Rathes.

Mit dem 1. Januar 1878 trat die für die Städte der Ostseeprovinzen mit einigen Modificationen versehene, russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 in Kraft, welche der in den Städten des Innern seit Peter dem Grossen bestehenden Ordnung ein Ende gemacht hatte. Der Allerhöchste Einführungs-Ukas vom 26. März 1877 befahl, dass die Magistrate und die ständischen Institutionen, zu deren Bereich, ausser den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten, noch andere gehörten, bis auf Weiteres auf der seitherigen Grundlage belassen würden. Ferner ordnete der Allerhöchste Ukas an, dass alle Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte, welche nach der Städteordnung zur Competenz der neuen Verwaltung gehörten, nach Anweisung des Ministers des Inneren aus der Wirkungssphäre der alten ständischen Institutionen ausgeschieden werden sollten. Endlich sollten alle Wohlthätigkeitsanstalten nebst den ihnen gehörigen Mitteln der neuen Communalverwaltung übergeben werden, mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen ausserhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehörten, sowie auch derjenigen, welche nach Anordnung der Stifter, beziehentlich der Testatoren der Verwaltung des Magistrats unterliegen sollten. In Betreff der Steuergemeinde und deren Verwaltung ordnete das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten an, dass bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden überhaupt die jährlichen Budgets und Repartitionen zum Besten des Armen- und Krankenwesens der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vorzustellen seien.

Die gesammte verwaltungsrechtliche Competenz, die städtische Oeconomie, das Finanz-, Bau- und Armenwesen wurden vom Rathe und den beiden Gilden abgetrennt und der neuen Communalverwaltung überwiesen. Der Rath behielt die Justiz und die Verwaltung seiner internen Angelegenheiten; mit den beiden alten Mitständen verblieb ihm noch ausserdem die Verwaltung der Steuergemeinde, obgleich auch hier die frühere Competenz eine Beschränkung erfahren hatte, indem die jährlichen Budgets und Repartitionen, wie bereits erwähnt, der Gouvernements-Regierung vorgestellt werden mussten.

Nach der neuen Städteordnung waren Wähler für die Stadtverordneten nur russische Unterthanen mit dem Alter von 25 Jahren, falls sie:

- a. Innerhalb des Stadtgebietes ein zum Besten der Stadt besteuertes Immobil als Eigenthümer besaßen,
- b. auf Grund eines Handelsscheines eine Handels- oder Gewerbeanstalt inne hatten,
- c. zum Besten der Stadt die festgesetzte Steuer von einem Kaufmannscheine, einem Kleinhandelsscheine, einem Commisscheine erster Classe oder einem Billete entrichteten, oder
- d. zu den Litteraten gehörten und mindestens zwei Jahre in der Stadt gewohnt und die s. g. Litteratensteuer, welche auf 6 Rbl. jährlich festgesetzt wurde, hinterlegt hatten.

Die Wahlen der Stadtverordneten erfolgten nach dem Dreiclassen-System und wurden von jeder Classe 24 Stadtverordnete gewählt. Diese 72 Stadtverordneten wählten den Vorsitzenden, das Stadthaupt, die Glieder des Stadtamts und alle anderen erforderlichen Beamten.

Was die Litteraten anbelangt, so haben dieselben 10 Jahre das active und passive Wahlrecht besessen; sie wurden indess in der Folge auf Anordnung der Regierung von der Wählerschaft ausgeschlossen.

Bei der Scheidung der Competenzen zwischen der alten ständischen und der neuen Communal-Verwaltung gelangten an die letztere die Repräsentation und das Deputationsrecht im Namen der Stadtgemeinde, die Aufsicht über die Zunftämter und die anderen Innungen, die Verwaltung aller Wohlthätigkeitsanstalten, darunter des Waisenhauses, des Nicolai-Armenhauses, des Krankenhauses, der Irren-Anstalt Rothenberg, des russischen Armenhauses, der beiden

Rinder-Asyle, des Armen-Asyls, der Kleinkinderbewahr-Anstalt, des Arbeitshauses und anderer Anstalten; ferner die Verwaltung des Stadt-Archivs und des Gas- und Wasserwerkes. Endlich wurden auf Anordnung der Regierung der neuen Communal-Verwaltung übergeben die Disconto-Bank, die Sparcasse, der Armenfond und die Handlungscasse. Alle diese Anstalten und Cassen waren im XVIII. und XIX. Jahrhundert unter der alten ständischen Verfassung entstanden. Ein grosser Theil der Wohlthätigkeitsanstalten war Eigenthum der Rigaschen Steuergemeinde und kam ohne jede Entschädigung in den Besitz der neuen Verwaltung. Es lag dieses an der, für ausserhalb Stehende, sich ergebenden Schwierigkeit, den Privatbesitz der Steuergemeinde, der vollkommen in der Disposition der alten ständischen Verfassung gestanden, als solchen zu erkennen. Diese Wohlthätigkeitsanstalten verdanken zum grossen Theil directen Geldopfern der Steuergemeinde ihre Entstehung und war daher für den Eingeweihten das Eigenthumsrecht derselben ausser jedem Zweifel. In einen Rechtsstreit aber wollte sich die Steuergemeinde der grossen Kosten wegen nicht begeben, auch war es zweifelhaft, ob die Anweisung der erforderlichen Summen für diese Kosten von der Gouvernements-Regierung überhaupt gestattet werden würde. Wie dem auch gewesen, die Steuergemeinde hat auf das ihr zustehende Vindicationsrecht verzichtet. Der der neuen Verwaltung ausgelieferte Armenfond verdankte seine Entstehung den Einzahlungen, welche neue Gemeindeglieder bei ihrer Anschreibung zur Steuergemeinde zu leisten hatten und wurde aus den Zinsen dieser Geldbeträge angesammelt. Das Krankenhaus ist durch eine Anleihe, die die Steuergemeinde machte, errichtet worden und wurde der neuen Verwaltung übergeben, nachdem bereits mehr als die Hälfte dieser Anleihe aus den Mitteln der Steuereingänge getilgt worden war. Das Armen-Asyl und die Kleinkinderbewahr-Anstalt sind am Ende der siebenziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts im vollen Betrage aus den Mitteln der Steuergemeinde errichtet worden.

Durch die Begründung der neuen Communal-Verwaltung war ein eigenthümlicher Zustand eingetreten; es bestanden jetzt neben einander die neue Stadtgemeinde, repräsentirt durch die Gesamtheit der wahlberechtigten Bewohner, die alte ständische Bürgergemeinde und die Steuergemeinde. Zwar hatte die neue Commune äusserlich alle Requisite der Stadtgemeinde, sie war im Besitz

des gesammten Haushalts Rigas, sie besass das Repräsentations- und Deputationsrecht. Die wahlberechtigten Personen indess umfassten nur einen kleinen Bruchtheil der Bewohner und führten in ihrer überwiegenden Anzahl ihre Wahlberechtigung auf die Entrichtung von Realsteuern zum Besten der Stadtcasse zurück. Mit Ausnahme der später in Wegfall gekommenen Litteratensteuer und der von den Handeltreibenden und Industriellen entrichteten Abgaben qualificiren sich die zur Wahl berechtigenden Steuern als dingliche, welche an den zufälligen Besitz eines Immobils geknüpft sind. Hierdurch wird zu wenig das persönliche Interesse an das Gemeinwesen gefesselt, und nur der Tradition aus alter Vergangenheit gelingt es noch, das Gefühl für bürgerliche und communale Pflichten warm zu erhalten. Es lässt sich aber nicht in Abrede stellen, dass der Sinn für diese Pflichten einer allmählichen Erkaltung Platz macht, weil das persönliche Interesse zu wenig engagirt ist. Man braucht nur an die Permanenz der Beschlussunfähigkeit der Stadtverordneten-Versammlungen in vielen Städten zu denken. Dem Modus der Entrichtung von, für alle Bürger einer Stadt obligatorischen persönlichen Leistungen zum Besten des Allgemeinwohles ist meiner Ansicht nach der Vorzug zu geben. Denn hier fühlt sich ein Jeder als mitverpflichtetes und mitberechtigtes Glied des grossen Ganzen, und dadurch wird das Bewusstsein einer idealen Aufgabe grossgezogen. Nach Allem muss man zu dem Resultate gelangen, dass der neuen Stadtgemeinde weder in subjectiver noch objectiver Hinsicht die Idee der allumfassenden Commune zugesprochen werden dürfte.

Die Steuergemeinde bildet ihrem Wesen nach nur eine Unterstützungsgenossenschaft, irgend welche politische Rechte besitzt sie nicht. Nach wie vor fällt ihr die Aufgabe zu, für ihre verarmten und erkrankten Gemeindeglieder Sorge zu tragen. Doch eine wesentliche Aenderung war für sie eingetreten, sie war Kostgängerin in den ihr früher zugehörig gewesenen Wohlthätigkeitsanstalten geworden. Jährlich hatte sie mit der neuen Stadt-Verwaltung besondere Vereinbarungen zu schliessen, in welchen die, letzterer zu zahlenden Versorgungs- und Verpflegungskosten stipulirt wurden. Dieser rein privatrechtliche Charakter entkleidete sie jeden Anspruchs, sich die Merkmale einer Stadtgemeinde zuzusprechen. Ihre ganze Thätigkeit gipfelt in der Aufgabe einer Alters- und Unterstützungscasse, in welcher die Steuerzahler durch Entrichtung der Prämien,

d. h. der Steuern, den Anspruch auf Versorgung für den Alters-, Uerarmungs- und Erkrankungsfall aus der Gemeindecasse erwerben.

Die Thätigkeit der alten Stände war, abgesehen von der gemeinsamen Oberverwaltung der Steuergemeinde, eine rein interne geworden. Der Rath, der jetzt fast ausschliesslich nur noch Justizbehörde war, besetzte seine Vakanzen aus seiner Canzellei mit Juristen, denn der praktisch erfahrenen Kaufleute war er nach Ausscheidung der städtischen Oeconomie nicht mehr benöthigt.

So war denn eine Dreitheilung der alten Rigaschen Bürgergemeinde erfolgt, bestehend aus den alten Ständen, der Steuergemeinde und der neuen Stadtgemeinde. Sollte es vielleicht der Zukunft vorbehalten sein, diese drei getrennten Bruchtheile unter einen Hut zu bringen und zu einem Ganzen zu vereinigen?

In der Uoraussicht, dass man mit dem vorhandenen Steuermodus, nach welchem Meschtschane (Bürgerliche) und Zünftige einerseits und Dienstleute und Arbeiter andererseits feste Beträge zahlten, für die Zukunft den Anforderungen der Armen- und Krankenversorgung nicht würde gerecht werden können, und in der Erwägung, dass der bisherige Modus gar keinen Unterschied hinsichtlich der materiellen Lage der Steuerzahler machte, acceptirten die Stände auf Vorlage der Steuer-Verwaltung für das Jahr 1880 eine, der Steuerkraft des einzelnen Steuerzahlers angepasste neue Ordnung. Diese neue Ordnung bestand in der Erhebung der Gemeindesteuer nach dem Classen-System, wobei im Ganzen 13 Classen festgesetzt wurden. Unter der alten ständischen Verwaltung war die materielle Sicherheit der Gemeinde noch durch andere Einnahmequellen gewährleistet, denn für den Fall von Fehlbeträgen bei der Realisirung des Jahresbudgets sprangen verschiedene Cassen, so die Sparcasse, der Armenfond, die Diskontobank und die Handlungscasse ein, welche jetzt alle der neuen Communal-Verwaltung ausgeliefert waren. Auch mit diesem Ausfall musste gerechnet werden, und man musste darauf bedacht sein, auch die Steuerkraft der ganzen Steuergemeinde mit der Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen.

Zu dem Classensteuer-System mit seinen 13 Classen für die Bürgerlichen (Meschtschane), Handwerker, Dienstleute und Arbeiter einerseits und den 10 Classen für die Handeltreibenden und Industriellen andererseits, gab das

Ständerecht vom Jahre 1876 die erforderliche Handhabe. Wie bereits im vorhergehenden Abschnitte erwähnt, concentrirten sich die im Reichsinneren den drei getrennten ständischen Gemeinden, den Kaufleuten, Meschtschanen und Handwerkern zugewiesenen Competenzen in Riga in der Steuer-Verwaltung. Diesen drei getrennten ständischen Gemeinden war es nach dem citirten Gesetze gestattet, für ihre Sonderinteressen ständischen Charakters Abgabenaufgaben zu machen und die Abgaben zu erheben. Unter Anwendung dieser gesetzlichen Anordnung wurden nun durch die im Jahre 1879 ausgearbeitete Instruction für die Erhebung der Classensteuer die Handeltreibenden und Industriellen ebenfalls nach dem Classensteuer-System besteuert. Hierdurch wurden dem Armen- und Krankenwesen reichlich Mittel zugewandt und die Steuer-Verwaltung war in der Lage, den Verlust der früheren Succursquellen zu verschmerzen. Doch eine ungeahnte Gefahr brach herein, eine Gefahr, deren man sich wenigstens von dieser Seite nicht versehen hatte. Mit der Uebergabe des gesammten städtischen Haushaltes an die neue Communal-Verwaltung wurden auch die Handels- und Gildenscheine nicht mehr in der Steuer-Verwaltung, sondern in dem damit betrauten Unterorgane des Stadt-Amtes, dem Handels-Amte, ausgebracht. In stricter Interpretation der Gesetze, welche nur von Kaufleuten sprechen, weigerte sich das Handels-Amt die Armensteuer von allen übrigen, nicht zur Rigaschen Kaufmannschaft oder zur Rigaschen Steuergemeinde gehörenden Handeltreibenden und Industriellen einzucassieren. Zu diesen letzteren Personen gehörte eine grosse Anzahl von Handels- und Industriebeflissenen, so Edelleute, Ehrenbürger, Exemte und Fremde. Durch diese Massregel des Handels-Amtes wurde die Erhebung der Armensteuer sehr erschwert und musste nun von der Steuer-Verwaltung direct vorgenommen werden, denn die Ausreichung der Handelspapiere an diese Personen hatte bereits stattgefunden und von einer Retention derselben, wie es früher bis zur Erlegung der Armensteuer gehandhabt worden, konnte jetzt nicht mehr die Rede sein. Das Handelsamt nahm nur diejenigen Beiträge entgegen, die von den Handel- und Gewerbetreibenden gutwillig entrichtet wurden, und enthielt sich jeder Beeinflussung. Hierbei gingen viele Steuern durch später eingetretene Concourse oder durch Abwesenheit der Zahler verloren. Aber es kam noch schlimmer. Durch die Dreitheilung der alten Bürgergemeinde und durch die Neuschaffung ganz getrennter Interessen-

sphären war auch der alte einheitliche Bürgersinn sehr ins Wanken gekommen; nur zu leicht wurde die Aufmerksamkeit unzufriedener Elemente auf die veränderte Sachlage hingelenkt. Ebenso leicht war von ihnen der wunde Punkt entdeckt und es folgten nun Beschwerden Seitens der nicht zu der Kaufmannschaft eingeschriebenen Edelleute, Ehrenbürger, Exemten und Fremden, in denen sie die Rechtmässigkeit der von ihnen geforderten Abgaben zum Besten der Rigaschen Steuergemeinde bestritten. Der Dirigirende Senat, der noch dazu durch ein unglückliches Versehen bei der Vorstellung in der geforderten Steuer eine von den alten Ständen auferlegte Steuer erblickte, während sie doch sich als Gemeindesteuer characterisirte, resolvirte, dass nur Rigasche Kaufleute steuerpflichtig seien, und verfügte die Rückzahlung der bereits bezahlten Steuern. Durch diese Entscheidung des Senats sah sich der Rath veranlasst, im Jahre 1885 anzuordnen, dass in Zukunft die Armen- und Krankensteuer nur von Rigaschen Kaufleuten und von den zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichneten Industriellen und Gewerbetreibenden erhoben werden sollte.

Das war ein schwerer Schlag für die Steuergemeinde, denn so ungern sich die Steuer-Verwaltung dazu entschloss, der Ausfall musste unter solchen Umständen jetzt von den übrig bleibenden Kaufleuten und Industriellen aufgebracht werden, wodurch die Steuern ganz gewaltig in die Höhe schnellten.

Noch drückender wurde die Lage, als im Jahre 1886 die Staatsabgaben für die Kaufleute I. Gilde und II. Gilde auf resp. 565 Rbl. und 120 Rbl. erhöht wurden, während die Preise der Billete auf 55 Rbl. und 35 Rbl. stiegen. In die Kaufmannschaft konnten russische Unterthanen und Ausländer treten, wie dieses für letztere auch in dem Ständerecht vom Jahre 1876 ausdrücklich zugestanden war. Da aber auch jetzt der Eintritt in den Kaufmannstand dem Belieben eines jeden Einzelnen anheim gegeben worden war, und da die Staatsabgaben bedeutend angewachsen waren, zogen es Viele vor, nicht in die Kaufmannschaft zu treten, um auf diese Weise die Armen- und Krankensteuer zu sparen. So waren denn der Steuergemeinde neue Ausfälle bereitet und der entstandene Schaden musste natürlich von den Uebrigbleibenden gedeckt werden.

Nur wenige Jahre vergingen, da wurde in den Ostseeprovinzen die Justiz-Reform eingeführt und der Rath in Riga nach fast siebenhundertjährigem Bestehen aufgehoben. Am 27. November 1889 fand die letzte Sitzung des

Rathes statt, in der der letzte wortführende Bürgermeister Eduard Hollander sich an die versammelten Rathsglieder, die eingeladenen höheren Beamten der Kanzlei, die Heltermänner der beiden Gilden und die älteren Advokaten mit einer dem Ernste des historischen Momentes entsprechenden Anrede wandte. Redner hob in bewegten Worten hervor, dass der Rath einem Sterbenden, der nicht sterben wolle und könne, gliche, und dankte Allen für ihre Mitarbeit. Nach Schluss der Sitzung begab sich die ganze Versammlung in die St. Petri-Kirche, die schon häufig den Bürgern und Söhnen Rigas in ernstesten Stunden ihren Trost gespendet hatte.

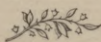
Mit dem Erlöschen des Rathes war der letzte Schein der alten ständischen Verfassung beseitigt und die beiden anderen alten Miltände, die Grosse oder St. Marien-Gilde und die St. Johannis-Gilde, waren jetzt nur noch Träger ihrer corporativen Vorrechte. Versunken war in das Meer der Tradition das alte Stadtre Regiment, und nur der Geschichte ist es vorbehalten, die alte Herrlichkeit der Vergessenheit zu entziehen. Wir aber, die wir Zeugen dieses Ereignisses gewesen sind, wir können nur hoffen, dass die Rechtsnehmer des Bestandenen von derselben hochethischen Denkungsweise und von derselben hingebenden patriotischen Liebe zu unserer guten alten Stadt durchglüht sein mögen, die dem verschwundenen Regimente nie gefehlt haben.

Die letzten Glieder des Rigaschen Rathes waren:

Eduard Hollander, wortführender Bürgermeister.

E. Barclay de Tolly und E. Böttcher, Bürgermeister.

Rathsherren: H. H. Hollander, K. Hartmann, W. Lange, W. Daudert, Aug. Berkholz, U. Zwingmann, J. C. Schwartz, Eugen Burckhard, C. Pickardt, Aug. Knieriem, Ch. Zimmermann, D. Röpenack und R. Baum.



IV.

Die letzten zwölf Jahre bis zum Jahre 1901.

Nach Aufhebung des Rigaschen Rathes kehrten die Grosse und die St. Johannis-Gilde zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück, sie waren wieder die alten Vereinigungen zur Aufrechterhaltung der guten Sitte, zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung. Nach wie vor heissen ihre Glieder Bürger und Brüder und erblicken ihre Aufgabe darin, durch die ihnen auf gesetzlicher Grundlage gewährleistete corporelle Kontrolle, tüchtige Kräfte für das Communal-leben heranzubilden. Die Rigasche Steuergemeinde mit der Steuer-Verwaltung war ein selbständiger Factor geworden und erhielt als solcher durch das bezügliche Reorganisationsgesetz die staatsrechtliche Sanction. Der Vorsitzende der Steuer-Verwaltung wird durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt, während die beiden Beisitzer von den Bürgerschaften der beiden Gilden delegirt werden, wodurch ein gewisser Contact zwischen der alten Bürgergemeinde und der Steuergemeinde bestehen geblieben ist. Die beiden alten Bürgerschaften stellen auf diese Weise einen privilegierten Ausschuss der Steuergemeinde dar. Denn, abgesehen von den Litteraten und Künstlern, sind in die Bürger- und Bruderschaften der Gilden aufnahmeberechtigt Kaufleute und zünftige Amtsmeister; erstere sind Glieder der von der Steuer-Verwaltung verwalteten Kaufmannsgemeinde, letztere aber, wie wir gesehen, müssen Allem zuvor Glieder der Steuergemeinde geworden sein. Die Steuer-Verwaltung wurde durch das Reorganisations-Gesetz direct der Livländischen Gouvernements-Regierung unterstellt, denn die bei der Einführung der Städteordnung in Aussicht genomene Reorganisation der Steuergemeinde hatte noch keine Realisirung gefunden. Nunmehr gab es in Riga die im letzten Abschnitte behandelte Stadtgemeinde und die Steuergemeinde, zwei Factoren, die keine Interessen-Gemeinschaft mit

einander verbindet; vielmehr stehen sie zu einander etwa in dem Rechtsverhältnisse des Vermiethers zum Miether. Da kann nun nicht nur nicht von einer Interessen-Gemeinschaft, sondern vielmehr von einem Interessen-Gegensatze die Rede sein, wie ein solcher aus der Natur finanzieller Vereinbarungen zwischen den beiden Contrahenten leicht erklärlich ist. Für jede Uerpflung von Armen und Kranken durch das mit derselben betraute Unterorgan der Stadt-Verwaltung, das Armen-Amt, muss nämlich die Steuergemeinde die geursachten Kosten vergüten. Zwei getrennte Gemeinden an einem Heerde, das ist ein anormaler Zustand, der sich auf die Dauer nicht halten lässt. Da ist es zur Erreichung der Einheitlichkeit wol zu wünschen, dass die seit 25 Jahren in Aussicht gestellte Reorganisation eine baldige Uerwirklichung finden möge.

Die Steuergemeinde, auf sich selbst angewiesen, musste gleich vom Anbeginn an darauf bedacht sein, sich finanziell auf möglichst sichere Unterlagen zu stellen. Zu dem Zwecke erfolgte eine Revision des Classensteuer-Modus. Die begrenzte Zahl der Classen wurde aufgehoben und eine unbegrenzte Steuer-Scala eingeführt, in der den Abgaben eine nach den Einnahmen des Steuerzahlers steigende Tendenz zugewiesen wurde. Diese neue Classensteuer fand die Bestätigung der Gouvernements-Regierung. Im Jahre 1892 wurde auf Allerhöchsten Befehl die Städteordnung vom Jahre 1870 einer Revision unterzogen, und die umgearbeitete Städteordnung in Kraft gesetzt, durch welche das Dreiclassen-System Beseitigung fand. Nach der neuen Ordnung besteht eine einzige Wählerversammlung; Wähler sind russische Unterthanen, welche in Riga ein Immobil von mindesten 1500 Rbl. im Werthe besitzen, sowie die Kaufleute, Handeltreibenden und Industriellen der I. und II. Gilde. Diese Wähler-Versammlung wählt 80 Stadtverordnete, während die an Stimmzahl den 80 gewählten Stadtverordneten nachstehenden 16 Personen für Candidaten gelten, welche bei eintretenden Vakanzen einzurücken haben. Wie ersichtlich, ist die Zahl der Wähler gegen die der im Jahre 1877 eingeführten ersten Städteordnung bedeutend eingeengt worden.

Auf dem Gebiete der Handelsberechtigung hat sich in dieser letzten Periode gleichfalls eine gewaltige Henderung vollzogen. Schon das Gesetz vom Jahre 1893 (der Ustav über die directen Steuern) unterschied stricte

zwischen solchen Scheinen, die zugleich mit der Handelsberechtigung die kaufmännischen Standesrechte zueigneten, und denjenigen, die nur die Berechtigung zum Betriebe gewisser Arten des Gewerbes und der Industrie ertheilten. Die Scheine erster Kategorie zerfielen in solche I. und II. Gilde, die anderen, die s. g. Gewerbescheine bestanden für gewerbliche und industrielle Anstalten, welche weniger als 16 Arbeiter beschäftigten und keinen Dampfbetrieb hatten. Der Betrag eines Scheines II. Gilde musste entrichtet werden, falls die Anstalten mit mehr als 16 Arbeitern und mit Dampfbetrieb arbeiteten. Ausser diesen Scheinen aber waren noch andere Zahlungen zur Ausübung des Handels und der Industrie obligatorisch.

Dahin gehörten:

- a. Eine procentuale Ergänzungssteuer von 5% des Reingewinnes, welche von Actien-Gesellschaften, Credit-Genossenschaften, Banken und Sparkassen erhoben wurde;
- b. eine besondere Repartitionssteuer, die für eine Geschäftsperiode von drei Jahren berechnet wurde, und von allen Handels- und Industrie-Anstalten entrichtet werden musste; und
- c. eine besondere Steuer für die Einquartierung des Militairs, welche mit 25% von dem Preise der Scheine I. und II. Gilde, und mit 10% von dem aller übrigen Scheine, Billete und Commisscheine erhoben wurde.

Nach den von den Prinzipalen und Eigenthümern declarirten Umsätzen erfolgte die von der für diesen Zweck speciell creirten Gouvernements-Steuerbehörde vorzunehmende Einschätzung jedes Handels- und Gewerbebeflissenen und die Normirung seines Antheiles an der Repartitionssteuer. Der Schein I. Gilde kostete für das ganze Reich 565 Rbl., der II. Gilde 120 Rbl., und war diesen der Gross- und Detailhandel vorbehalten. Ausserdem wurde noch der Kleinhandel, der Kleinverkauf und der Hausirhandel unterschieden, für welche Berechtigungen resp. 30, 16 und 6 Rbl. zu entrichten waren. Der Commis erster Classe zahlte 35 Rbl., der zweiter Classe 6 Rbl. Die erwachsenen Verwandten des Prinzipals männlichen Geschlechts, die auf seinem Scheine eingetragen waren, steuerten in der I. Gilde 15 Rbl. und in der II. Gilde 6 Rbl. Die Billete kosteten 55 Rbl., 35 Rbl. und 10 Rbl., je nach der Zugehörigkeit

zu den Gilden oder dem Kleinhandel, die Gewerbescheine 30 Rbl., 20 Rbl. und 10 Rbl., je nachdem in den bezüglichen Anstalten 10—16, 5—9 oder 2—4 Arbeiter beschäftigt wurden. Endlich mussten noch ausser den Scheinen für gewisse, im Gesetze bezeichnete Unternehmungen die oben erwähnten Billete gelöst werden.

Die Ausübung des Handels und der Industrie war an keine Nationalität oder Unterthänigkeit gebunden; der Ausländer hatte dieselbe Berechtigung wie der russische Unterthan, und durfte die kaufmännischen Standesrechte erwerben. Der Handel war einzig und allein den Geistlichen während der Amtsdauer untersagt. Ausdrücklich aber war es gestattet, Handelsscheine zu lösen, ohne zu der örtlichen Kaufmannschaft zu gehören. In noch höherem Masse, wie früher, erlitt hierdurch die unter der Verwaltung der Steuer-Verwaltung stehende Kaufmannsgemeinde eine starke Einbusse. Eine noch grössere Anzahl von Handeltreibenden entzog sich der Gemeindeverpflichtung der Entrichtung der Armen- und Krankensteuer. Eine städtische Steuer für das Armen- und Krankenwesen existirte nicht, und erhob die Stadt einen ihr gewährten procentualen Beitrag für allgemeine Zwecke. Es lässt sich nicht leugnen, dass ohne jeden zwingenden Grund, ja ohne jedes Postulat der Gerechtigkeit, alle jene Handeltreibenden und Industriellen eine durchaus unmotivirte Exemption von dieser Steuer geniessen, während sie doch auf der anderen Seite den Vortheil der bürgerlichen Nahrung in Riga sich nicht entgehen lassen. Auf dem Gebiete der Concurrrenz wetteu und wagen sie ganz gleichberechtigt mit den Kaufleuten, ohne indess auf dem Gebiete der localen Wohlthätigkeit irgend eine obligatorische pecuniäre Verpflichtung zu tragen. Da diese Personen nicht zur Kaufmannsgemeinde gehören, kann ja selbstverständlich von ihnen durch die Steuer-Verwaltung keine Steuer erhoben werden; wol aber dürfte es der Zukunft überlassen sein, diese mit dem Handel und der Industrie sich befassenden Personen zu einer zum Besten des allgemein städtischen Armen- und Krankenwesens zu prästirenden Auflage heranzuziehen. Auch würde hierdurch den Städten, deren Einnahmen nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart gewachsen sind, eine wichtige neue Einnahmequelle eröffnet werden, und sie würden die Möglichkeit besitzen, den an sie herantretenden vielseitigen Aufgaben gerecht werden zu können.

Das neueste Reformgesetz auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, das im Jahre 1898 erlassene Gesetz über die Reichs-Gewerbesteuer, erhebt von Handels- und Industrie-Unternehmungen eine Grund- und eine Ergänzungssteuer. Den Städten wird gestattet, für ihre Einnahmen vom Engros- und Detail-Handel, sowie von den fünf ersten Kategorien der gewerblichen und industriellen Unternehmungen 15% des Betrages der zu lösenden Gewerbescheine und 10% von allen übrigen Gewerbescheinen zu erheben. Die Handelsunternehmungen zerfallen in Engros-, Detail- und Kleinhandel, den Kleinverkauf und den Hausirhandel. Die gewerblichen und industriellen Unternehmungen umfassen acht Kategorien je nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter und der Ausdehnung der technischen Hilfsmittel. Der ersten und zweiten Kategorie werden Dampferunternehmungen an die Seite gestellt, für deren Unterhalt über oder unter 500 Rbl. an Grundsteuer gezahlt werden, wobei die Höhe der Steuer nach dem Umfange der Heizfläche (7 Kopeken für den Quadratfuss) berechnet wird. Die Grundsteuer beträgt für die Handelsunternehmungen I. Kategorie im ganzen Reiche 500 Rbl. und 30 Rbl. für die zu ihnen gehörenden Lagerräume, in der II. für Riga 125 resp. 20 Rbl., in der III. 25 resp. 5 Rbl., für die IV. 10 Rbl. und die V. beim Herumfahren von Waaren 20 Rbl., beim Herumtragen derselben 6 Rbl. Die gewerblichen und industriellen Unternehmungen zahlen in den 5 ersten Kategorien resp. 1500, 1000, 500, 150 und 50 Rbl. für das ganze Reich; in den drei letzten Kategorien in Riga resp. 25, 12 und 5 Rbl. Ausserdem unterliegt der Jahrmarchthandel noch einer besonderen directen Besteuerung.

Die Ergänzungssteuer wird erhoben bei Actienunternehmungen und Compagnien mit 15 Kop. von je 100 Rbl. des Grundkapitals und in gewissen Procenten von dem 3% übersteigenden Reingewinn. Die übrigen Unternehmungen unterliegen einer Repartitionssteuer und der Erlegung eines Rubels von je 30 Rubeln des den dreissigfachen Betrag der Grundsteuer übersteigenden Gewinnes. Die früheren Abgaben für die Einquartierung des Militairs bleiben bestehen.

Ferner sind noch gewisse persönliche Abgaben von den Directoren der Actiengesellschaften und deren Beamten obligatorisch. Die Commis der Handelsunternehmungen erster Kategorie und der drei ersten Kategorien der industriellen

Unternehmungen zahlen 35 Rbl. an Staatsgewerbsteuer, die der zweiten resp. vierten Kategorie 20 Rbl. etc.

Ganz speciell wird in dem Gesetz präcisirt, dass der Eintritt in den Kaufmannstand in das Belieben des Familienhauptes gelegt sei; für den Fall des Eintritts in die Kaufmannschaft I. Gilde sind extra 50 Rbl., und in die der II. Gilde 20 Rbl. jährlich bei der Rentei an Staatsabgaben einzuzahlen. Während nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen Edelleute und Ausländer den Kaufleuten angehören konnten, ordnete der Herr Finanzminister in einer Instruction zur Handhabung des Reichsgewerbsteuergesetzes am 13. November 1899 an, dass Edelleute und Ausländer nicht das Recht besäßen, in die Gildenkaufmannschaft einzutreten. Diese Bestimmung hinsichtlich der Ausländer ist auch in die Codification des Ständerechts vom Jahre 1899 übergegangen, indem der Art. 828 den Ausländern es nur gestattet, Gewerbescheine für ihre Handelsunternehmungen zu lösen. In Betreff der Edelleute verordnet der Art. 841. e. dass sie ebenfalls die Berechtigung besitzen, Gewerbescheine für den Handel und die Industrie zu erhalten, ohne dadurch indess der Verpflichtungen ihrem Stande gegenüber überhoben zu werden. Dass die Edelleute und Ausländer aber auch Glieder der örtlichen Kaufmannsgemeinde werden dürfen, wird vom Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben. In Anleitung des eben Angeführten werden gegenwärtig Edelleute und Ausländer nicht mehr in den Bestand der Gildenkaufmannschaft aufgenommen, wodurch natürlich dieselben gleichfalls zum Schaden der Steuergemeinde von der Entrichtung der Armen- und Krankensteuer befreit sind.

Die dem Kaufmannstande nach dem Ständerecht vom Jahre 1899 zugehörigen Vorzüge sind:

1. Der Kaufmann unterliegt, auch nach dem Austritt aus diesem Stande, nie der Leibesstrafe;
2. nur der Kaufmann besitzt die kaufmännischen Standesrechte und heisst Kaufmann I. oder II. Gilde;
3. der Kaufmann kann für Verdienste mit Medaillen- und Ordensverleihungen ausgezeichnet werden;
4. der Kaufmann kann nach zwölfjähriger Zugehörigkeit zu diesem Stande den Titel eines Commerzienrathes erlangen;

5. der Kaufmann kann nach zwanzigjähriger Zugehörigkeit zu der I. Gilde um Erhebung in den erblichen Ehrenbürgerstand nachsuchen;
6. der Principal des kaufmännischen Geschäfts I. Gilde ist hoffähig; er kann den Degen tragen;
7. der Kaufmann I. Gilde kann die Uniform seines Gouvernements anlegen;
8. der Kaufmann I. Gilde gehört zu einer besonders angesehenen Berufsclassen des Reiches.

Im Jahre 1899 wurde mit dem 1. Juli das Branntwein-Monopol der Krone auch auf Livland und Riga ausgedehnt. Eine Folge dieser Massregel war, dass eine grosse Anzahl von Getränkehändlern ihrem bisherigen Berufe und Erwerbe entsagen musste. Eine weitere Consequenz dieser Massregel ist es gewesen, dass sowol die Casse der Stadt als die der Steuergemeinde hierdurch eine bedeutende Einbusse erlitten. Denn die Getränkehändler mussten früher die erforderlichen Handels- und Gewerbescheine zur Betreibung ihres Erwerbes lösen und damit zugleich die städtischen Abgaben und als Kaufleute oder Glieder der Steuergemeinde die letzterer zukommenden Steuern entrichten. So ist denn die finanzielle Lage beider Interessenten noch kritischer geworden. Zwar hat die Communal-Verwaltung noch andere Ressourcen und im schlimmsten Falle kann sie Anleihen machen, der Steuergemeinde indess steht als einziges Mittel nur zu Gebote, die Steuerschraube schärfer anzuziehen. Eine natürliche Folge letzterer Massregel ist es nun gewesen, dass die Steuer-Verwaltung dabei auf mannigfache Unzufriedenheit gestossen ist. Doch die eiserne Consequenz zwingt sie zu diesem einzigen Rettungsmittel, denn die von Jahr zu Jahr wachsenden Anforderungen für das Armen- und Krankenwesen müssen unerbittlich erfüllt werden. So führt die Steuergemeinde als Erbin der alten ständischen Gemeinde den harten Kampf ums Dasein allein und ohne Reserve bald 12 Jahre. Dass es ihr aber trotz der Ungunst der Verhältnisse gelungen ist, sich über Wasser zu erhalten, ist ein genügender Beweis dafür, dass sie kräftigen Schlages ist, und die Berechtigung besitzt, ihre Einrichtungen einer zukünftigen allgemeinen Stadtgemeinde zum Muster und zur Nachahmung dienen zu lassen. Die einzige Heilung aller Schäden erblicke ich in der Gründung einer allgemeinen Stadtgemeinde, in der ein Jeder, der in der Stadt lebt oder bürgerliche Nahrung betreibt, einerlei welchem Geschlechte er

angehören möge, von dem ihm durch den Aufenthalt in der Stadt ermöglichten Erwerbe eine allgemeine städtische Steuer entrichten soll. Diese Steuer soll wie auch die gegenwärtige Armen- und Krankensteuer in der Steuergemeinde den Armen und Kranken zu Gute kommen; nur mit dem Unterschiede, dass sie allen zur Stadtgemeinde zählenden Personen ohne Unterschied des Standes zum Segen gereichen soll.

Dass aber auch das weibliche Geschlecht a priori und gesetzlich besteuertfähig ist, dieser Gedanke kann nicht befremden. Nur von der auf die männlichen Revisionsseelen repartirten Kopfsteuer waren die Frauen befreit. Da die Frauen indess um fast 20,000 Individuen die Männer in der Rigaschen Steuergemeinde übertreffen, die durch die Zugehörigkeit zu der Gemeinde gebotenen Vortheile aber ungleich mehr ausnutzen, so erscheint der Gedanke, sie in Zukunft nicht nur an den Rechten, sondern auch an den Pflichten participiren zu lassen, durchaus zutreffend. Dabei denke man nur daran, dass die Frauen auf dem Gebiete des Erwerbes bereits in mannigfachen Stellungen thätig sind und dem männlichen Geschlechte eine starke Concurrenz bereiten. Sie haben die Männer im Wettbewerbe um die Existenz aus mannigfachen Stellungen gedrängt, die früher einzig und allein jenen eingeräumt waren. Aber auch die dienstlichen Stellungen, die ihrem Wesen nach nur von Frauen eingenommen werden können, fallen unter diesen Gesichtspunkt. Es ist garnicht ersichtlich, warum es den Frauen als ein Vorrecht vorbehalten sein soll, einzig und allein für das eigene Wohl zu sorgen, um dann im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit sich durch die nur von den Männern aufgebrauchten Steuern unterhalten zu lassen. Daher erscheint es nur zu gerechtfertigt, auch den erwerbenden oder von ihrem Vermögen lebenden Frauen entsprechend ihren Mitteln Opfer zum Besten des Gemeinde-, Armen- und Krankenwesens zuzumuthen. Auch hierdurch würden die finanziellen Schwierigkeiten der Stadt und der Gemeinde mancher Sorge überhoben werden.

Die Erhebung einer allgemeinen Steuer von Jedem, der in Riga erwirbt, erscheint auch durch die Geschichte und das im Abschnitte I. Dargelegte gerechtfertigt. Jeden, der in der Stadt „versirte“ oder bürgerliche Nahrung betrieb, traf die Verpflichtung, sich ausnahmelos allen dinglichen und persönlichen Lasten, wie sie in der Stadt bestanden, zu unterziehen.

Ihrem Wesen nach setzt sich die behandelte Steuer aus zwei Beträgen zusammen, je nachdem sie auf die Unterstützung von Armen oder auf die Verpflegung von Kranken Verwendung finden soll. Daher könnten auch alle in Riga lebenden Angehörigen fremder Gemeinden in Riga den Theil der Steuer entrichten, die sich auf die Krankenverpflegung bezieht, und zwar mit dem Effect, dass sie im Erkrankungsfalle sodann in den örtlichen Krankenanstalten freie Verpflegung erhalten dürften. In diesem Falle würde die bisher übliche Beitreibung der Zerkosten vollständig in Wegfall kommen. Was die Armensteuer anlangt, so müsste diese natürlich bei den Hingehörigkeitsgemeinden gezahlt werden, und wären letztere für Unterstützungen und Verpflegungen ihrer Gemeindeglieder in Riga ersatzpflichtig. Falls dieser Modus praktische Anerkennung finden dürfte, wäre jedenfalls das Armen- und Krankenwesen gegenüber der bestehenden Ordnung in eine bedeutend günstigere Position gestellt. Aber auch die finanzielle Lage der Städte wäre durch neue Einnahmequellen in durchaus empfehlenswerther Weise gefördert worden.

Bei der Schilderung der allgemeinen Finanznoth darf aber noch ein weiterer Umstand, der die Erhebung der Steuern ungünstig beeinflusst, nicht unerwähnt bleiben. Es ist dieses das neue Passgesetz vom Jahre 1894; während nach den früheren Passgesetzen die Ertheilung der Pässe vorenthalten werden konnte für den Fall, dass die Jahresabgaben noch nicht bezahlt waren, ordnet dieses neue Gesetz zur freieren Bewegung des Publikums an, dass sogar die s. g. Passbüchlein auf fünf Jahre ertheilt werden müssen, wenn auch die laufende Abgabe noch nicht bezahlt worden ist. Obgleich den Polizeien vorgeschrieben ist, darauf zu achten, dass die Inhaber dieser Büchlein bis zum 31. December jeden Jahres die in denselben notirten Abgaben bezahlt haben, so ist diese Controlle in Folge der Ueberbürdung der Polizeibeamten mit Arbeiten eine sehr ungenügende. Daher geschieht es nur zu häufig, dass die Steuer-Verwaltung entweder garnicht, oder doch nach mehreren Jahren erst die Steuern von den Inhabern dieser Passbüchlein realisiren kann. Falls aber die Bittsteller um Ausreichung von Pässen Abgabenrückstände besitzen, so ordnet das Gesetz an, dass in jedem Falle zur Entscheidung solcher Gesuche eine besondere Gemeindeversammlung von mindestens 24 unbescholtenen Hausbesitzern oder Kaufleuten zusammenberufen werden müsse, welche nach

stattgehabter Vereidigung sodann über die Gesuche zu bestimmen haben. Dass diese Massregel sehr erschwerend ist, da bei der Steuer-Verwaltung gewiss viele Hunderte von solchen Gesuchen im Jahre einlaufen, braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden, und da hat sich nun die Praxis herausgebildet, die gewünschten Pässe zu ertheilen, wenn von den Bittstellern Abschlagszahlungen gemacht werden. Dass aber hiermit ein weiterer Verlust für die Steuergemeinde verknüpft ist, muss Jedem evident erscheinen.

Während in früherer Zeit jeder Bürger die persönlichen und dinglichen Lasten ohne Bedenken erfüllte, weil die damaligen Anschauungen eine ideale Bürgerpflicht kannten, hat die Neuzeit einzig und allein materielle Erwägungen auf ihren Schild geschrieben. Die allseitige Aufmerksamkeit ist darauf gerichtet, sich möglichst von allen unbequemen Verpflichtungen zu befreien und in erster Linie dem materiellen Eigenwohle zu leben. Zwar hält man noch auf Kommunal Sinn, aber dieser erscheint in einem ganz anderen Lichte, und zwar bildet die Haupttriebfeder das Bestreben, dem Ehrgeize Befriedigung zu verschaffen; man dient nicht, um zu dienen, wie in alten Zeiten es so schön durch die Heltemänner ausgesprochen wurde, sondern man sucht den Kommunaldienst, um sein Licht leuchten zu lassen und sich über das umgebende Milieu zu erheben. Das ist eine bittere Wahrheit und die Folge ist, dass man an wirklich tüchtigen und aufopferungsfähigen Kräften so arm ist. Dieses ist kein erfreuliches Bild und kann man nur aufrichtig hoffen, dass wir uns in einem Durchgangsstadium befinden.

Zur numerischen Entwicklung der Steuergemeinde übergehend, erlaube ich mir den ersten und letzten Daten auch die Zahl der abgabenfreien Personen anzuschliessen. Auf frühere Jahre konnte ich nicht zurückgreifen, weil für diese kein zuverlässiges Material vorhanden ist.

In der Steuergemeinde gab es:

Im Jahre 1872	— 22,709 Männer,	27,722 Frauen	= 50,431 Personen;
" "	1877 — 32,075	" 39,831	" = 71,906 "
" "	1883 — 33,826	" 44,225	" = 78,051 "
" "	1888 — 36,059	" 50,367	" = 86,426 "
" "	1899 — 39,183	" 58,055	" = 97,238 "
zum 1. Jan. 1901	— 39,432	" 59,225	" = 98,657 "

Unter den Kaufleuten:

Im Jahre 1872	—	258	I. Gilde,	598	II. Gilde	mit	2864	Familiengliedern;
" "	1877	—	261	"	682	" "	3249	"
" "	1883	—	238	"	588	" "	2895	"
" "	1888	—	190	"	593	" "	3249	"
" "	1899	—	167	"	443	" "	2609	"
" "	1900	—	153	"	330	" "	2060	"

An abgabefreien Personen:

1872	{	1028	erbliche Ehrenbürger,
		9	persönliche "
		1201	Exemte.
1899	{	2542	erbliche Ehrenbürger,
		138	persönliche "
		2110	Exemte.

Die Rigasche Ebräergemeinde zählte im Jahre 1899:

3132	Männer	und	3641	Frauen,	im	Ganzen	6773	Personen;
	Ehrenbürger		43	Personen,	und			
	Exemte		200	"				

Wie aus den vorstehenden Zahlen ersichtlich ist, wächst die Steuer-
 gemeinde entsprechend der Zunahme der Bevölkerung Rigas. Ein unerfreuliches
 Bild gewähren die Kaufleute, denn diese haben um 33% gegen früher, vor
 20 Jahren, abgenommen. Diese Zahlen sprechen deutlich für das von uns
 bereits in mehreren Ausführungen Gesagte, und zeigen, dass die handeltrei-
 benden Personen entweder keinen grossen Werth der Zugehörigkeit zu den
 Kaufleuten beimessen, oder diese Zugehörigkeit meiden, um der Entrichtung
 der besonderen Zahlung zum Eintritt in die Gilden und der Armen- und
 Krankensteuer zu entgehen. Wie bereits hervorgehoben, giebt die Lösung des
 Gewerbescheines an sich schon die Berechtigung, die Existenz und den erforder-
 lichen Erwerb auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zu finden, ob
 aber eine solche Denkungsweise den alten bürgerlichen Traditionen entspricht,
 ist eine zweite Frage. Eine unanfechtbare Thatsache aber bleibt es, dass durch
 den Austritt früherer Kaufleute der Kaufmannstand nicht nur in numerischer,
 sondern auch in moralischer Beziehung bedeutend geschwächt wird, und dass
 es beim weiteren Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes in absehbarer Zeit

wol keinen besonderen Stand der Kaufleute, und wol auch keine geeigneten Personen zur Bildung einer Börsenkaufmannschaft geben dürfte.

Im Jahre 1880 zahlten ohne Unterschied, ob Kaufmann oder Industrieller, ob Edelman, Ehrenbürger oder Exemt, ob Rigenser oder Fremder, im Ganzen 959 Handel- und Gewerbetreibende die Armen- und Krankensteuer;

Im Jahre 1885 gab es christliche Handel- u. Gewerbetreibende 849,

"	"	1890	"	"	Handel- u. Gewerbetreibende	{ christliche 655, Ebräer 147,
"	"	1895	"	"	"	{ christliche 645, Ebräer 157,
"	"	1900	"	"	"	{ christliche 715, Ebräer 236,
zum 1. Jan.	1901	"	"	"	"	{ christliche 556, Ebräer 200.

Das Bild der erhobenen Armen- und Krankensteuer gestaltet sich in folgender Weise:

A. Bei den Kaufleuten und Gewerbetreibenden:

Ein- Classe. kommen.	1880.	1885.	1890.	1895.	1900.
I. bis 1000 R. —	23 R. 70 K.	23 R. 80 K.	32 R. — K.	42 R. — K.	43 R. — K.
II. „ 2000 „ —	35 „ 55 „	35 „ 70 „	48 „ — „	63 „ — „	65 „ — „
III. „ 3000 „ —	47 „ 40 „	47 „ 60 „	64 „ — „	84 „ — „	86 „ — „
IV. „ 4000 „ —	59 „ 25 „	59 „ 50 „	80 „ — „	105 „ — „	108 „ 50 „
V. „ 5000 „ —	71 „ 10 „	71 „ 40 „	96 „ — „	126 „ — „	129 „ — „
VI. „ 6000 „ —	82 „ 95 „	83 „ 30 „	112 „ — „	147 „ — „	151 „ — „
VII. „ 7000 „ —	94 „ 80 „	95 „ 20 „	128 „ — „	168 „ — „	172 „ — „
VIII. „ 8000 „ —	118 „ 50 „	119 „ — „	160 „ — „	210 „ — „	215 „ — „
IX. „ 9000 „ —	142 „ 20 „	142 „ — „	192 „ — „	252 „ — „	258 „ — „
X. über 9000 „ —	165 „ 90 „	166 „ 60 „	224 „ — „	294 „ — „	301 „ — „

B. Bei den Bürgerlichen, Zünftigen, Dienstleuten und Arbeitern:

Ein- Classe. kommen.	1880.	1885.	1890.	1895.	1900.
I. 150 R. —	4 R. 28 K.	4 R. 56 K.	5 R. 15 K.	5 R. 50 K.	5 R. 60 K.
II. 201 „ —	5 „ 71 „	6 „ 08 „	6 „ 90 „	7 „ 35 „	7 „ 90 „
III. 251 „ —	7 „ 13 „	7 „ 60 „	8 „ 60 „	9 „ 20 „	9 „ 35 „
IV. 301 „ —	8 „ 56 „	9 „ 12 „	10 „ 30 „	11 „ — „	11 „ 20 „
V. 401 „ —	10 „ 70 „	11 „ 40 „	12 „ 90 „	13 „ 75 „	14 „ — „
VI. 501 „ —	12 „ 84 „	13 „ 68 „	15 „ 45 „	16 „ 50 „	16 „ 80 „
VII. 701 „ —	17 „ 12 „	18 „ 24 „	20 „ 60 „	22 „ — „	22 „ 40 „

Ein- Classe. kommen.	1880.	1885.	1890.	1895.	1900.
VIII. 1001 R.	— 21 R. 40 K.	22 R. 80 K.	25 R. 75 K.	27 R. 50 K.	28 R. — K.
IX. 1501 „	— 25 „ 68 „	27 „ 36 „	30 „ 90 „	33 „ — „	33 „ 60 „
X. 2001 „	— 29 „ 96 „	31 „ 92 „	36 „ 05 „	38 „ 50 „	39 „ 20 „
XI. 2501 „	— 34 „ 24 „	36 „ 48 „	41 „ 20 „	44 „ — „	44 „ 80 „
XII. 3001 „	— 38 „ 52 „	41 „ 04 „	46 „ 35 „	49 „ 50 „	50 „ 40 „
XIII. 3501 „	— 42 „ 80 „	45 „ 60 „	51 „ 50 „	55 „ — „	56 „ — „

Die Zahlen reden eine deutliche Sprache dafür, wie sehr die Steuern gesteigert werden mussten, um den seit 1885 beginnenden Ausfall zu decken; dieser Ausfall entstand einzig und allein durch den Austritt der Handeltreibenden und Industriellen aus dem Bestande der Kaufleute.

In Zahlen wiedergegeben stellt sich der von Jahr zu Jahr mehrende Ausfall in folgender Weise heraus:

Es traten aus der Kaufmannschaft und dem Kreise der bisherigen Steuerzahler:

Im Jahre 1885	— 272 Personen	— Ausfall 14,789 Rbl.,
„ „ 1890	— 315 „	— „ 27,051 „
„ „ 1895	— 533 „	— „ 57,582 „
„ „ 1900	— 889 „	— „ 88,150 „

Unter Zuzählung dieser Personen zu den früher bezeichneten Handel- und Gewerbetreibenden, die die Steuern entrichten, gewinnt man darüber ein Bild, wie sich das Verhältniss der Steuerzahler zu den sich der Zahlung Entziehenden herausstellt. Im Jahre 1900 zahlten die Armensteuer 952 Personen und entzogen sich derselben 889 Personen. Es hatte somit das nachbleibende kleinere Contingent die früher Allen gemeinschaftlichen Lasten allein zu tragen.

Zum Besten des Armen- und Krankenwesens wurden von den Kaufleuten und Industriellen, sowie den Bürgerlichen, Zünftigen, Dienstleuten und Arbeitern folgende Summen aufgebracht:

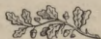
Im Jahre 1872	— 74,405 Rbl. 72 Kop.
„ „ 1875	— 79,984 „ 55 „
„ „ 1878	— 86,050 „ 26 „
„ „ 1881	— 147,070 „ 92 „ (Resultat der Classensteuer).
„ „ 1885	— 150,019 „ 36 „
„ „ 1889	— 184,215 „ 14 „
„ „ 1893	— 195,182 „ 28 „
„ „ 1897	— 204,648 „ 64 „
„ „ 1900	— 209,279 „ 23 „

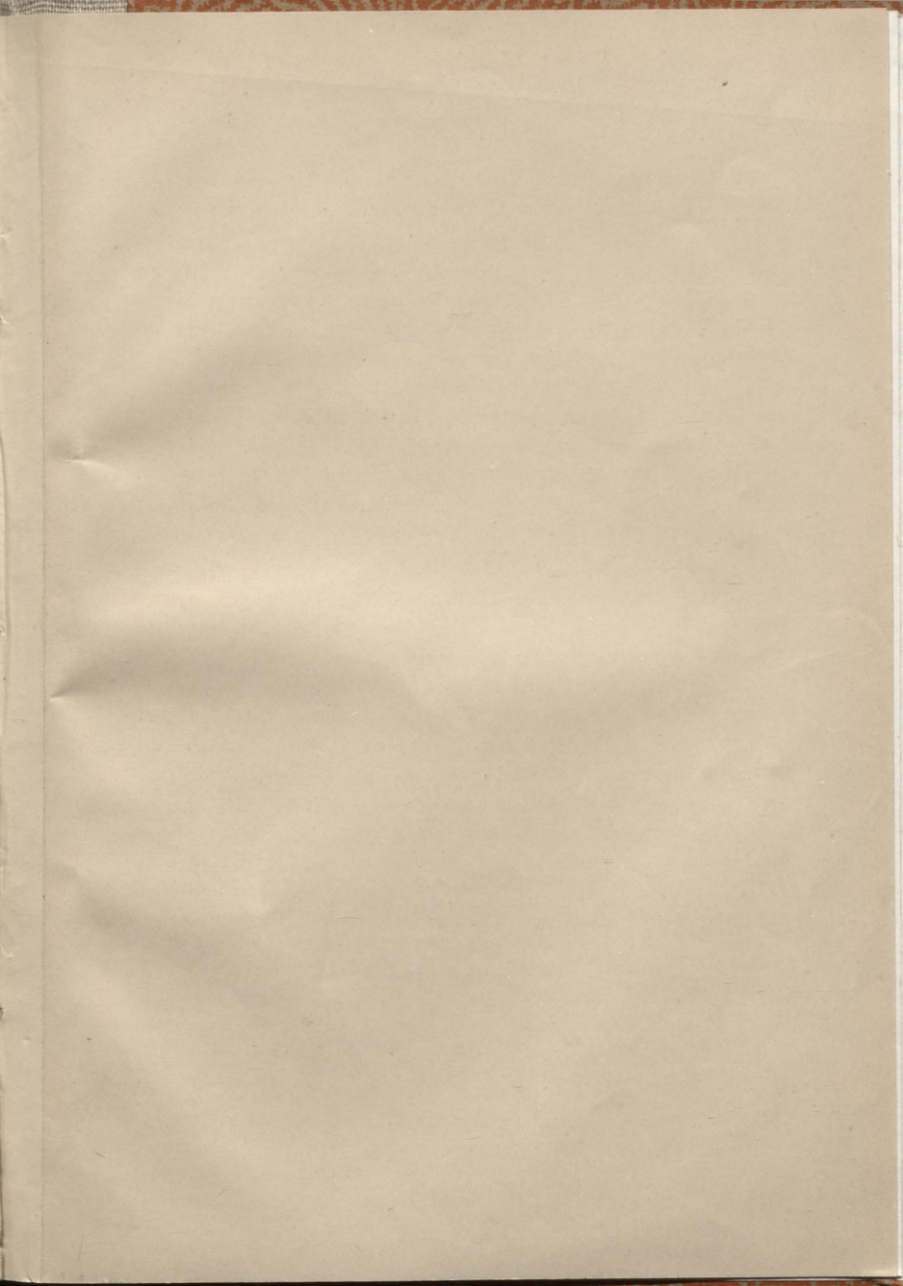
Unter der Ungunst der numerischen Verhältnisse der steuernden Kaufleute und Industriellen, hat dennoch die zum Besten des Armen- und Krankenwesens realisirte Ausgabe eine steigende Tendenz aufzuweisen. Fürwahr ein schönes Zeugniß für die Opferwilligkeit des treu gebliebenen Stammes, dem der alte Bürgersinn noch nicht abhanden gekommen; aber ebenso beschämend für alle diejenigen, die sich zurückgezogen und nun Andere für sich das Armen- und Krankenwesen bestreiten lassen.

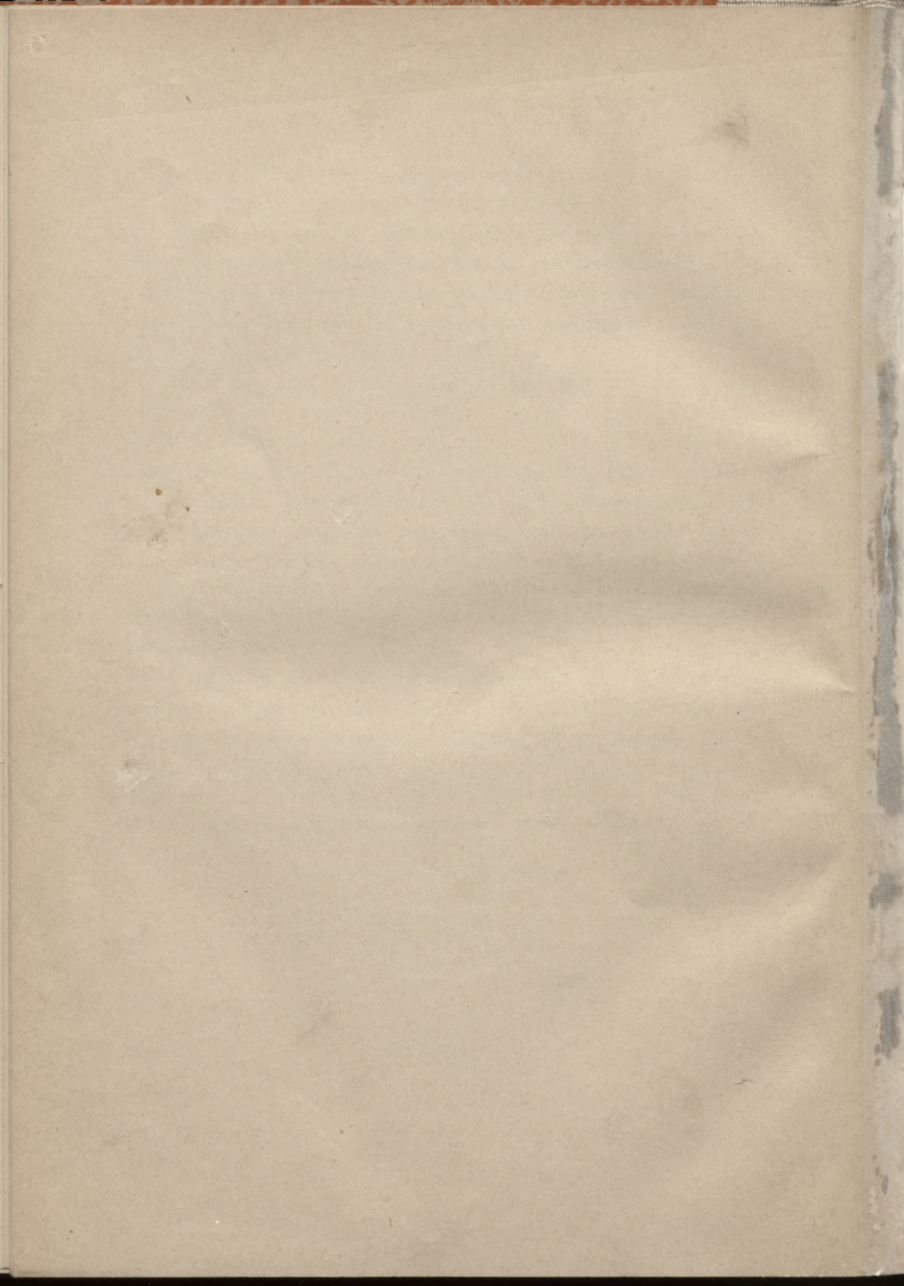
Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch das, der Rigaschen Steuergemeinde bisher zugestandene Recht, zu den privilegierten Gemeinden zu gehören, inzwischen in Wegfall gekommen ist. Der Dirigirende Senat hat nämlich dahin in einem Beschwerdefall entschieden, dass dieses Vorrecht der freien Entscheidung über die Aufnahme von neuen Gemeindegliedern nicht die Steuergemeinde, sondern die alte Bürgergemeinde der Grossen- und der St. Johannis-Gilde betreffe. In Folge dieser Entscheidung erfolgen gegenwärtig viele Zuschreibungen völlig unbekannter Personen zu der Steuergemeinde, wodurch allerdings die Gefahr einer gefährlichen Vermehrung des Proletariats nicht ausgeschlossen ist.

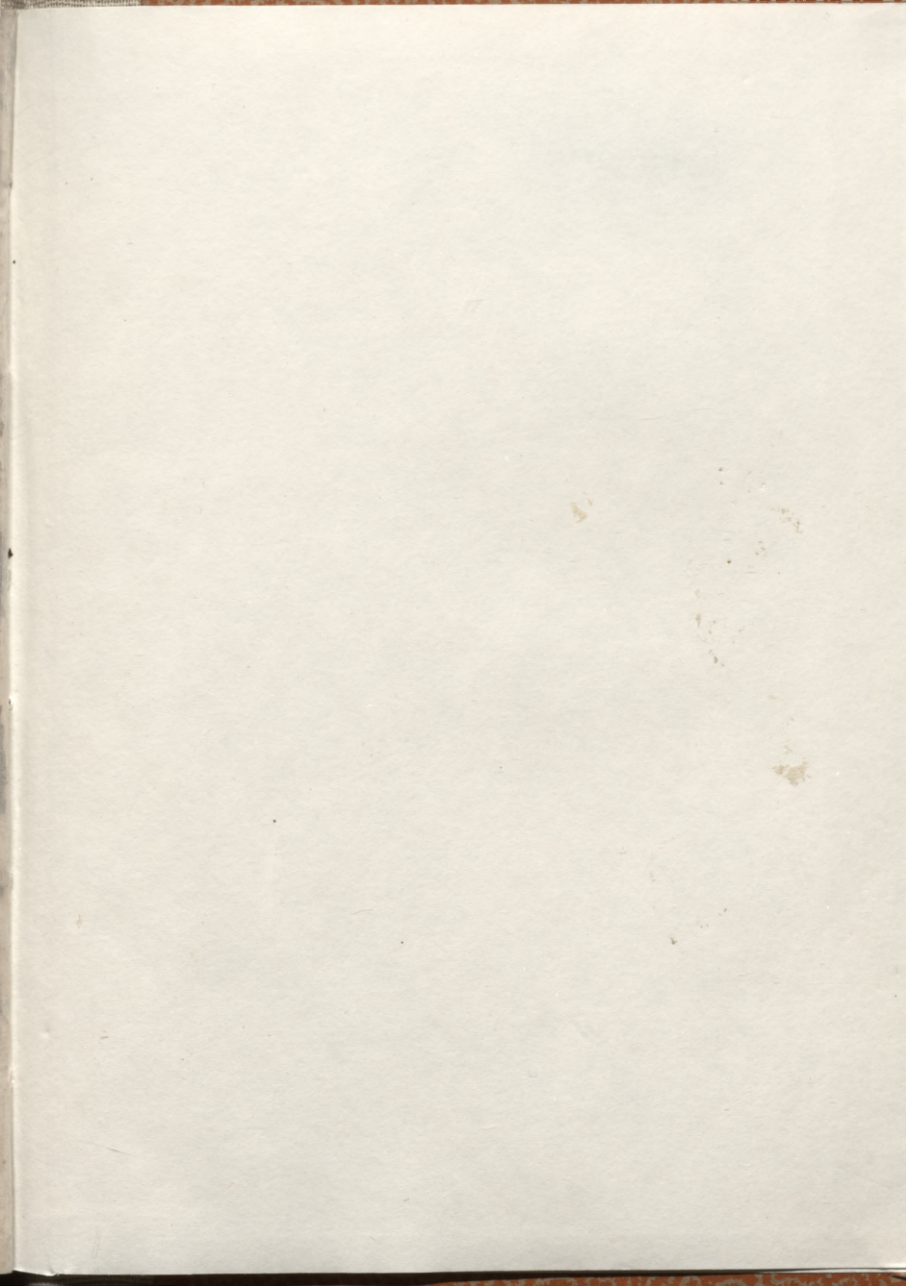
So haben wir denn in unserer geschichtlichen Betrachtung der Rigaschen Gemeinde Erfreuliches und Unerfreuliches kennen gelernt. Wenn wir aber sehen, dass die hohe Staatsregierung gegenwärtig mit der Reorganisation der städtischen Gemeinden beschäftigt ist, so können wir den Wunsch nicht unterdrücken, dass die Neuerungen in mancher Hinsicht sich mit den von uns entwickelten Anschauungen und Ideen begeben möchten. Ich schliesse mit dem Horazischen

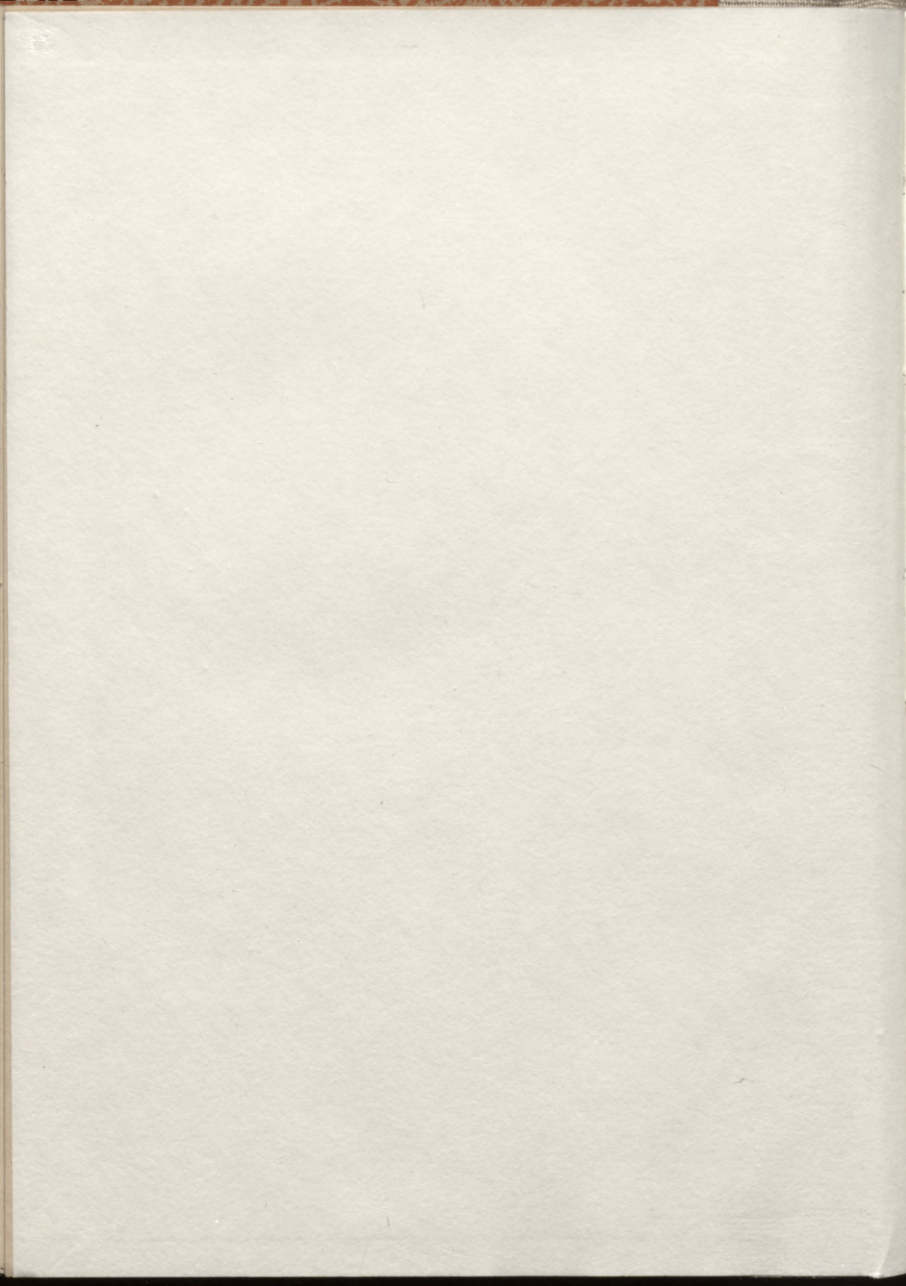
*Hequam memento rebus in arduis
Servare mentem, non secus in bonis
Ab insolenti temperatam
Lactitia, moriture Delli!*











[1,50]

LATVIJAS NACIONĀLA BIBLIOTEKA



0307040159